Behinderten Kalender 1983

Rechte • Tips • Nachrichten

Herausgegeben von Gusti Steiner

Fischer

Name: _____

Straße: _____

Wohnort: _____ Tel.: _____

Blutgruppe: _____ Rhesusfaktor: _____

Bei einem Unfall besonders zu beachten: _____

_____

Bei einem Unfall zu benachrichtigen: _____

Hausarzt: _____ Tel.: _____

_____

Zahnarzt: _____ Tel.: _____

_____

Krankenwagen Tel.: _____

Feuerwehr Tel.: _____

Polizei Tel.: _____

Behinderten Kalender 1983

Rechte, Tips, Nachrichten

In Zusammenarbeit mit
Behinderten-Gruppen
der ganzen Bundesrepublik
und West-Berlin
herausgegeben von Gusti Steiner
illustriert von Gerhard Klein

Adressen der Initiativgruppen:
Birgit Rothenberg

Fischer
Taschenbuch
Verlag

Mitarbeiter: *Gerhard Klein* (Trier), *Claus Fussek* (München), *Birgit Rothenberg* (Dortmund), *Ernst Klee* (Frankfurt).
Illustrationen, die der Schweizer Behindertenzeitung »Puls« entnommen sind, stammen aus der Feder von *Ursula Eggli* (Bern).
Illustrationen, die »Behinderten Kalendern« der Vorjahre entnommen sind, stammen von Ernst Klee.

Verlag, Verlagsvertreter und Druckerei haben auf ihren Gewinnanteil verzichtet, um den Ladenpreis von DM 5,80 zu ermöglichen.

Redaktionsschluß: 6. 6. 1982

Redaktion Willi Köhler

Originalausgabe
Fischer Taschenbuch Verlag
September 1982
Umschlagentwurf: Jan Buchholz / Reni Hinsch
unter Verwendung einer Grafik von Ernst Klee
Fischer Taschenbuch Verlag GmbH, Frankfurt am Main
© Fischer Taschenbuch Verlag GmbH, Frankfurt am Main 1982
Gesamtherstellung: C. H. Beck'sche Buchdruckerei, Nördlingen
Printed in Germany
580-ISBN-3-596-23317-8

Inhaltsverzeichnis

Kalenderteil 9

Sonderteil 115
Krüppeltribunal 117
Politiker 120
Funktionäre 123
Die stillen Helfer 126
Danke schön, danke –, herzlichen Dank! 130
Zeichnungen und Texte von Schülern 131

Rechts-Tips 133

Zeitschriften 179

Blinden-Hörbüchereien und -Bibliotheken 186

Adressenteil 189

Abkürzungen 220

Liebe Freunde und Gegner!

Wie im Behindertenkalender 1982 angekündigt, hab' ich für den Kalender 1983 die Herausgeberschaft übernommen. *Gerd Klein* zeichnete die Illustrationen. Daneben arbeiteten – wie in den vergangenen Jahren auch – mehrere Personen am Kalender mit. Sie haben entweder die Fertigstellung von Teilen übernommen oder das Jahr über Materialien in Büchern, Zeitungen und Texten gesammelt und an mich geschickt.

In diesem Jahr hat der Verlag zugestimmt, den Behinderten-Kalender in Kalenderformat zu verlegen. Wir hoffen, daß dadurch mehr Käufer den Kalender tagtäglich zur Terminplanung benutzen. Der Behindertenkalender soll zukünftig weniger im Bücherregal stehen. Das hat nicht nur das Format verändert, sondern es mußten Teile herausfallen, weil sonst das Buch zu umfangreich geworden wäre. Aber auch der Textumfang im Kalenderteil hat sich verringert. Es muß Platz für Eintragungen vorhanden sein. Geblieben

sind wichtige Anschriften. Hinzugekommen ist ein Telefonregister.
Den Rechtsteil konnten wir nicht als ›Rechts-Lexikon‹ weiterführen. Das Verweis-System mit mehreren Sternchen wäre zu schwierig geworden, und einige von euch haben geschrieben und waren sauer, weil sie sich wegen bestimmter Stichwörter Kalender der vergangenen Jahre kaufen mußten. Aus diesen Gründen haben wir in diesem Jahr nur aktuelle Rechts-Tips aufgenommen. Anfang 1983 erscheint im Fischer Taschenbuch Verlag ein ›Rechts-Lexikon‹ als eigenständiges Buch. Mit allen Stichwörtern. Das ›Lexikon‹ soll in zweijährigem Abstand jeweils auf den neuesten Stand gebracht werden. Der Behinderten-Kalender bringt jährlich – als Ergänzung zum Lexikon – aktuelle ›Rechts-Tips‹.
Für mich ist es ganz wichtig, daß an den Behinderten-Kalendern der nächsten Jahre immer mehr Personen und Gruppen mitarbeiten. So wie wir in den vergangenen zwei Jahren unseren Widerstand gegen das UNO-Jahr der Behinderten gemeinsam organisiert haben, sollten viele am Zustandekommen dieses Kalenders beteiligt sein: durch Mitarbeit, Fragen, Zuschicken von Materialien, Ideen, Texten, Zeichnungen, Bildern usw. Das ist mein Wunsch, weil ich glaube, daß viele durch Zusammenarbeit mehr zustande bringen. Viele stoßen auf mehr dumme Sprüche, haben mehr Ideen, entdekken mehr Dinge, die wir alle wissen sollten.
Ihr könnt Sachen an mich schicken oder mich anrufen: *Gusti Steiner,* Speckestr. 14, 4600 Dortmund 15, Tel.: 0231/372370
Ich freu' mich auf die kommende Zusammenarbeit.

Gusti Steiner

1./2.

Samstag/**Sonntag**

Das Wort zum Sonntag:
»Was nicht verstummen darf in Volmarstein, ist das Lob Gottes.«
Pastor Rudolf Lotze, Leiter der Volmarsteiner Anstalten für Behinderte, *Volmarsteiner Gruß*

3.

Montag

BEHINDERTEN-SPIELZEUG 2

4.

Dienstag

Der Behinderte, der Sprechen kann

5.

Mittwoch

Heilige Drei Könige

6.

Donnerstag

Dummheit der Woche:
»Als die East Midland Gasgesellschaft vor dem Gebäude eines Blindenheims den Bürgersteig aufbuddelte, wies die Anstaltsleitung auf die drohende Gefahr für die Insassen hin.« (Siehe Samstag/Sonntag)

7.

Freitag

8./9.

Samstag/**Sonntag**

»Antwort der Gesellschaft: Wir haben die Baustelle gut gesichert und doppelt so viele Warnlampen aufgestellt wie sonst.«
Zeitung für kommunale Wirtschaft, 11. September 1981, München

10.

Montag

Preisrätsel des Jahres:
»Es sind diesmal Orte in der Erzdiözese zu erraten, an denen besondere Einrichtungen für Behinderte schon seit längerer Zeit bestehen.« (Siehe Dienstag)

11.

Dienstag

„Deutlich gemacht soll damit auch werden, daß sich die Kirche um die Behinderten schon gekümmert hat, als dies in der Allgemeinheit noch nicht ›in‹ war . . .« (Siehe Mittwoch)

12.

Mittwoch

»Der erste Preis ist jeweils eine Woche Aufenthalt am Rätselort (für zwei Personen) . . .« (Siehe Donnerstag)

13.

Donnerstag

»... und Sie können, wenn Sie wollen, diese Woche auch mit Behinderten verbringen ...« (Siehe Freitag)

14.

Freitag

»Daneben gibt es als ›Trostpreise‹ ... eine Teilnahme an einem Tagesausflug zum Granerhof, wo Sie die mongoloiden Jugendlichen schon heute voller Freude erwarten und Ihnen demonstrieren wollen, daß sie bildungsfähig sind ...« (Siehe Samstag/Sonntag)

15./16.

Samstag/**Sonntag**

»Dann werden noch Gegenstände verlost, die alle mit den Behinderten in Verbindung stehen.«
Unser MKKZ-Ferienrätsel, *Münchner Katholische Kirchen Zeitung,* 26. 7. 1981

Januar

17.

Montag

Behinderte sind Partner:
»Der Vorsitzende erklärte einige Ziele des Heimbeirates:
– Sauberkeit und Ordnung in den Wohngruppen und auf dem Gelände; . . .«

18.

Dienstag

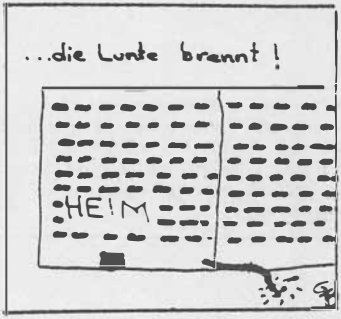

19.

Mittwoch

» – Speisen- und Getränkereste nicht in den Müll, sondern in die dafür vorgesehenen Eimer; . . .«

20.
Donnerstag

» – Sachbeschädigungen vorzubeugen und zu verhindern;«

21.
Freitag

» – Rauchen nicht in allen Gruppenräumen, sondern nur in den Raucherzimmern; . . .«

22./23.
Samstag/**Sonntag**

» – Motivation zum sonntäglichen Gottesdienstbesuch. Hier sehen Sie die große Palette des Aufgabenbereiches eines Heimbeirates.«
Wir helfen, Alsterdorfer Anstalten, Oktober 1981

Januar

24.
Montag

24. Januar 1981: Behinderte der »Aktionsgruppe gegen das UNO-Jahr« besetzen bei der Eröffnungsveranstaltung des Nationalen Jahres in Dortmund die Bühne.

25.
Dienstag

26.
Mittwoch

27.

Donnerstag

28.

Freitag

29./30.

Samstag/**Sonntag**

Das Wort zum Sonntag:
»Den Auftritt gewisser behinderter und nichtbehinderter Demonstranten in Dortmund sollte man vergessen. Nicht vergessen darf man dagegen das wirkliche Anliegen eines ›Jahres des Behinderten‹: Wie können Behinderte wirklich Partner werden?« Pastor Rudolf Lotze, Leiter der Volmarsteiner Anstalten für Behinderte, *Volmarsteiner Gruß*

31.

Montag

1.

Dienstag

1. Februar 1940: Aus einer Anstalt in Württemberg werden die ersten 13 Anfallskranken abtransportiert und in den folgenden Tagen umgebracht. Die Faschisten nennen die Ermordung zynisch »Gnadentod«.

2.

Mittwoch

3.

Donnerstag

4.

Freitag

5./6.

Samstag/**Sonntag**

Februar

7.

Montag

8.

Dienstag

Einander verstehen – Miteinander leben:
»Tätige Nächstenliebe findet Lohn und Dank in sich selbst. Aber der Umgang mit den Kranken, den Behinderten, den Süchtigen, den Mühseligen und den Beladenen verlangt ein hohes Maß an innerer Kraft.« Karl Carstens in seiner Rede bei der 8. Vertreterversammlung des Caritas-Verbandes am 6. 10. 1981 in Freiburg

9.

Mittwoch

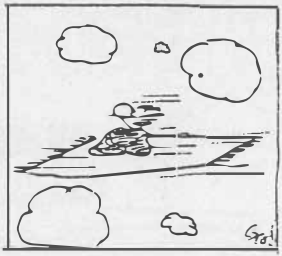

10.

Donnerstag

11.

Freitag

12./13.

Samstag/**Sonntag**

»Es saßen viele im Dienst ergraute Glatzköpfe und ehrwürdige Damen im Saal, ... die ihren Oberfunktionären Beifall klatschten.«
TAZ, 12. Februar 1981

14.

Montag

15.

Dienstag

Historisches:
»In unseren Gemeinden ist die Theilnahme für diese Anstalten unverkennbar eine rege.« (Siehe Donnerstag)

16.

Mittwoch

17.

Donnerstag

»Die seit etlichen Jahren alljährlich erhobene Kollekte für dieselben lieferte einen reichlichen Ertrag; sie belief sich für 1877 auf 11561 Mk. und 71 Pf.« (Siehe Samstag/Sonntag)

18.

Freitag

19./20.

Samstag/**Sonntag**

»Es wäre angezeigt, unsere Gemeinden mit der Arbeit an den Blöden ... mehr als es bisher geschehen ist, bekannt zu machen.«
»Die Pflege der Blöden, Epileptischen und Irren, Ende vergangenes Jahrhundert«, zitiert nach: *Zur Orientierung*, 1/1981 (Bitte umblättern!)

21.

Montag

Und Zeitgemäßes:
»Unsere Anstalt soll schöner werden.« (Siehe Mittwoch)

22.

Dienstag

23.

Mittwoch

»In vielen Bereichen gibt es Bäume, Pflanzen und Blumen. In allen Bereichen wollen wir Bäume pflanzen, Bänke aufstellen, Blumenbeete anlegen und den Häusern ein neues Gesicht geben.« (Siehe Samstag/Sonntag)

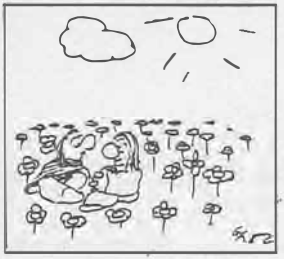

24.

Donnerstag

25.

Freitag

26./27.

Samstag/**Sonntag**

»Die behinderten Bewohner sollen sich wohl fühlen. Dürfen wir auch auf Ihre Hilfe hoffen?«
Volmarsteiner Gruß, 1979

28.

Montag

Dummheit der Woche:
»Wenn man den Geistesschwachen zur Gemeinschaft erziehen will, so muß man ihn zuerst einmal aus der Gemeinschaft herausnehmen, in der er sich befindet, herausnehmen, insbesondere aus der Normalschule.«
P. Moor, *Heilpädagogik,* Bern–Stuttgart–Wien, 1974

1.

Dienstag

2.

Mittwoch

3.

Donnerstag

4.

Freitag

5./6.

Samstag/**Sonntag**

Wort zum Sonntag:
»Viele geistig behinderte Jugendliche haben unrealistische Berufswünsche. Es ist Aufgabe des Schulunterrichts in der Werkstufe, den geistig behinderten Jugendlichen auf realistische Berufserwartungen hinzuführen.«
Bleidick u. a., *Behinderte Jugendliche vor der Berufswahl,* Bundesanstalt für Arbeit, 1979

7.

Montag

8.

Dienstag

Wort zum Dienstag – gesprochen vom Fachmann:
»Geistig Behinderte werden in der Regel nur in der Werkstatt für Behinderte Förderung und Beschäftigung finden können.«
Bleidick u. a., *Behinderte Jugendliche vor der Berufswahl*, Bundesanstalt für Arbeit, 1979

9.

Mittwoch

10.

Donnerstag

11.

Freitag

12./13.

Samstag/**Sonntag**

Zynismus zum beschaulichen Wochenende:
»Ein ›Symbol der Solidarität mit den Behinderten‹ nannte Staatssekretär Nelle vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Düsseldorf) den Werkstattneubau.«
Helfende Hände, 10/1980

14.

Montag

15.

Dienstag

16.

Mittwoch

Sonder-Alltag:
»In den Industriebetrieben haben die Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag. Im Reha-Zentrum nicht, wir haben nicht mal einen Nachweis dafür, daß wir hier eine Ausbildung machen.«
Krückstock, Nr. 8, Juli 1981

17.

Donnerstag

Wort zum Donnerstag – gesprochen vom Politiker:
»... es stimmt, daß ich die Verantwortung trage, aber ich trage sie nicht allein.«
Bürgermeister Guhl (Reutlingen) auf einer Pressekonferenz mit Behinderten am 8. 5. 1981, zit. nach *Der Ghettoknacker* 3/1981

18.

Freitag

19./20.

Samstag/**Sonntag**

21.

Montag

Schlagzeile der Woche:
»Für große Lösungen fehlt das Geld. Pflegebedürftigkeit: Neue Ansprüche müssen vermieden werden.«
Süddeutsche Zeitung, 29. März 1981

22.

Dienstag

23.

Mittwoch

Wort zum Mittwoch und Donnerstag:
»Eine geglückte Rehabilitation ist erst dann vorhanden, wenn der Rehabilitand auch um die Grenzen menschlicher Bemühungen weiß und sich einer Welt . . .« (Siehe Donnerstag)

24.
Donnerstag

»...öffnet, die eine vertikale Dimension hat. Erst dann erfährt er Glück, Zufriedenheit und Lebenserfüllung bei noch so schwerer Not oder Behinderung.« *Volmarsteiner Gruß*

25.
Freitag

26./27.
Samstag/Sonntag

Ausrede der Woche:
»... ich muß aber noch sagen, ich bin nicht der Sozialfachmann. Nun, ich bin im Rathaus ja nicht als Politiker, sondern als Bürgermeister tätig.«
Bürgermeister Guhl (Reutlingen) auf einer Pressekonferenz mit Behinderten am 8. 5. 1981 zit. nach *Der Ghettoknacker* 3/1981

28.

Montag

Für Mitarbeiter evangelischer Einrichtungen:
»Der evangelische Ansatz hat mehr zu sein als soziales oder auch sozialpolitisches Handeln ...«
(Siehe Mittwoch)

29.

Dienstag

30.

Mittwoch

»Im Blick auf einen evangelischen Ansatz haben wir aber mehr Bitten um Ostergewißheit und Pfingstrealität als statistische Fakten, unbeschadet aller Hilfe im einzelnen und durch einzelne ...«
(Siehe Freitag)

31.

Donnerstag

Karfreitag

1.

Freitag

»Müßten wir nicht gerade die Mitarbeiter mehr zur Fürbitte ermutigen und befähigen?«
Friedhelm Hasenburg, Geschäftsführer des Westfälischen Herbergsverbandes, *Aktuelle Fragen der Nichtseßhaftenhilfe, Gefährdetenhilfe,* 3/1981

Ostern

2./3.

Samstag/**Sonntag**

4.

Montag

Ostern

Ansichten der Woche:
»›Wir wollen keine Fachleute mehr, die uns alle nur betreuen wollen und uns damit entmündigen.‹ Der Behinderte meint damit Psychologen, Sozialarbeiter, Theologen und Therapeuten, die ›Profis‹ schlechthin.« (Siehe Samstag/Sonntag)

5.

Dienstag

6.

Mittwoch

7.
Donnerstag

8.
Freitag

9./10.
Samstag/Sonntag

»... Nun wissen wir alle (auch die Behinderten), daß Wissenschaft, Therapie und fachgerechte Förderung unverzichtbare Elemente einer modernen Rehabilitation sind.«
Pastor Rudolf Lotze, Leiter der Volmarsteiner Anstalten für Behinderte

11.

Montag

12.

Dienstag

Fachleute toben sich aus:
»Mit einem Glöckchen klingele ich dicht an Gabis rechtem und linkem Ohr. Dazu sage ich Gute Nacht – schlafe wohl.« (Was das soll? Siehe 16./17. April)

13.

Mittwoch

14.

Donnerstag

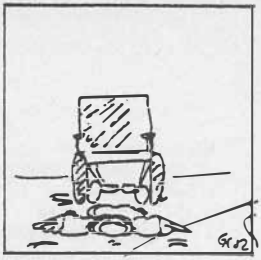

15.

Freitag

16./17.

Samstag/**Sonntag**

»Ziel: Ein Signal, das Gabi verdeutlichen soll, daß der Tag zu Ende ist.«
Wahrnehmung zu basalen Stimulationsübungen,
Zur Orientierung, 1/1981

April

18.

Montag

Noch'n Fachmann:
»Einzelne Erziehungsaufgaben
1. Sozialerziehung
   a) Umgangsformen
      Grüßen, Wiedergrüßen, Hand geben, Mütze abnehmen, Handschuh ausziehen, Verbeugung, Knicks,«

19.

Dienstag

20.

Mittwoch

»... Zurückhaltung, keinen Menschen unnötig auf der Straße ansprechen,«

21.

Donnerstag

BEHINDERTEN-SPIELZEUG 1

Der aufsichbare Behinderte

22.

Freitag

23./24.

Samstag/**Sonntag**

»keine Geschenke von Fremden annehmen, nicht betteln.«
(Bitte umblättern!)

25.

Montag

26.

Dienstag

»b) Anstand
Mund schließen, . . . ordentlich sitzen,«

27.

Mittwoch

28.

Donnerstag

»keine Gesichter schneiden, Zunge nicht herausstrecken, ...«

29.

Freitag

30./1.

Samstag/**Sonntag**

»Vermeidung häßlicher Ausdrücke, nicht an den Geschlechtsteilen spielen.«
Professor Dr. Heinz Bach, *Geistigbehindertenpädagogik*, 7. unveränderte Auflage, 13.–15 Tausend, Berlin 1975

Mai

2.

Montag

Dummheit der Woche:
»Vielleicht war das Essen mit dem Bundespräsidenten ein kleiner Schritt in Richtung sozialer Integration.«
Am Rande und hinter den Kulissen eines Staatsbesuches, *Der Ring*, 4/1981

3.

Dienstag

4.

Mittwoch

5.

Donnerstag

6.

Freitag

7./8.

Samstag/**Sonntag**

8. Mai 1980: 5000 Behinderte und Nichtbehinderte demonstrieren in Frankfurt gegen das »Behinderten-Urteil« der 24. Kammer des Landgerichts. Einer Urlauberin war Schadensersatz zugesprochen worden, weil sich eine Gruppe Behinderter in ihrem Urlaubshotel aufhielt.

9.

Montag

10.

Dienstag

Das Wort zum Dienstag:
»Weil Gott letztlich den Sonnenhof (Anstalt für Geistigbehinderte; G.St.) leitet, . . .«
Frage an Theologen: Was erwarten Sie von einem Gruppenerzieher hinsichtlich christlicher Lebensgestaltung? *Zur Orientierung,* 1/1979

11.

Mittwoch

Christi Himmelfahrt

12.
Donnerstag

»Wir wissen auch, daß wir ohne den Herren unseres Lebens unsere Anstalten und unsere Stadt umsonst bauen.« *Volmarsteiner Gruß*

13.
Freitag

14./15.
Samstag/**Sonntag**

Das Wort zum Sonntag:
»... warum Sie aus dem Heim heraus wollen, Sie wären dort gut aufgehoben.«
Bürgermeister Guhl (Reutlingen) bei einer Pressekonferenz mit Behinderten am 8. 5. 1981, zit. nach *Der Ghettoknacker* 3/1981

16.

Montag

»1. Eine Cretinenanstalt* gedeiht nur auf dem Boden christlicher Liebe und Aufopferung.«

17.

Dienstag

18.

Mittwoch

»2. Sie soll etwas hoch gelegen sein von allen Seiten frei stehen und in einer gesunden Gegend sich befinden . . .«
Cretine, Anstalt Ecksberg im Jahre 1872, zitiert nach: *Zur Orientierung,* 4/1981

* Cretin ist ein heute nicht mehr gebräuchlicher Ausdruck für Geistigbehinderte mit Körperbehinderung

19.

Donnerstag

20.

Freitag

Zeichnung: C. Sandberger, aus TIPS, Stuttgart 1981

Pfingsten

21./22.

Samstag/**Sonntag**

Diese Konfirmandengruppe machte einen Ausflug zu einer landschaftlich hübsch gelegenen Einrichtung für Behinderte.
Aus: TIPS, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche Deutschlands
Kommentar in TIPS: Oft kann man mit Kleinigkeiten viel verändern.

23.

Pfingsten

Montag

Historisches:
»Die leibliche Züchtigung epileptischer Patienten bedarf jederzeit der vollen Berücksichtigung der Krankheit.« (Siehe Mittwoch)

24.

Dienstag

25.

Mittwoch

»Sehr nervöse, aufgeregte, ängstliche Patienten müssen damit verschont werden.« (Siehe Samstag/Sonntag)

26.

Donnerstag

27.

Freitag

28./29.

Samstag/**Sonntag**

»In allen Fällen muß die Züchtigung mit der gehörigen Ruhe ausgeführt werden, wodurch man auch am wirksamsten der Aufregung entgegentritt.« Wilhelm Löhe, Ueber die Anwendung von Strafen in Blödenanstalten, *Correspondenzblatt der Diaconissen von Neudettelsau,* 5/1869

30.

Montag

Ausgliederung, Nein danke!
»Die Bildungskommission muß davon ausgehen, daß behinderte Kinder und Jugendliche bisher in eigens für sie eingerichteten Schulen unterrichtet wurden, weil die Auffassung vorherrscht, daß ihnen mit besonderen Maßnahmen in abgeschirmten Einrichtungen am besten geholfen werden könne.« (Siehe Mittwoch)

31.

Dienstag

1.

Mittwoch

»Die Bildungskommission folgt dieser Auffassung nicht.«
Deutscher Bildungsrat, Stuttgart 1974

Fronleichnam

2.

Donnerstag

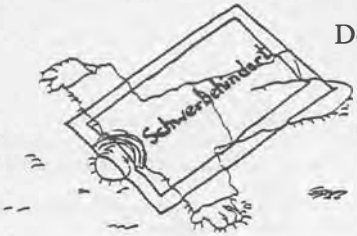

3.

Freitag

4./5.

Samstag/**Sonntag**

Dummheit der Woche:
»Durch den Ausbau von Sonderpädagogischen Einrichtungen ... im Bildungswesen konnten die Bildungschancen für behinderte Kinder und Jugendliche in den letzten Jahren verbessert ... werden.«
Aktionsprogramm »Rehabilitation in den 80er Jahren«, Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Bonn 1981

6.

Montag

Erkenntnis der Woche?
»Für Bethel tragen wir alle, trägt die Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland Mitverantwortung.«
Karl Carstens, Bundespräsident, beim Besuch Bethels, *Der Ring,* 4/1981

7.

Dienstag

„Wir spielen Zoo!"

8.

Mittwoch

9.

Donnerstag

10.

Freitag

11./12.

Samstag/**Sonntag**

»... denn eine schulische Aussonderung der Behinderten bringt die Gefahr ihrer Desintegration im Erwachsenenleben mit sich.«
Deutscher Bildungsrat, Stuttgart 1974

13.

Montag

14.

Dienstag

15.

Mittwoch

Konzept ohne Folgen:
Die langfristigen Perspektiven der Bildungskommission gehen über kurzfristig zu verwirklichende Maßnahmen hinaus und beschränken sich nicht auf eine Weiterentwicklung und den weiteren Ausbau bestehender Formen des Sonderschulwesens, . . .

16.

Donnerstag

... sondern verfolgen eine Konzeption der weitmöglichen gemeinsamen Unterrichtung und Erziehung Behinderter und Nichtbehinderter ...
Deutscher Bildungsrat, Stuttgart, 1974

17.

Freitag

18./19.

Samstag/**Sonntag**

20.

Montag

Dummheit der Woche:
»Hupen ist zwecklos!«
Gehörlose Verkehrsteilnehmer unter uns, Informationen zum Internationalen Jahr der Behinderten 1981, *Bruderhilfe Nachrichten,* 4/1981

21.

Dienstag

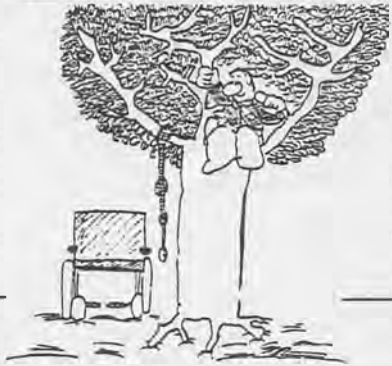

22.

Mittwoch

23.

Donnerstag

24.

Freitag

25./26.

Samstag/**Sonntag**

Wort zum Sonntag:
»Und nicht zuletzt sind uns viele der anwesenden Blinden als Opfer des Krieges Frage und Mahnung zugleich. Bischof Moser mahnt, daß wir nicht vom Frieden reden können, ohne all dies im Auge zu behalten.«
Paul Müller, 1. Internationale Friedenswallfahrt des katholischen Blindenwerkes, *Heim und Anstalt,* 10/1981

27.

Montag

28.

Dienstag

29.

Mittwoch

Medienpaket »Michael ist anders«
»Zum erstenmal bringt eine Behinderteneinrichtung . . . ein Medienpaket auf den Markt, mit dem Lehrer an den Grundschulen und Mitarbeiter in der kirchlichen Jugendarbeit das Thema ›geistig Behinderte‹ bei Kindern behandeln können.« (Siehe Donnerstag)

30.
Donnerstag

»Im Mittelpunkt der fix und fertig aufbereiteten Unterrichtshilfe steht Michael, ein 12jähriger geistig behinderter Junge . . .« (Siehe Samstag/Sonntag)

1.
Freitag

2./3.
Samstag/**Sonntag**

». . . den die Kinder in die Wohngruppe begleiten, zur Schule, in die Gymnastikstunde, ins Hallenbad usw. und dabei erleben, wie behinderte Kinder wohnen und gefördert werden . . .«
Zur Orientierung, 1/1981

4.

Montag

Dummheit der Woche:
»Vielleicht am deutlichsten zeigt sich das wahrhaft einfache Leben des geistig Behinderten darin, daß er nie versteht, was Arbeit heißt.«
P. Moor, *Heilpädagogik*, Dritte unveränderte Auflage, Bern–Stuttgart–Wien 1974

5.

Dienstag

6.

Mittwoch

7.

Donnerstag

8.

Freitag

9./10.

Samstag/**Sonntag**

Wort zum Sonntag:
»Dem modernen Menschen fehlt nicht selten die Liebe zur Arbeit, ja Liebe zu seiner Arbeit. Der Erzieher geistig Behinderter sollte darauf achten, daß sie Arbeit an sich und ihre spezielle Arbeit lieben lernen.«
K. Josef, *Lernen und Lernhilfen bei geistig Behinderten,* Berlin 1974

11.

Montag

12.

Dienstag

13.

Mittwoch

Toilettentraining mit Geistigbehinderten:
»Erzieher ermuntert immer wieder das Kind zum Ausscheiden, evtl. singen.
Hilfen:
– Füße in warmes Wasser stellen« (siehe Donnerstag)

14.

Donnerstag

»– Wasserhahn aufdrehen«
(siehe Samstag/Sonntag)

15.

Freitag

16./17.

Samstag/**Sonntag**

»– warmes Wasser über den Bauch gießen.«
Trainingsprogramm für geistig Behinderte. Als Manuskript gedruckt für den Verband ev. Einrichtungen für geistig und seelisch Behinderte e. V.

18.

Montag

19.

Dienstag

Historisches:
»Doch auch der Idiot hat seine Gabe. Sein Gemüt ist besonders aufgeschlossen. Sehr liebt er den Gesang; er freut sich gern, und auch der erwachsene Idiot freut sich wie ein Kind.« (Siehe Mittwoch)

20.

Mittwoch

»Eine biblische Geschichte ist des Idioten ganze Freude.«
Die Idiotenpflege. Was jedermann heute von der Inneren Mission wissen muß, 1902

21.

Donnerstag

22.

Freitag

23./24.

Samstag/**Sonntag**

Und Zeitgemäßes:
»Geistig Behinderte sollen einmal in der Geborgenheit bei Gott und in der Gewißheit sterben können, daß sie immer bei dem auferstandenen Herrn Christus bleiben dürfen.«
Fragen an Theologen: Was erwarten Sie von einem Gruppenerzieher hinsichtlich christlicher Lebensgestaltung? *Zur Orientierung,* 1/1979

25.

Montag

26.

Dienstag

27.

Mittwoch

Historisches:
»Man hält oft dafür, daß diese Art Menschen recht fleischlich gesinnt seien; es ist aber das selten so.«
(Siehe Freitag)

28.

Donnerstag

29.

Freitag

»Auch dieser Trieb ist schwach bei ihnen vorhanden. Ja, man kann oft recht schöne Beispiele von Schamhaftigkeit, Zurückhaltung und Unschuld bemerken.« (Siehe Samstag/Sonntag)

30./31.

Samstag/**Sonntag**

Nicht so gut steht es bei den Tieferen bezüglich der Onanie, welche sie zuerst aus Spielerei und dann aus Leidenschaft treiben, strengste Wachsamkeit und Beschäftigung sind Mittel dagegen.«
Cretine, Anstalt Ecksberg im Jahre 1872, zitiert nach: *Zur Orientierung,* 4/1980

August

1.

Montag

Dummheit der Woche:
»Das Zusammenleben von jugendlichen und erwachsenen geistig Behinderten beiderlei Geschlechts vollzieht sich in unseren Einrichtungen schon jetzt bei der Arbeit und in der Freizeit. Das trägt sehr zur Bereicherung der Gesamtpersönlichkeit bei.
Thesen zur Partnerschaft bei geistig Behinderten, *Zur Orientierung* 1/1981

2.

Dienstag

3.

Mittwoch

4.

Donnerstag

5.

Freitag

6./7.

Samstag/**Sonntag**

Unverschämtheit der Woche:
»Die Anwendung von Verhütungsmitteln, bzw. eine Sterilisation muß von Fall zu Fall gewissenhaft überlegt werden. Die Zeugung von Kindern sollte jedenfalls verhindert werden.«
Thesen zur Partnerschaft bei geistig Behinderten,
Zur Orientierung, 1/1981

8.

Montag

9.

Dienstag

Krüppellied:
»1. Wachet auf, Ihr Frau'n und Männer,
die man schon so lang versteckt.
Zeigt doch auf der Straße endlich,
daß Ihr Euch jetzt selbst befreit.«
(Siehe Donnerstag)

10.

Mittwoch

11.

Donnerstag

»2. Hört, Ihr Krüppel aller Länder,
einigt Euch in diesem Sinn,
daß man uns nicht mehr verwaltet,
daß wir eig'ne Menschen sind.«
(Siehe Samstag/Sonntag)

12.

Freitag

13./14.

Samstag/**Sonntag**

»3. Wollen wir es doch erreichen,
daß wir freie Menschen sind,
müssen wir es auch beweisen,
daß wir dazu fähig sind.«
Krüppel-Solidaritätslied

15.

Montag

Maria Himmelfahrt

16.

Dienstag

17.

Mittwoch

18.

Donnerstag

Heilpädagoge stark beeinträchtigt:
»... Ein Schaffner hatte ihn (Martin, einen geistigbehinderten jungen Mann; G. St.) in der Bahn einen Trottel genannt. Zu Hause angekommen, ging Martin sofort zum Bahnhofsvorstand, um sich zu beschweren.« (Siehe Samstag/Sonntag)

19.

Freitag

20./21.

Samstag/**Sonntag**

»... Der Schaffner aber blieb für Martin ein unfreundlicher Mensch, dem er nicht mehr begegnen will.« Das Vorkommnis wird als Beispiel dafür genannt, daß Geistigbehinderte jede Unfreundlichkeit als schwere Beeinträchtigung erleben.
P. Moor, *Heilpädagogik.* Dritte unveränderte Auflage, Bern–Stuttgart–Wien 1974

22.

Montag

23.

Dienstag

24.

Mittwoch

Frauenbilder:
»Andere verhaltensgestörte Mädchen wünschen sogenannte ›typische Männerberufe‹, z. B. KFZ-Mechaniker, Tischler, Schlosser, Elektriker.«
Bleidick u. a., *Behinderte Jugendliche* vor der Berufswahl, Bundesanstalt für Arbeit, 1979

25.

Donnerstag

26.

Freitag

27./28.

Samstag/**Sonntag**

»Daß weibliche Cretinen* von weiblichen Personen gepflegt und erzogen werden sollen, versteht sich von selbst; aber auch für männliche in allen Altern eignen sich weibliche Personen besser als männliche. Sie gehen ruhiger, mütterlicher und sorgsamer um mit den Pflegebepfohlenen und haben mehr Sinn für Reinlichkeit.«

* Siehe 16. Mai 1983 (gleiche Quelle)

29.

Montag

30.

Dienstag

31.

Mittwoch

1.

Donnerstag

1. September 1939: Auftrag Adolf Hitlers zur »Aktion Gnadentod«.

2.

Freitag

3./4.

Samstag/**Sonntag**

5.

Montag

Schöner leben:
»Besondere Sorgfalt erfordert der Vollzug der Körperhygiene, einschließlich der Rasur und der Kleidung. Die Behinderten sollten eitel werden.«
Wilhelm Hauenstein, Vorpubertät und Pubertät bei geistig Behinderten, *Zur Orientierung,* 1/1981

6.

Dienstag

7.

Mittwoch

8.

Donnerstag

9.

Freitag

10./11.

Samstag/**Sonntag**

»Mädchen können zum Beispiel ihre Augen – das wohl ausdruckvollste jeden Gesichtes – betonen und damit ablenken von ihrer Körperbehinderung.«
Katja Sebaum, Bedeutung kosmetischer Pflege für körperbehinderte Mädchen, Bundesverband für spastisch Gelähmte und andere Körperbehinderte e. V.

12.

Montag

Der kleine Unterschied:
»Ich bin 20 Jahre und suche ein verständnisvolles und liebes Mädchen ... Ich bin Spastiker, aber kein Rollstuhlfahrer ...«
Das Band, 4/1980

13.

Dienstag

14.

Mittwoch

19.

Montag

20.

Dienstag

21.

Mittwoch

Dummheit der Woche:
»Körperbehinderte sollten besonders Kosmetik verwenden, . . .« (Siehe Samstag/Sonntag)

15.

Donnerstag

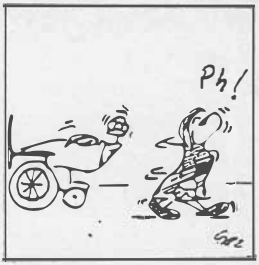

16.

Freitag

17./18.

Samstag/**Sonntag**

»25jährige Angestellte, leicht behindert ... sucht gutmütigen Freund bis 35 (nicht oder geringfügig behindert) ...«
Das Band, 4/1980

22.

Donnerstag

23.

Freitag

24./25.

Samstag/**Sonntag**

»... weil der häufig dumm anmutende Gesichtsausdruck durch Kosmetik aufgehoben werden kann.«
Katja Sebaum, Bedeutung kosmetischer Pflege für körperbehinderte Mädchen, Bundesverband für spastisch Gelähmte und andere Körperbehinderte. e. V.

26.

Montag

Dummheit des Jahres:
»Die Auswertung der Fragebogenaktion hat gezeigt, daß die Körperbehinderten selbst durch Pflege und Verschönerung ihres Äußeren ihren Teil zur leichteren Integration beitragen können.
. . .
Folgender Wochenplan wird empfohlen:
– Maniküre«

27.

Dienstag

»– Pediküre«

28.

Mittwoch

»– Enthaaren«

29.
Donnerstag

»– besondere Gesichtspflege«

30.
Freitag

»– Badefest mit duftenden Badezusätzen«

1./2.
Samstag/**Sonntag**

»– Haare waschen, evtl. Kurpackung
– besonders viel spazierengehen an frischer Luft.«
Katja Sebaum, Bedeutung kosmetischer Pflege für körperbehinderte Mädchen, Bundesverband für spastisch Gelähmte und andere Körperbehinderte e. V.

6.

Donnerstag

7.

Freitag

8./9.

Samstag/**Sonntag**

9. Oktober 1939: Der Reichsminister schickt an alle Heil- und Pflegeanstalten in Baden und Württemberg einen Erlaß zur Vorbereitung der Ermordung Behinderter. Im Erlaß wird um Erfassung der Behinderten auf »Meldebögen« gebeten.

10.

Montag

11.

Dienstag

An den Rollstuhl gefesselt

12.

Mittwoch

13.

Donnerstag

Mei Krück is mei Glück:
»Durch Unfallereignisse von Geburt usw. kann eine verstümmelte Gliedmaße funktionell und kosmetisch eher störend wirken . . .« (Siehe Samstag/Sonntag)

14.

Freitag

15./16.

Samstag/**Sonntag**

». . . durch orthopädische Maßnahme kann entscheidende Hilfe geboten werden, was bei Mädchen mitunter noch wichtiger als bei Knaben sein kann.«
Volmarsteiner Gruß

17.

Montag

18.

Dienstag

Die Fachfrau tobt sich aus:
»1. Gemeinsames Erleben:
Kind war sehr böse zum Erzieher. Sie sprechen zusammen. Kind entschuldigt sich, Erzieher verzeiht.« (Siehe Donnerstag)

19.

Mittwoch

20.
Donnerstag

»2. Betendes Nachdenken:
Gott, heute hatten wir Streit miteinander. Du willst das nicht. Danke Gott, daß wieder alles gut ist. Du verzeihst, du hast uns lieb.« (Siehe Samstag/Sonntag)

21.
Freitag

22./23.
Samstag/Sonntag

»3. Erfahrung:
Alles was wir tun, interessiert ihn. Er hat uns gerne und möchte, daß wir uns gern haben. Wenn wir uns streiten, müssen wir uns verzeihen, er verzeiht uns.«
Mit Gott leben, Haltung im täglichen Miteinander mit den geistig Behinderten, *Zur Orientierung*, 1/1979

24.

Montag

»Langsam habe ich gemerkt, wie die Kinder ... durch eine solche Spezialeinrichtung und nicht durch ihre Behinderung isoliert und ausgesondert werden.«
Aly/Aly/Tumler, *Kopfkorrekturen,* Berlin 1981

25.

Dienstag

26.

Mittwoch

27.

Donnerstag

Warum befreit mich denn Niemand

Bemerkung:
Selbstmitleid ist der schlechteste Weg

28.

Freitag

29./30.

Samstag/**Sonntag**

»Offensichtlich kann in Deutschland selbst Integration nur als lebenslängliche Spezialmaßnahme gedacht werden.«
Aly/Aly/Tumler, *Kopfkorrekturen,* Berlin 1981

31.

Montag

Allerheiligen

1.

Dienstag

2.

Mittwoch

3.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»Gottesdienst als Integrationsfeld für Behinderte und Nichtbehinderte« (Siehe Samstag/Sonntag)

4.
Freitag

5./6.
Samstag/**Sonntag**

»... /Welche Behinderten können wirklich in einen Gottesdienst eingegliedert werden/Welche brauchen einen Sondergottesdienst/ ...«
Einladung zu einem Seminar unter dem Thema »Nehmet einander an, wie Christus uns angenommen hat« vom 2.–11. Oktober 1981 in Nürnberg

7.

Montag

»Was nützen die Verbesserung ... der Rumpfkontrolle und ... das Gleichgewicht, wenn dabei am Schluß herauskommt, daß dieses Kind vielleicht kerzengerade ... in einer Behinderteneinrichtung steht?«
Aly/Aly/Tumler, *Kopfkorrekturen*, Berlin 1981

8.

Dienstag

9.

Mittwoch

10.

Donnerstag

11.

Freitag

12./13.

Samstag/**Sonntag**

Wort zum Sonntag:
»... habe ich dafür gesorgt, daß ein ganzer Wohnblock speziell für Behindertenwohnungen gebaut worden ist!«
Bürgermeister Guhl (Reutlingen) auf einer Pressekonferenz mit Behinderten am 8. 5. 1981

14.

Montag

15.

Dienstag

16.

Mittwoch

Buß- und Bettag

Buß- und Bettag 1978, 1979 und 1980: Behinderte und Nichtbehinderte des Volkshochschul-Kurses »Bewältigung der Umwelt« verleihen in Frankfurt am Main den satirischen Preis »Die Goldene Krücke« an die »größte Niete« der Behindertenarbeit des jeweiligen Jahres.

17.

Donnerstag

18.

Freitag

19./20.

Samstag/**Sonntag**

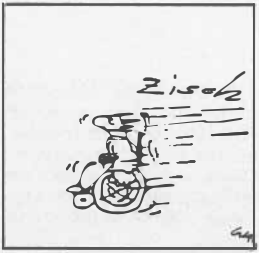

21.

Montag

Wenn man nichts weiß, kein Preis:
»Der Elternbeirat ist nicht der Meinung, daß Fehlverhalten von Mitarbeitern oder sonstige Mißstände im Bereich der Alsterdorfer Anstalten der Öffentlichkeit oder Presse preisgegeben werden sollten.« (Siehe Mittwoch)

22.

Dienstag

23.

Mittwoch

»Alle Alsterdorfer, die Leitung der Alsterdorfer Anstalten, die Mitarbeiter, die Eltern, der Elternbeirat und die neuen Beiräte sollten ihre vornehmlichste Aufgabe darin sehen, daß Alsterdorf mit allen seinen Einrichtungen von uns und auch von der Öffentlichkeit mit dem Prädikat ›sehr gut‹ ausgezeichnet werden kann.« (Siehe Samstag/Sonntag)

24.

Donnerstag

25.

Freitag

26./27.

Samstag/**Sonntag**

»Es darf keine ›goldene Krücke‹ (egal wer sie uns verpaßt hat) mehr für Alsterdorf geben.«
Wir helfen. Wie kann man die teilweise negative Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitern und Eltern verbessern, Oktober 1981

28.

Montag

Dummheit der Woche:
»Wir beziehen die Außenwelt ein, nicht nur in dem Sinne, daß sie theoretisch vorgestellt und dargestellt wird. Es gibt Erfahrungstage, Erfahrungswochen in der Außenwelt ...« (Siehe Mittwoch)

29.

Dienstag

30.

Mittwoch

»Es gibt im Unterricht das Thema, wie das Leben für Behinderte in der Außenwelt möglich ist.«
Lehrer eines Rehabilitationszentrums für behinderte Kinder und Jugendliche, *Der junge Beamte*, 5/1981

1.

Donnerstag

2.

Freitag

3./4.

Samstag/**Sonntag**

»Was allen gut tut, ist nicht Therapie, es ist Alltag.« Aly/Aly/Tumler, *Kopfkorrekturen*, Berlin 1981

5.

Montag

6.

Dienstag

Rede des Jahres:
»Liebe Teilnehmer am Sonnenzug,* meine Damen und Herren. Das Stichwort, das uns heute allen auf der Zunge und im Herzen liegt, heißt Freude.«
(Siehe Donnerstag)

7.

Mittwoch

* Beim Sonnenzug schicken Behindertenverbände in München alljährlich Behinderte aus Heimen einige Tage auf eine Rundreise von Kirche zu Kirche durchs ganze Land.

8.

Donnerstag

»Freude darüber, daß dieser Tag wieder möglich geworden ist und daß der Sonnenzug diesmal seinem Namen wirklich entspricht, nicht nur Zug ist, sondern auch von der Sonne umgeben ist . . .« (Siehe Samstag/Sonntag)

9.

Freitag

10./11.

Samstag/**Sonntag**

»Das Wort Sonnenzug hat zwei Hälften: Sonne und Zug. Die Sonne strahlt nicht in unserer eigenen Macht, aber auch der Zug nicht, den läßt die Bundesbahn fahren . . .«
Kardinal Ratzinger, Verabschiedung des Sonnenzuges 1981, *Stadtzeitung für München*, August 1981

12.

Montag

12. und 13. Dezember 1981: Teile der »Aktionsgruppe gegen das UNO-Jahr« klagen in Dortmund auf einem »Krüppel-Tribunal« öffentlich Mißstände im Behindertenbereich an und zeigen Hintergründe dafür auf.

13.

Dienstag

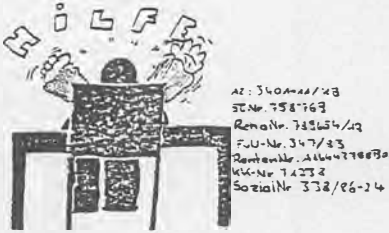

14.

Mittwoch

Ihren Namen brauche ich nicht.
Aber ohne Ihre Nummer kann
ich Ihnen nicht helfen.

15.

Donnerstag

16.

Freitag

17./18.

Samstag/Sonntag

Wort zum Sonntag:
»... ich behaupte, daß ich da keinen, der aus dem Behindertenbereich gekommen ist, habe hängen lassen, sondern ich habe in jedem Fall dafür gesorgt, soweit es sich um Probleme handelte, die wir überarbeitet haben.«
Bürgermeister Guhl (Reutlingen) auf einer Pressekonferenz mit Behinderten am 8. 5. 1981, zit. nach *Der Ghettoknacker* 3/1981

19.

Montag

Weihnachtszeit – Spendenzeit!
»Meine Damen und Herren, liebe Behinderte!
Heute wollen wir einmal ganz aus tiefsten Herzen
heraus soviel Gutes tun . . .« (Siehe Mittwoch)

20.

Dienstag

21.

Mittwoch

»daß uns ganz schlecht wird vor soviel Gefühls-
überschwang!« (Siehe Samstag/Sonntag)

22.

Donnerstag

23.

Freitag

Weihnachten

24./25.

Samstag/**Sonntag**

»Die Firma Sauberstengel und Co. hat in ihrer bekannten Großzügigkeit 2 Tonnen unverkäuflicher Salzstangen zur Verfügung gestellt, die wir hier in fröhlicher Unschuld versteigern wollen . . .«
Dieter Hildebrandt, Almosen und Versteigerung zugunsten Behinderter, *Luftpumpe,* 6/1981

26.

Montag

Weihnachten

»Ich darf Ihnen allen recht schöne und eindrucksvolle Tage wünschen, damit Sie auch Ihr Los für das gesamte Jahr wieder tragen können . . .«
Caritas-Direktor von München, Verabschiedung des Sonnenzuges* 1981, Tonbandabschrift

27.

Dienstag

28.

Mittwoch

* Siehe 6. Dezember 1983

29.

Donnerstag

30.

Freitag

31./1.

Samstag/**Sonntag**

In diesem Sinne ein Gutes 1984!

»... es stimmt, daß vor 2 oder 3 Monaten, vielleicht sind es auch schon 3 oder 4 Monate her, ... auf meinem Sektor werde ich mich dafür einsetzen, daß das Problem in absehbarer Zeit gelöst wird.«

Bürgermeister Guhl (Reutlingen) auf einer Pressekonferenz mit Behinderten am 8. 5. 1981, zit. nach *Der Ghettoknacker* 3/1981

Texte!
Comics
Geschichten
Heiteres und Un-
heiteres!
Sonderteil
Einander
verstehen
miteinander
leben
Internationales Jahr der Behinderten 1981

Vorwürfe gegen Politiker

Auf Krüppel-Tribunal mit Behinderten-Jahr abgerechnet.
Vorwürfe gegen Politiker und Institutionen erhoben am Wochenende 12. und 13. Dezember 1981 rund 400 Teilnehmer eines »Krüppel-Tribunals«, zu dem zahlreiche Behindertengruppen aufgerufen hatten.
Anlaß der zweitägigen Veranstaltung in Dortmund war das seinem Ende zugehende Internationale Jahr der Behinderten, das von den Tribunalteilnehmern als »über unsere Köpfe hinweg geplant« abgelehnt wurde. Das Jahr sei bestimmt gewesen von Politikern und Funktionären, die Behinderte als »dankbare Musterkrüppelchen« vermarktet hätten. Dadurch sei nichts an der aktuellen Situation der Betroffenen geändert worden, die noch immer »hier und heute mißhandelt, entmündigt, diskriminiert und entrechtet würden«. Das in Form einer öffentlichen Anklage durchgeführte zweitägige Tribunal wandte sich an die Organisatoren des UN-Behindertenjahrs und warf vor allem Bundespräsident Karl Carstens vor, auf seinen Wanderungen durch das Bundesgebiet Behindertenheime besucht zu haben und dabei durch seine Äußerungen »unmißverständlich die bestehende aussondernde Funktion und den menschenentwürdigenden Charakter dieser Institutionen gefestigt« zu haben. Den Organisator der Aktion Sorgenkind, Hans Mohl, beschuldigten die Behinderten, seine »reichlich eingenommenen Spendengelder zu drei Viertel der Gesamtsumme den Heimen zu überlassen«. Durch diese aus Mitleid gespendeten Beträge könne sich das unmenschliche System der Heime erhalten und vergrößern. Statt dessen müßten diese Ghet-

tos durch Wohngemeinschaften und Wohnungen aufgelöst werden.

Auszug aus einem Artikel, den Ingrid Müller-Münch am 14. 12. 1981 in der *Frankfurter Rundschau* veröffentlicht hat

Zeichnung: ›lädiert‹, 3/1981

Krüppel-Tribunal

Der nordrhein-westfälische Sozialminister Friedhelm Farthmann reagierte unverzüglich auf das Krüppel-Tribunal: »Farthmann erteilt Krüppeltribunal eine Abfuhr – Sozialminister wertet Jahr der Behinderten als Erfolg/ Vor gefährlichen Ideologien gewarnt« lautet eine Überschrift in der *Frankfurter Rundschau* am 15. 12. 1981. Farthmann (SPD) wies alle Anschuldigungen zurück: »Noch nie ist die Situation der Behinderten so gut gewesen wie heute, auch wenn Pannen nicht zu leugnen sind«.

Die »aggressive Aktion« eines Krüppel-Tribunals verändere nichts. Allein beharrliche, unspektakuläre Arbeit in ungezählten sozialen Einrichtungen verbessere die Lage der Behinderten. Böse Mächte ahnend, mahnt der Minister, die Behinderten sollten sich nicht vor den »Karren von Ideologen« spannen lassen, die ihr »politisches Süppchen kochen wollten«.

Politiker

Politiker haben es nicht leicht, bis sie zu dem werden, was sie heute sind: Politiker nämlich. Und da dieser Weg so dornenreich, die Kraft der Ellenbogen und die Biegsamkeit des Rückgrates so elementar wichtig, kennen sie am Ende zwar alle Spielregeln ihres Werdeganges, haben aber auf der Strecke ihre Phantasie verloren. Herauskommen dann wie bei einem Kaugummiautomaten, der bei Einwurf eines Groschens immer die gleichen, lediglich in den Farben variierenden Kugeln ausspuckt, bei ähnlichen Anlässen ähnliche Statements. Mag es nun die Friedensbewegung sein oder die der Kernkraftgegner, mögen es die Hausbesetzer oder die um selbstverwaltete Freizeitzentren kämpfenden Jugendlichen angehen, stets vermuten die Politiker hinter den in ihren Augen so unordentlich organisierten Gruppen und Grüppchen dunkle Drahtzieher, anonyme Hintermänner, schlimmstenfalls gar den Kreml persönlich. Was sonst könnte diese Leute denn auch nach dem Selbstverständnis unserer Politiker zu ihrem Protest antreiben, wo sie sich die dazu nötigen Qualifikationen weder dadurch erworben haben, daß sie jahrelang ihr Hinterteil in irgendwelchen Gremien plattgesessen haben, noch der Basis – Ortsgruppen etablierter Parteien – so lange die Stange hielten, bis diese sie die untere Stufe zur Leiter des Erfolges hochhievten. Friedhelm Farthmann, sozialdemokratischer Arbeits- und Sozialminister Nordrhein-Westfalens, hat wie seine Amtskollegen schon so oft wieder einmal dunkle Fädenzieher gewittert. Diesmal hinter einer Gruppe von Menschen, die sich bislang eher durch Wohlverhalten und Stillschweigen auszeichneten. Die Organisatoren des am Wochenende von Behindertengruppen aus dem Bundesgebiet und West-Berlin in Dortmund

veranstalteten »Krüppel-Tribunal« sind – so der Minister – Ideologen, die politisch sonst kein Bein auf den Boden bekommen. Na Gott sei Dank, daß das endlich mal einer ausspricht. Denn all diejenigen, die 2 Tage lang diesem Tribunal beiwohnten, hätten sonst womöglich noch gedacht, daß die dort anwesenden rund 400 Behinderten nicht nur politisch, sondern auch sonstwie nicht so recht kein Bein auf den Boden dieser Bundesrepublik bekommen. Ihre Situation, die Minister Farthmann als »so gut wie nie« beschrieb, hat sich nach den Schilderungen der Teilnehmer in diesem Jahr – dem UNO-Jahr der Behinderten – eher verschlechtert als verbessert: Gelder wurden ihnen gekürzt – Arbeitsplätze gestrichen. Noch immer werden in Heimen Behinderte unwürdig behandelt – noch immer versucht man, sie möglichst abzuschieben, sie sich durch Sondereinrichtungen vom Hals zu schaffen. Behinderte, und das verändern auch kaum die vereinzelt abgeflachten Bordsteinkanten oder die Auffahrtrampen an öffentlichen Einrichtungen, sind nicht gefragt. Vor allem dann nicht, wenn sie anders als demütig um milde Gaben bitten. Wenn sie auf ihrem Recht bestehen, menschenwürdig mit Nichtbehinderten zusammenleben zu wollen. Wenn sie, wie jetzt in Dortmund, ohne offizielle Hilfe protestieren und dabei eine Sprache verwenden, die auf beginnendes Selbstbewußtsein hinweist. Krüppel nennen sie sich, die dort aus Frankfurt, Hannover, Köln, Marburg, Hamburg angereist waren. Alle anderen Bezeichnungen sind für sie nur Beschönigungsversuche, die sie entlarven wollen. Denn genau so wenig, wie es dem Lehrling genützt hat, daß er sich Auszubildender nennen durfte, aber noch immer den Besen in die Hand gedrückt bekam, genausowenig

nützt es diesen Menschen, wenn man sie Behinderte nennt, jedoch geringschätzig wie Krüppel behandelt. Und da die Dortmunder Veranstaltung ein Tribunal war, fehlte es nicht an Angeklagten. Den Bundespräsidenten Carstens z. B., der auf seiner Wanderung durch das Bundesgebiet und Berlin Heime besucht und besichtigt hat. Ihm warf man vor, durch seine Äußerungen unmißverständlich die bestehende aussondernde Funktion und den menschenentwürdigenden Charakter dieser Heime verfestigt zu haben. Den Organisator der Aktion Sorgenkind Hans Mohl klagt man an, ¾ der von ihm reichlich eingenommenen Spendengelder den Heimen zufließen zu lassen, wodurch sich das unmenschliche System dieser Einrichtung erhalte und vergrößere. Und die Caritas beschuldigte man als großen Wohlfahrtsverband und Träger zahlreicher Heime, einen enormen Anteil der eigenen Spendengelder zum Bau weiterer Sondereinrichtungen zu verwenden, statt zur Integration der Körperbehinderten ins normale Leben. Das genau war es wohl auch, was den Minister Farthmann so auf die Palme gebracht haben mag. Daß all diesen auf den ersten Blick so gutwilligen Menschen und Institutionen in Dortmund der Nutzen ihrer Gutwilligkeit abgesprochen wurde und man ihnen ohne beschwichtigendes Beiwerk zurief: So, wie ihr es macht, wollen wir es nicht. Erkundigt euch doch mal bei uns, wie wir eigentlich leben möchten!

Kommentar von Ingrid Müller-Münch, gesprochen am 15.12. 1981 im dritten Hörfunkprogramm des WDR (Tonbandabschrift)

Funktionäre

Wo betreut wird, fehlen auch die Funktionäre nicht. Funktionäre haben kein eigenes Bewußtsein. Sie funktionieren im Auftrag von Vereinssatzungen und verbandspolitischen Zielen. Funktionäre verkörpern eine ganze Organisation und treten damit für Höheres ein als nur für die Betreuten. Sind Funktionäre erst einmal Funktionäre geworden, entwickeln sie eine Art Selbsterhaltungstrieb. Sie wollen ihre Posten, die sie stattlich kleiden, ihnen Format und Statur geben, nicht mehr verlieren. Sie beginnen, Informationen zu horten und nur noch gezielt zu informieren. Denn Wissen ist Macht, und der Vorsprung an Informationswissen hebt sie auf das Podest der Weisen. Funktionäre haben gegenüber den einfachen Vereinsmitgliedern etwas Exklusives, Ausschließendes heißt das deutsche Wort dafür. In seinem Verein, in seinem Verband, da ist der Funktionär König. Und Könige teilen nicht. Sie hüten ihr kleines Reich. So kommt es, daß Verein A auf keinen Fall mit Verein B zusammenarbeiten kann, daß in jeder Stadt viele, viele Vereine gegründet werden mit vielen, vielen Funktionären und wenigen aktiven Mitgliedern. Denn wo der Vorstand mächtige Verantwortung trägt, da ruhen sich die Mitglieder in seinem Schatten aus.

Wir haben Organisationen für Bluter, Wasserköpfe, Rheumatiker, Spastiker, Hautkranke, Blinde, für jede Behinderung einen Verband und manchmal auch zwei und manchmal auch drei, weil Funktionäre den großen Unterschied herausgefunden haben zwischen »nur« Blinden und Kriegsblinden, zwischen »nur« Hirnverletzten und kriegsgeschädigten Hirnverletzten. Und vielleicht streiten sie sich wieder, ob man den einen Hirnverletzten nicht besser an den Verein für geistig Behinderte abtreten soll, weil er das Image des

Vereins schädigt. Ja, die Depperten, die halten wir raus. Man denke, einer ist blind und zugleich deppert: ist er da besser bei den geistig Behinderten aufgehoben oder bei den Blinden? Das führt uns zu einer Behindertenkategorie, die alle Vereinssatzungen sprengt: die mehrfach Behinderten! Ein Nichtfunktionär weiß gar nicht, wie viele Funktionsreiche Funktionäre verteidigen können: Als in meiner Heimatstadt Frankfurt 1977 ein Gehörlosenzentrum eröffnet wurde, zogen dort 13 (in Worten: dreizehn) verschiedene Gehörlosen-Organisationen ein. Alleine die Tatsache, daß es zwei große Konfessionen gibt, ist schon für zwei verschiedene Organisationen gut, gibt es doch katholische und evangelische Gehörlose. Und gehörlos zu sein ist für einen Katholiken natürlich etwas ganz anderes als für einen Protestanten (und umgekehrt). Sie alle kochen ihr eigenes Süppchen, wie man so sagt, ein Blindensüppchen, ein Spastikersüppchen, und sie alle sitzen mit Messern bewaffnet da, um sich vom viel zu kleinen Sozialkuchen ein Stückchen abzuschneiden. Jeder ist elender als der andere, der eine hat ältere Rechte als der andere, der dritte vertritt die Gescheitesten im Krüppellande.

Wenn sich die Funktionäre um Anteile streiten, vergessen sie alle Hilflosigkeit, Schwäche, Krankheit und Not. Sie dreschen auf sich ein, beschimpfen sich, diffamieren sich – offen oder diskret. Und das alles im Interesse der Betreuten natürlich. Nur in ihren Appellen sind sie sich einig: Die Gesellschaft lehnt Behinderte ab, die Gesellschaft ist behindertenfeindlich.

Besonders gut funktionieren Funktionäre, wenn sie sich im Kreise politischer oder sonstiger gesellschaftlicher Prominenz zeigen und ablichten lassen dürfen. Bei

Empfängen ist ihre Streitlust wie weggeblasen. Es muß daran liegen, daß die, die immer im Schatten lebten, nach der Sonne der Anerkennung lechzen. Zwar feilschen sie vor einem Empfang beim Bundespräsidenten, wer in der ersten Reihe stehen darf und wer ins zweite und dritte Glied gehört, aber stehen sie erst mal, dann strahlen sie, lächeln sie, um vom großen Glanz des Staatsoberhaupts einen Strahl abzubekommen.
Und das mag auch einer der Gründe sein, ob man nun vom Staatsoberhaupt oder vom Oberbürgermeister empfangen wird, daß wir auf den Empfängen immer sehr repräsentative Funktionäre sehen. Keine Rollstuhlfahrer, die kämen ja auch nicht ins Rathaus, keine Entstellten, keine Stotterer. Die sichtbar schwer Behinderten steigen in der Funktionärskaste nicht zu Repräsentanten auf. Für sie bleibt die ehrenvolle Aufgabe, bei Empfängen als Dekoration zu dienen und Beifall zu klatschen, wenn ihre Vertreter sie vertreten.
»Wir müssen mit unseren Forderungen maßvoll sein«, wie oft habe ich diesen Satz von Funktionären gehört. Sie wollen es sich mit den Staatsgrößen erster und dritter Ordnung schließlich nicht verderben. Auf einer Tagung hat der Psychotherapeut Claus D. Eck einmal gesagt: »Wer am Hof verkehrt, wird zum Höfling.«

Ernst Klee
(Publik Forum 11/80)

Die stillen Helfer

»Und wenn mein Kopf nicht denken kann, soll ich nicht traurig sein«, so singen sie fröhlich, und so klingt es jubelnd von der Schallplatte. Doch welcher Anstrengung, welcher Konzentration ... bedurfte es, bis dieses Lied so klang, wie wir es heute hören. Denn die, die es singen, sind Kinder im Abseits – sind behindert.

Inmitten des lieblichen, hügeligen Dachauer Landes, eingebettet in grüne Wiesen und Wälder liegt Schönbrunn. Warm-gelb und matt-rosa leuchten die Häuserfassaden im Sonnenschein. Ein Weiler, ein Ort wie alle anderen, so scheint es auf den ersten Blick, und doch ist es hier anders: Denn hier leben 1100 Geistig-, Mehrfach- und Schwerstbehinderte sowie alte und pflegebedürftige Menschen mit ihren Betreuern. Schönbrunn wurde ihnen zur neuen Heimat ...

»Mit 12 Zöglingen wurde das karitative Werk

begonnen. . . . Längst ist der Ursprungsort – das Schloß mit der Kirche – eingegliedert in jenen großen weitläufigen Komplex . . . Ein gewaltiges Gebäudeareal umfaßt alles, was zu dem Begriff ›Schönbrunner Anstalten‹ gehört. Es entstanden Gebäude, in denen eine Sonderschule für Geistigbehinderte untergebracht ist (in der nicht nur die Heimbewohner, sondern auch Behinderte aus dem Landkreis Dachau schulisch versorgt werden), es entstanden Kinderhäuser . . ., Altenstätten, Krankenhaus, Sport- und Spielplätze, ein Schwimmbad, eine Turnhalle und sogar eine Kegelbahn. . . .

Es gibt eigene Gärtnereien, die die Versorgung mit Gemüse und Kartoffeln garantieren, es gibt Rinder-, Schaf-, Schweine- und Hühnerzucht. Auch die Felder und Wiesen werden von Heimzöglingen bestellt . . .

Die stillen Helfer

Sie alle, diese Benachteiligten, hier sind sie gleichwertig . . .
Eine Dorfgemeinschaft, die sich im Leid gebildet hat. Eine Gemeinschaft, geführt von einer Gruppe Gesunder, die sich in unerschöpflicher Dienstbereitschaft und Hingabe um die . . . Kranken bemühen.
Die Uhrzeiger dieser Häuser stehen immer unverrückbar auf Pflichterfüllung . . .

Es sind Ärzte, Psychiater und Pädagogen, die hier im Anonymen ihrer Berufung arbeiten. Doch nur durch die Mitarbeit freiwilliger Helfer von außen können diese großen Aufgaben an der Mitwelt bewältigt werden. Und es finden sich erstaunlich viele, die diesen Dienst in völliger Selbstentäußerung tun. . . . Der jüngste, den es in Schönbrunn zu betreuen gilt, ist vier Jahre alt, der älteste ist 96 Jahre.

Sie alle leben hier wohlbehütet in einer Welt der Geborgenheit, sind nicht mehr ausgestoßen.«
Die Texte stammen aus dem Artikel »Die stillen Helfer« von Rose-Marie Borngäßer, *Löwe & Raute,* Nummer 5, Winter 1981/82. Die Zeichnungen hat Gerhard Klein gemacht, und die Denkblasen sind mit Formulierungen aus vielen, vielen Veröffentlichungen – gesammelt im UNO-Jahr der Behinderten – gefüllt.

Gusti Steiner

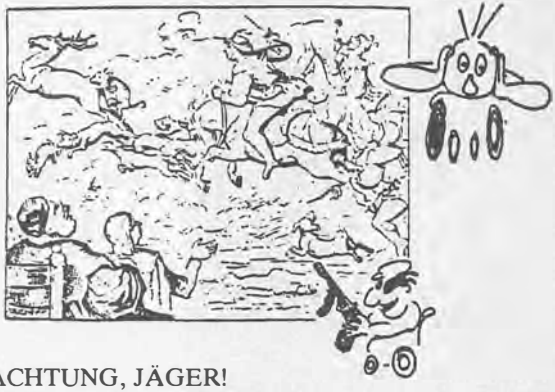

ACHTUNG, JÄGER!
Gebe wieder frei Damwild-Gatterabschuß, 2. u. 3. Kopf, ideal auch für Behinderte. Telefon . . . . . .

Anzeige aus dem *Hamburger Abendblatt.* Zitiert nach »DER SPIEGEL«, 1/4. 1. 1982

Dankeschön, danke . . ., herzlichen Dank!

Allen Bürgern, die täglich dafür arbeiten, daß ich jeden Tag satt zu essen habe, daß ich einen Rollstuhl fahren kann, den ich mir selbst gar nicht kaufen könnte, daß ich durch das Pflegegeld eine Pflegeperson mir erlauben kann . . . allen diesen Bürgern sage ich hier – dankeschön, daß es euch gibt!

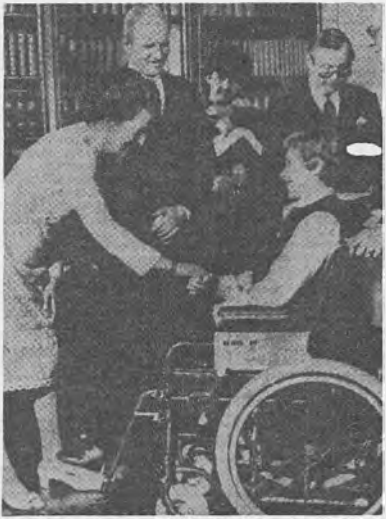

Alle Mitarbeiter des Behindertenkalenders werden bis 1984 ihre Haltung überdenken. Danke für Ihr . . .! Danke!

Wer im Rollstuhl sitzt,
hat immer einen Sitzplatz dabei.

Wer im Rollstuhl sitzt,
braucht sich vor der Türe
nicht die Füsse abzuputzen.

Wer im Rollstuhl sitzt,
kriegt keine nassen Füsse
in der Pfütze.

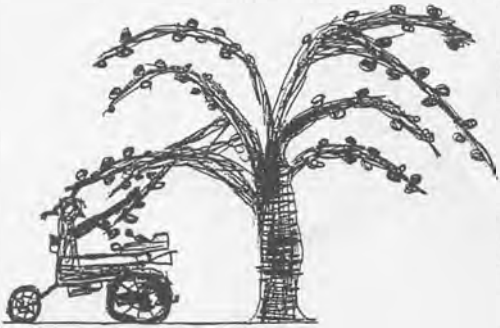

Der behindertengerechte Apfelbaum

Zeichnungen u. Texte

Mit einem Rollstuhl kann man Vollbremsungen machen, dass die Räder heiss werden.

Mit einem Rollstuhl kann man sich drehen wie ein Karussell.

Mit einem Rollstuhl kann man abhauen, wenn es zum Unterricht geklingelt hat.

Mit einem Rollstuhl kann man die ganze Gegend unsicher machen.

Mit einem Rollstuhl kann man Jemand in die Beine sausen.
Mit einem Rollstuhl kann man Leute erschrecken.

Der Behinderten-Kalender 1983 enthält Rechts-Tips und kein umfassendes Rechtslexikon mehr. Ihr findet in den Rechts-Tips aktuelle Informationen. Nur das Stichwort »Gesetzliche Leistungsträger der Rehabilitation« ist zu eurer besseren Übersicht geblieben.

Die mit zwei oder drei Sternchen im Kalender des Vorjahres gekennzeichneten Begriffe aus den Rechtslexika 1981 (**) und 1980 (***) sind im Behinderten-Kalender 1983 nicht mehr enthalten.

Das Hinweis-System war mit vier und mehr Sternchen nicht mehr weiterzuführen. Einmal wäre die Übersicht verlorengegangen, zum anderen werdet ihr langsam böse (entsprechende Briefe liegen vor; G. St.), wenn ihr wegen *einer* Rechtsinformation auf den Kauf aller vorangegangenen Kalender verwiesen werdet. Alle Kalender der Vorjahre sind noch im Buchhandel, und es lohnt sich auf alle Fälle (meine Meinung), die Bände als eine Art »Jahrbücher« oder zum Nachschlagen zu haben, auch wenn das Kalendarium »verjährt« ist. Nur vielen

wird das ans knappe und immer knapper werdende Geld gehen.

Aus diesen Gründen und weil die Zahl der Rechts-Informationen immer umfangreicher geworden ist, kommt voraussichtlich im Frühjahr 1983 im Fischer-Taschenbuch Verlag ein Rechts-Lexikon als eigenes Buch heraus. Es wird danach alle zwei Jahre auf den neuesten Stand gebracht. Der jährliche Behinderten-Kalender bringt jeweils im Teil »Rechts-Tips« neueste Informationen. Auf diese Weise ergänzen sich beide Bücher.

Wo in den »Rechts-Tips« DM-Beträge genannt werden, die sich auf den Regelsatz der Sozialhilfe beziehen, leiten sich die Werte vom Eckregelsatz in Nordrhein-Westfalen in Höhe von 338.– DM ab.

Stand aller Angaben: 1. 1. 1982

Änderung bei der gesetzlichen Krankenkasse durch die Bonner Spargesetze

Ab 1. Januar 1982 hat sich in den Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse einiges geändert (verschlechtert):

– Bei Zahnersatz übernehmen die Kassen die Leistungen des Zahnarztes voll. Material- und Laborkosten werden nur bis zu 60% gezahlt.

– Die Kassen zahlen Arznei- und Heilmittel, die bisher bei geringfügigen Gesundheitsstörungen verordnet wurden, nicht mehr. Der Bundesarbeitsminister legt in einer Rechtsverordnung diese Arznei- und Heilmittel fest.

– Die Rezeptgebühr wird von 1,– DM auf

1,50 DM pro verordnetes Medikament erhöht. Ausgenommen von dieser Gebühr sind Versicherte unter 16 Jahren, mitversicherte Kinder und Jugendliche.

Auf Antrag befreien die Krankenkassen Versicherte oder mitversicherte Familienangehörige von diesen Gebühren, wenn das Brutto-Einkommen des Versicherten 780,– DM monatlich nicht übersteigt. Für jedes Familienmitglied erhöht sich die Einkommensgrenze um 234,– DM. Bei besonderen Belastungen, wie Heim- oder Pflegekosten kann die Einkommensgrenze noch einmal überschritten werden (§§ 182a, 205 RVO; Artikel 3 § 1 BehSozVersG).

Der Bundesverband der Ortskrankenkassen hat 1977 erklärt, daß Einnahmen aus öffentlichen Mitteln für krankheits- bzw. behinderungsbedingten oder aus anderen Gründen unabweisbaren Mehrbedarf wie Blinden- und Tuberkulosehilfe, Pflegegelder und -zulagen, Zuschläge für Kleider- und Wäscheverschleiß bei der Ermittlung des Gesamteinkommens *nicht* angerechnet werden.

Wo dennoch eine Krankenkasse zu kassieren versucht, sollten Behinderte oder ihre Angehörigen den Bescheid anfechten. Kinder sind generell von der Rezeptgebühr befreit, ebenso schwangere Frauen. Kriegsbeschädigte sind dann befreit, wenn die Verschreibung mit der Kriegsbehinderung zusammenhängt.

Für Hilfsmittel und Heilmittel beträgt die Rezeptgebühr 4,– DM pro Verordnung. Die Verordnung eines Rollstuhls kostet damit 4,– DM. 6 krankengymnastische Behandlungen auf einem Rezept aufgeschrieben machen gleichfalls 4,– DM. An dieser Stelle

werden Behinderte stärker zur Kasse gebeten als andere Bevölkerungsgruppen.

– Bei Entbindungen zahlt die Kasse den Krankenhausaufenthalt nur noch 6 Tage nach der Geburt, es sei denn, ein längerer Aufenthalt ist aus medizinischen Gründen geboten.
– Vorbeugungs- und Genesungskuren können von der Krankenkasse höchstens alle 3 Jahre übernommen werden. Rehabilitationsmaßnahmen in Spezialkliniken fallen nicht unter diese zeitliche Begrenzung.
– Seit dem 1. 7. 1982 erhalten Frauen nur noch Mutterschaftsurlaub, wenn sie während der 12 Monate vor der Geburt mindestens 9 Monate gearbeitet oder Arbeitslosengeld bekommen haben. Bei Frühgeburten genügt dieser Nachweis für 7 Monate.
– Arbeitslose Jugendliche sind nur noch bis 19 Jahre mit der Familie versichert. Danach müssen sie sich freiwillig weiterversichern.
– Für Fahrten zum Arzt, ins Krankenhaus oder zu Behandlungen müssen Versicherte pro einfacher Fahrt einen Fahrtkostenanteil von 5,– DM zahlen. Bei Härtefällen kann auf die Eigenbeteiligung an den Fahrtkosten verzichtet werden.
– Versicherungsfrei bleiben nach den Sparänderungen weiterhin alle, die weniger als 390,– DM im Monat verdienen oder bis zu 15 Wochenstunden arbeiten. Der Freibetrag wurde aber bis 1984 festgeschrieben. Danach wird die Frage der Versicherungsfreiheit neu geregelt. Wer in einer Familie mitversichert ist und mehr als 410,– DM im Monat einnimmt, muß sich selbst versichern.

– Arbeitslose mit einer Sperrfrist bekommen bei Krankheit kein Krankengeld.

Quellen: Rundbriefdienst der BAG »Hilfe für Behinderte«, Nr. 86/1977; AOK-report, 6/1981

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes durch die Bonner Spargesetze

Ab 1. Januar 1982 wurde im Arbeitsförderungsgesetz (AFG) einiges geändert (verschlechtert):
– Arbeitslosengeld bekommt nur noch der, der innerhalb von 3 Jahren mindestens 12 Monate (bisher 6 Monate) Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt hat.
– War ein Arbeitsloser beim Ehepartner beschäftigt, wird zur Berechnung des Arbeitslosengeldes ein Gehalt zugrunde gelegt, das bei gleicher Tätigkeit in einem fremden Betrieb gezahlt worden wäre.
– Scheidet jemand ohne ordentliche Kündigungsfrist aus dem Arbeitsverhältnis aus, geht der Anspruch auf Arbeitslosengeld für 12 statt für 6 Monate verloren.
– Arbeitslosengeld und Nebenverdienst dürfen 80% des letzten Nettoeinkommens nicht übersteigen.
– Arbeitslosengeld und Lohnsteuerrückerstattung dürfen nicht über dem früheren Nettoverdienst liegen.
– Arbeitslose müssen sich noch stärker bereit erklären als bisher, an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen, die ihre Vermittlungschancen vergrößern könnten.
– Die Sperrzeit für die Zahlung von Arbeitslosengeld verlängert sich von 4 auf 8 Wochen, wenn jemand ohne wichtigen Grund kündigt oder zumutbare Arbeit ablehnt.

– Arbeitslosenhilfe bekommt nur noch, wer auch Anspruch auf Arbeitslosengeld hatte, wer 5 Monate gearbeitet hat, wer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stand oder wer Wehrdienst geleistet hat.
– Unterhaltsgeld wird bei beruflicher Bildung auf 75% des letzten Nettoeinkommens gesenkt, wenn der Teilnehmer mindestens 1 Kind oder einen pflegebedürftigen Ehegatten hat. Für kinderlose Teilnehmer fällt der Prozentsatz auf 68%.
– Ist eine berufliche Fortbildung oder Umschulung nicht notwendig, wird ein Unterhaltsgeld in Höhe von 58% des letzten Nettoeinkommens als Darlehen gezahlt. Der Betrag muß zurückgezahlt werden.
– Einarbeitungszuschüsse an Arbeitgeber werden nur noch für Arbeitslose oder von unmittelbarer Arbeitslosigkeit Bedrohte gezahlt.
– Die Berufsausbildungsbeihilfe wird bei Berufsvorbereitung auf die Sätze des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) gekürzt.
– Bei betrieblicher Berufsausbildung fällt die Lernmittelpauschale weg.
– Bei Berufsausbildung im elterlichen Betrieb wird verhindert, daß die Ausbildungsvergütung zu niedrig angesetzt wird, um den Betrag der Ausbildungsbeihilfe auf diesem Wege so groß wie möglich zu gestalten.
– Bei beruflicher Rehabilitation wird das Übergangsgeld von 80% des früheren Nettoeinkommens auf 75% gesenkt. Ist der Rehabilitand oder sein Ehegatte pflegebedürftig, beträgt das Übergangsgeld 90% des letzten Monatseinkommens.
– Für die 6 Wochen nach der beruflichen Rehabilitation sinkt das Übergangsgeld von 80% auf

68% des letzten Lohnes. Das entspricht der Höhe des Arbeitslosengeldes.
– Behinderte müssen innerhalb der letzten 5 Jahre vor der beruflichen Rehabilitationsmaßnahme mindestens 2 Jahre lang beitragspflichtig gearbeitet haben.
– Eingliederungsbeihilfe wird nur noch in Höhe von 50% des Tariflohnes gezahlt.
– Eingliederungsbeihilfe wird längstens 1 Jahr gewährt.
– Die Beihilfe wird spätestens nach 6 Monaten um 10% des Lohnes gekürzt.
– Bei Lohnkostenzuschuß erhöht sich die Altersgrenze von 45 auf 55 Jahre.
– Arbeitgeber der öffentlichen Hand erhalten keine Lohnkostenzuschüsse mehr.
– Gefördert werden durch Lohnkostenzuschuß nur noch 70% des Lohnes. Nach jeweils einem Jahr sinkt der Prozentsatz um 10%. Die Förderung endet, wenn die 30%-Grenze erreicht ist.
– Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sind bei der öffentlichen Hand und in Bereichen mit guter Beschäftigung nicht mehr möglich.
– Für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen kommen nur Bezieher von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe in Betracht, die mindestens 6 Monate arbeitslos waren.

Quelle: Sozialpolitische Umschau, 172/1981

Änderungen des Bundessozialhilfegesetzes durch die Bonner Spargesetze

Ab 1. Januar 1982 wurde im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) einiges geändert (verschlechtert):
– Wer für kurze Zeit sein Leben aus Mitteln der

Sozialhilfe bestreiten muß, wird zukünftig das Geld zurückzahlen müssen. Er bekommt nur noch ein Darlehn.

Ein Großteil der damit verbundenen Einsparungen geht für den Verwaltungsaufwand bei der Rückforderung dieser Gelder drauf. Für solchen Unsinn gibt es Beispiele: Die Rückforderungskosten für Darlehn, die an Studenten während ihrer Ausbildung gezahlt werden (BAföG), übersteigen ebenfalls die eingehenden Gelder.

– Die Zumutbarkeitsschranke für Arbeit wurde weiter herabgesetzt: geringerwertige Arbeit an weiter entfernten Arbeitsplätzen unter ungünstigen Bedingungen darf zukünftig nicht mehr zurückgewiesen werden.

– Wer bisher mit seinem augenblicklichen Verdienst knapp über der Einkommensgrenze der Sozialhilfe lag, konnte einmalige Beihilfen erhalten (z.B. Bekleidungs-, Gardinen-, Umzugskosten-, Weihnachts-, Winterbrandbeihilfe usw.). Zukünftig legt das Sozialamt statt des letzten Monatseinkommens das zu erwartende Einkommen für die nächsten 6 Monate einschließlich des laufenden Monats zugrunde.

– Das zusätzliche Taschengeld von Heimbewohnern wird gekürzt.

– Für 1982 und 1983 sind die Regelsätze (der Betrag, der in der Regel zum Lebensunterhalt vom Sozialamt gezahlt wird) auf jeweils 3% Anhebung eingefroren.

Die Lebenshaltungskosten stiegen in den zurückliegenden Jahren regelmäßig um mehr als 3% an. Damit wird

der Regelsatz in Wirklichkeit gesenkt. Wer bisher pro Woche mit 20 g Kalbfleisch, 110 g Schweinefleisch, 40 g Hackfleisch, 10 g Grieß, ⅛ Kinokarte, 1/16 Dose Hautcreme usw. (Teile eines

Warenkorbs, mit dem Sozialhilfeempfänger auskommen müssen) leben mußte, darf sich noch weiter einschränken. Ganz abgesehen davon, daß Ende 1980 die Rede davon war, den Regelsatz um 25% zu erhöhen. »Die Regelsätze für die etwa 1,3 Millionen Sozialhilfeempfänger müssen nach Ansicht des zuständigen Fachausschusses des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV) um etwa 25% steigen. ... die Empfehlungen des Vereins an die Bundesländer sind in der Vergangenheit weitgehend befolgt worden.« (*Ruhrnachrichten* v. 22. 11. 1980) Ursache für die notwendige Anhebung waren die veränderten Verbrauchsgewohnheiten. Der Warenkorb, der weiterhin gilt, wurde 1970 zusammengestellt. Von einer Anpassung an heutige Verbrauchsgewohnheiten und überdurchschnittlich angestiegene Energiekosten z.B. ist vorerst keine Rede mehr.

– Die Mehrbedarfszuschläge werden pauschal gekürzt. Das Sozialamt kann von diesen Mehrbedarfssätzen, die in bestimmten Situationen oder an bestimmte Personengruppen zusätzlich zum Regelsatz monatlicher Sozialhilfe gezahlt werden, nach unten oder nach oben abweichen.

Wer weiß, daß nur ein Bruchteil derer, denen Sozialhilfe zustünde, auch Sozialhilfe bekommt, oder wer weiß, daß trotz angeglichener Regelsätze der Sozialhilfeempfänger in Baden-Württemberg jährlich 600,– DM weniger bekommt als der in Berlin lebende, kann sich ausrechnen, wie in der Praxis diese Möglichkeit gehandhabt wird.

– Wer Gelder aus dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) oder aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhält, hat mit Ausnahme

besonderer Härtefälle keinen Anspruch auf Sozialhilfe mehr.
– Die Sozialhilfe übernimmt vorbeugende Erholungskuren nicht mehr. Kuren müssen zukünftig aufgrund eines angegriffenen Gesundheitszustandes vom Amts- oder Vertrauensarzt befürwortet werden und werden nur noch alle 3 Jahre vom Sozialamt gezahlt.
– Für die Krankenhilfe orientiert sich die Sozialhilfe am Rahmen der gesetzlichen Krankenkasse und geht über die dort üblichen Leistungen nur noch in besonderen Ausnahmen hinaus, die mit der Besonderheit des Einzelfalles begründet sein müssen. (Siehe: Änderungen bei den gesetzlichen Krankenkassen durch die Bonner Spargesetze.)
– Bei der Eingliederungshilfe für Behinderte wird nicht mehr automatisch die Hilfe zum Lebensunterhalt gezahlt.
– Eltern Behinderter unter 21 Jahren müssen zukünftig unter Berücksichtigung der Einkommensgrenze die gesamten Kosten des Lebensunterhaltes zahlen, soweit die Töchter und Söhne in einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung leben.
– Bei der alten Regelung brauchten sie nur die häusliche Ersparnis aufzubringen, die in der Regel niedriger liegen dürfte als die wirklichen Lebenshaltungskosten in Anstalten. Denn es dürfen wohl unter den wirklichen Lebenshaltungskosten Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Heizung und Taschengeld verstanden werden. Genaueres ist bisher noch nicht festgelegt. Die Ersparnisse für die Sozialhilfe werden sicher vom Verwaltungsaufwand aufgezehrt. Jede Anstalt wird sehr wahrscheinlich unterschiedliche Ko-

sten nachweisen. Die Verwaltung muß sich mit diesem Zustand beschäftigen.

– Blindengeld wird nicht mehr in regelmäßigen Zeitabständen in der Höhe der vergangenen Jahre ansteigen, und es wird zukünftig auf Pflegegeld angerechnet. Bisher zahlte das Sozialamt beide Leistungen nebeneinander.

– Das Pflegegeld ist als unterster Festbetrag auf monatlich 276,– DM festgelegt worden. In Höhe der Blindenpflegezulage beträgt es 750,– DM im Monat. Die Beträge sind bis 1. 1. 84 eingefroren. Ab dann steigen sie wie beim Blindengeld in geringerer Höhe als bisher entsprechend der Erhöhung der Renten in der Arbeiterrentenversicherung. Wenn ein Behinderter eine berufliche Pflegekraft in Anspruch nimmt und eine Pflegeperson privat noch einen Teil der notwendigen Hilfe übernimmt, kann das Pflegegeld nur auf 50% gekürzt werden. Es bleibt so noch ein Betrag für die private Pflegeperson.

Gegenüber früher ergibt sich hier ein Vorteil. Da konnte es passieren, daß in solchen Fällen das gesamte Pflegegeld gestrichen wurde. Eine absolute Verschlechterung – was das Pflegegeld angeht – haben die Bonner Politiker bei der Einkommensgrenze eingeführt: Die Einkommensgrenzen wachsen nicht mehr mit der allgemeinen Einkommensentwicklung. Sie orientieren sich jetzt an dem Anstieg der Regelsätze der Sozialhilfe. Dieser Anstieg wurde aber in den vergangenen Jahren sehr niedrig gehalten: die Regelsätze stiegen geringer an, als sich die Lebenshaltungskosten nach oben bewegten. Ganz zu schweigen von den veränderten Verbrauchsgewohnheiten.

Steigerung 1978 0%

Steigerung 1979 1,3%
Steigerung 1982 3%
Steigerung 1983 3%

Langfristig hat das zur Folge, daß die Einkommensgrenzen, die für Pflegegeldzahlungen ausschlaggebend sind, hinter der wirklichen Einkommensentwicklung zurückbleiben. Immer mehr Eltern behinderter Kinder z.B. werden gehaltsmäßig mit der Zeit aus den Einkommensbedingungen für die Zahlung von Pflegegeld heraustreten und werden kein Pflegegeld mehr bekommen.

– Bei Sparbeträgen, die oberhalb der Grenzen dessen liegen, was jemand gespart haben darf, um Sozialhilfe zu bekommen, entfällt die Möglichkeit, diese Beträge mit der Argumentation anrechnungsfrei zu halten, sie dienten

der Ergänzung von Hausrat,
der Anschaffung eines notwendigen Ersatzautos,
dem Kauf eines Einfamilienhauses.

Die Beträge müssen zukünftig aufgebraucht sein, bevor das Sozialamt zahlt. Erst dann wird das Sozialamt davon ausgehen, daß der Betreffende die Mittel nicht aus eigener Kraft aufbringen kann.

Quellen: *Zeitschrift für das Fürsorgewesen,* 1/1982; *Sozialmagazin,* 1/1982

Arbeitslosengeld bis zur Feststellung der Berufsunfähigkeit

Das Bundessozialgericht hat am 15. 11. 1979 entschieden (Az.: 7 RAr 75/78): Trotz schwerer Behinderung, die einer Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt im Wege stehen könnte, muß während der Be-

rufsausbildung der Beitrag für Arbeitslosengeld entrichtet werden. In gleicher Weise begründet sich damit aber auch ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, solange der zuständige Rentenversicherungsträger keine Berufsunfähigkeit festgestellt hat.

Quelle: Rundbriefdienst der BAG »Hilfe für Behinderte«, 3/1981

Arbeitsunfähigkeit beim Ausfall der Prothese

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden (Az.: 3 RK 26/70): Körperbehinderte, die nur mit einer Prothese arbeiten können, sind arbeitsunfähig, wenn die Prothese defekt ist. Auch dann, wenn die Person *nicht* vom Arzt behandelt werden muß.

Ausweisverordnung

Am 1. 11. 1981 ist die Ausweisverordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes in Kraft getreten. Damit wird die Zahl der unterschiedlichen Ausweisarten von 7 auf 2 vermindert:

1. Einen grünen Ausweis ohne Freifahrtberechtigung im öffentlichen Personenverkehr;
2. Einen grün/orange-farbenen Ausweis mit Freifahrtberechtigung im öffentlichen Personenverkehr.

Auf der Vorderseite ist die Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen (versorgungsberechtigt, schwerbehindert usw.), auf der Rückseite sind die gesundheitlichen Merkmale der Behinderung wie Hilflosigkeit vermerkt.

Ausweisinhaber mit Freifahrtberechtigung erhalten jetzt ein Streckenverzeichnis zum Ausweis, das die benutzbaren Verkehrsverbindungen der Deut-

schen Bundesbahn im 50-Kilometer-Umkreis um den Wohnort bestimmt.

Ausweise, die augenblicklich im Umlauf sind, können bei Gültigkeit weiter benutzt werden. Sie können sogar bis längstens 31. 12. 1985 verlängert werden, wenn sie nicht schon zweimal verlängert wurden.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz – SchwbAwV)

Vom 15. Mai 1981/BGBl. I S. 431

Aufgrund des § 3 Abs. 5 Satz 5 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649) und des Artikels 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989) in Verbindung mit § 3 Abs. 5 Satz 5 des Schwerbehindertengesetzes verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Erster Abschnitt

Ausweis für Schwerbehinderte

§ 1
Gestaltung des Ausweises

(1) Der Ausweis im Sinne des § 3 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes über die Eigenschaft als Schwerbehinderter, den Grad der Minderung

der Erwerbsfähigkeit und weitere gesundheitliche Merkmale, die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nach dem Schwerbehindertengesetz oder nach anderen Vorschriften sind, wird nach dem in der Anlage zu dieser Verordnung abgedruckten Muster 1 ausgestellt. Der Ausweis ist mit einem fälschungssicheren Aufdruck in der Grundfarbe Grün versehen.
(2) Der Ausweis für Schwerbehinderte, die im öffentlichen Personenverkehr unentgeltlich zu befördern sind, ist durch einen halbseitigen orangefarbenen Flächenaufdruck gekennzeichnet.
(3) Der Ausweis für Schwerbehinderte, die zu einer der in § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a des Schwerbehindertengesetzes genannten Gruppen gehören, ist nach § 2 zu kennzeichnen.
(4) Der Ausweis für Schwerbehinderte mit weiteren gesundheitlichen Merkmalen im Sinne des Absatzes 1 ist durch Merkzeichen nach § 3 zu kennzeichnen.

§ 2
Zugehörigkeit zu Sondergruppen

(1) Im Ausweis ist auf der Vorderseite unter dem Wort »Schwerbehindertenausweis« die Bezeichnung »Kriegsbeschädigt« einzutragen, wenn der Schwerbehinderte wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz hat.
(2) Im Ausweis sind auf der Vorderseite folgende Merkzeichen einzutragen:

VB	1. wenn der Schwerbehinderte wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert Anspruch

auf Versorgung nach anderen Bundesgesetzen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes hat oder wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen des Zusammentreffens mehrerer Ansprüche auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz, nach Bundesgesetzen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes oder nach dem Bundesentschädigungsgesetz in ihrer Gesamtheit wenigstens 50 vom Hundert beträgt und nicht bereits die Bezeichnung nach Absatz 1 oder ein Merkzeichen nach Nummer 2 einzutragen ist.

2. wenn der Schwerbehinderte wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert Entschädigung nach § 28 des Bundesentschädigungsgesetzes erhält.

EB

Beim Zusammentreffen der Voraussetzungen für die Eintragung der Bezeichnung nach Absatz 1 und des Merkzeichens nach Satz 1 Nr. 2 ist die Bezeichnung »Kriegsbeschädigt« einzutragen, es sei denn, der Schwerbehinderte beantragt die Eintragung des Merkzeichens »EB« .

§ 3
Weitere Merkzeichen

(1) Im Ausweis sind auf der Rückseite folgende Merkzeichen einzutragen:

1. wenn der Schwerbehinderte außergewöhnlich gehbehindert im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 14 des Straßenverkehrsgesetzes oder entsprechender straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften ist,

aG

2. wenn der Schwerbehinderte hilflos im Sinne

H des § 33b des Einkommensteuergesetzes oder entsprechender Vorschriften ist,

3. BI wenn der Schwerbehinderte blind im Sinne des § 24 Absatz 1 des Bundessozialhilfegesetzes oder entsprechender Vorschriften ist,

4. RF wenn der Schwerbehinderte die landesrechtlich festgelegten gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht erfüllt,

5. 1.Kl. wenn der Schwerbehinderte die im Verkehr mit Eisenbahnen tariflich festgelegten gesundheitlichen Voraussetzungen für die Benutzung der 1. Wagenklasse mit Fahrausweis der 2. Wagenklasse erfüllt.

(2) Im Ausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck sind folgende Eintragungen vorgedruckt:

1. auf der Vorderseite
das Merkzeichen B
und der Satz: »Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen«,
2. auf der Rückseite
im ersten Feld
das Merkzeichen G
ist nicht festgestellt, daß ständige Begleitung im Sinne des § 58 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes notwendig ist, ist die vorgedruckte Eintragung nach Nummer 1 zu löschen. Das gleiche gilt für die vorgedruckte Eintragung nach Nummer 2, wenn bei einem Schwerbehinderten, der in seiner Erwerbsfähigkeit um weniger als 80 vom Hundert gemindert ist, nicht festgestellt ist, daß er in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt im Sinne des

§ 58 Abs. 1 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes oder entsprechender Vorschriften ist.

§ 4
Sonstige Eintragungen

(1) Die Eintragung von Sondervermerken zum Nachweis von weiteren Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen, die Schwerbehinderten nach landesrechtlichen Vorschriften zustehen, ist auf der Vorderseite des Ausweises zulässig.
(2) Die Eintragung von Merkzeichen oder sonstigen Vermerken, die in dieser Verordnung (§§ 2, 3, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 3) nicht vorgesehen sind, ist unzulässig.

§ 5
Lichtbild

(1) Der Ausweis für Schwerbehinderte, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, ist mit dem Lichtbild des Ausweisinhabers in der Größe des Paßbildes zu versehen. Das Lichtbild hat der Antragsteller beizubringen.
(2) Bei Schwerbehinderten, die das Haus nicht oder nur mit Hilfe eines Krankenwagens verlassen können, ist der Ausweis auf Antrag ohne Lichtbild auszustellen.
(3) In Ausweisen ohne Lichtbild ist in dem für das Lichtbild vorgesehenen Raum der Vermerk »Ohne Lichtbild gültig« einzutragen.

§ 6
Gültigkeitsdauer

(1) Auf der Rückseite des Ausweises ist als Beginn der Gültigkeit des Ausweises einzutragen:

1. in den Fällen des § 3 Abs. 1 und 4 des Schwerbehindertengesetzes der Tag des Eingangs des Antrags auf Feststellung nach diesen Vorschriften,
2. in den Fällen des § 3 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes der Tag des Eingangs des Antrags auf Ausstellung des Ausweises nach § 3 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes.

Ist auf Antrag des Schwerbehinderten nach Glaubhaftmachung eines besonderen Interesses festgestellt worden, daß die Eigenschaft als Schwerbehinderter, ein anderer Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit oder ein oder mehrere gesundheitliche Merkmale bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegen haben, ist zusätzlich das Datum einzutragen, von dem ab die jeweiligen Voraussetzungen mit dem Ausweis nachgewiesen werden können, ist zu einem späteren Zeitpunkt in den Verhältnissen, die für die Feststellung und den Inhalt des Ausweises maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eingetreten, ist die Eintragung aufgrund der entsprechenden Neufeststellung zu berichtigen und zusätzlich das Datum einzutragen, von dem ab die jeweiligen Voraussetzungen mit dem Ausweis nachgewiesen werden können, sofern der Ausweis nicht einzuziehen ist.

(2) Die Gültigkeit des Ausweises ist für die Dauer von längstens 5 Jahren vom Monat der Ausstellung an zu befristen. In den Fällen, in denen eine Neufeststellung wegen einer wesentlichen Änderung in den gesundheitlichen Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, nicht zu erwarten und gewährleistet ist, daß die für den Ausweisinhaber jeweils örtlich zuständige, in § 3 Abs. 5 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes bestimmte Behörde regelmäßig

über die persönlichen Verhältnisse des Ausweisinhabers unterrichtet ist, kann die Gültigkeitsdauer des Ausweises auf längstens 15 Jahre vom Monat der Ausstellung an befristet werden.
(3) Für Schwerbehinderte unter 10 Jahren ist die Gültigkeitsdauer des Ausweises bis längstens zum Ende des Kalendermonats zu befristen, in dem das 10. Lebensjahr vollendet wird.
(4) Für Schwerbehinderte im Alter zwischen 10 und 15 Jahren ist die Gültigkeitsdauer des Ausweises bis längstens zum Ende des Kalendermonats zu befristen, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird.
(5) Bei nichtdeutschen Schwerbehinderten, deren Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis befristet ist, ist die Gültigkeitsdauer des Ausweises längstens bis zum Ablauf des Monats der Frist zu befristen.
(6) Die Gültigkeitsdauer des Ausweises kann auf Antrag höchstens zweimal verlängert werden. Bei der Verlängerung eines nach Absatz 3 ausgestellten Ausweises über das 10. Lebensjahr des Ausweisinhabers hinaus, längstens bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres, gilt § 5 Abs. 1.
(7) Der Kalendermonat und das Kalenderjahr, bis zu deren Ende der Ausweis gültig sein soll, sind auf der Vorderseite des Ausweises einzutragen.

§ 7
Verwaltungsverfahren

(1) Für die Ausstellung, Verlängerung, Berichtigung und Einziehung des Ausweises sind die für die Kriegsopferversorgung maßgebenden Verwaltungsverfahrensvorschriften entsprechend anzu-

wenden, soweit sich aus § 3 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes nichts Abweichendes ergibt.
(2) Zum Ausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck ist ein von der Deutschen Bundesbahn unter Zugrundelegung des § 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften aufgestelltes, für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Ausweisinhabers maßgebendes Streckenverzeichnis nach dem in der Anlage zu dieser Verordnung abgedruckten Muster 2 auszuhändigen. Das Streckenverzeichnis ist mit einem fälschungssicheren, halbseitig orangefarbenen Flächenaufdruck gekennzeichnet.

Zweiter Abschnitt

Ausweis für sonstige Personen
zur unentgeltlichen Beförderung
im öffentlichen Personenverkehr

§ 8
Ausweis für sonstige freifahrtberechtigte Personen

(1) Der Ausweis für Personen im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989), soweit sie nicht Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind, wird nach dem in der Anlage zu dieser Verordnung abgedruckten Muster 3 ausgestellt. Der Ausweis ist mit einem fälschungssicheren Aufdruck in der Grundfarbe Grün versehen und durch einen halbseitigen orangefarbenen Flächenaufdruck gekennzeichnet.
(2) Für die Ausstellung des Ausweises nach Absatz 1 gelten die Vorschriften des § 1 Abs. 3, § 2,

§ 3 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, § 4 Abs. 2, § 5 und § 6 Abs. 2, 3, 4, 6 und 7 sowie des § 7 entsprechend, soweit sich aus Artikel 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr nichts Besonderes ergibt.

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 9
Verlängerung früherer Ausweise

Die Gültigkeitsdauer eines Ausweises, der von einer nach § 3 Abs. 5 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes zuständigen Behörde vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt worden ist, kann auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung verlängert werden, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1985, wenn der Ausweis nicht bereits zweimal verlängert worden ist. Gleiches gilt für einen Ausweis, der von einer nach § 34 Abs. 1 in der am 20. Juni 1976 geltenden Fassung des Schwerbehindertengesetzes bestimmten Behörde vor dem 1. Oktober 1979 ausgestellt worden ist. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend. Unabhängig von einer Verlängerung ist Schwerbehinderten, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Besitz eines gültigen Ausweises mit orangefarbenem Flächenaufdruck sind, auf Antrag ein Streckenverzeichnis nach § 7 Abs. 2 auszuhändigen.

§ 10
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über-

leitungsgesetzes in Verbindung mit § 69 des Schwerbehindertengesetzes auch im Land Berlin.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 15. Mai 1981.

Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung

In der Rentenversicherung beträgt die Beitragsbemessungsgrenze 4700,– DM im Monat oder 56400,– DM jährlich. Diese Beträge gelten auch für die Arbeitslosenversicherung.

Quelle: *barmer tips,* 5/1981

Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung

Für die Krankenversicherung gelten 3525,– DM pro Monat oder 42300,– DM im Jahr als Versicherungspflicht- und Beitragsbemessungsgrenze.

Quelle: *barmer tips,* 5/1981

Beitrittsrecht Schwerbehinderter zur gesetzlichen Krankenkasse verfassungswidrig?

Kaum ist die Verfassungsmäßigkeit von Pflichtquote und Ausgleichsabgabe vom höchsten Bundesgericht festgestellt, liegt eine weitere Frage des Behindertenrechts vor den Hütern des Grundgesetzes auf

dem Tisch. Seit der Verabschiedung des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter können Schwerbehinderte freiwillig der gesetzlichen Krankenkasse beitreten. Nach Meinung des Sozialgerichts Duisburg vom 19. 1. 81 (Az.: S 21 Kr 107/80) verstößt diese Regelung gegen den Gleichheitsgrundsatz der bundesrepublikanischen Verfassung. Die versicherungspflichtigen Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung würden durch diese Regelung gegenüber den nicht dort Versicherungspflichtigen benachteiligt. Die in der gesetzlichen Krankenkasse Pflichtversicherten müßten einseitig Lasten tragen, denen sie sich nicht entziehen könnten. Bis zur Entscheidung dieser Frage besteht das Beitrittsrecht Schwerbehinderter zur gesetzlichen Krankenversicherung fort.

Quelle: *Informationsdienst der Lebenshilfe,* 9–10/1981

Beurteilung der Sehschärfe

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat am 30. 12. 1980 entschieden (Az.: VIII A 2000/76): Kann jemand auf Dauer keine Brille tragen, dann ist bei der Beurteilung der Sehschärfe für die Zahlung von Blindengeld der Meßwert ohne Korrektur durch Augengläser zugrunde zu legen.

Quelle: Rundbriefdienst der BAG »Hilfe für Behinderte», 3/1981

Beweislast bei Impfschäden

»Wir kennen Impfgeschädigte als Opfer fast aller Impfungen, besonders aber als Opfer der Keuchhusten-, der Pocken- sowie der Polioschluckimpfung.« Das schreibt Gerhard Buchwald, der beratende Arzt

des Schutzverbandes der Impfgeschädigten. »Der Bevölkerung wird verschwiegen, daß die Polio-Schluckimpfungen nicht nur die gleichen Lähmungen verursacht wie die Kinderlähmung selbst, sondern daß diese auch als Ursache von Hirnkrampfleiden mit Intelligenzschäden angesehen werden muß«, fährt der Arzt fort. Besonders boshaft sei die Propagierung der sogenannten Frühimpfung in den ersten Lebensmonaten, weil bekannt sei, daß das akute Stadium einer impfbedingten Hirnschädigung um so schwerer zu erkennen sei, je jünger das Kind zum Zeitpunkt der Impfung ist. »Taucht später die Vermutung auf, eine Impfung könne Ursache des Hirnschadens sein, dann ist nach unserer merkwürdigen Gesetzgebung der Geschädigte ... beweispflichtig.«

Der Betroffene oder die Erziehungsberechtigten eines durch Impfung behinderten Kindes muß »mit Wahrscheinlichkeit« nachweisen, daß eine vorangegangene Impfung Ursache der Behinderung ist. Er steht dabei der Versorgungsverwaltung und den »Impfkapazitäten« der medizinischen Hochschulen und Instituten gegenüber.

Das Bundessozialgericht hat sich zur Frage »Beweislast bei Impfschäden« Ende 1980 erneut geäußert (Az.: 9 RV 1/80): In einem Sozialgerichts- und einem Landessozialgerichtsurteil war in der Sache eines Klägers entschieden worden, daß zwischen seinem Anfallsleiden und Pockenschutzimpfungen in den Jahren 1939 und 1950 kein Zusammenhang bestünde. Ihm, dem Behinderten, war gegen die Experten der Gegenseite kein Beweis eines solchen Zusammenhangs gelungen. Die Sachverständigen sahen einen *möglichen,* aber keinen wahrscheinlichen Zusammenhang zwischen Impfung und Anfallsleiden.

Der Kläger erhob Revision beim Bundessozialgericht und warf dem Landessozialgericht vor, er habe die »Regel der Beweisumkehrung verletzt«. Er verlangte, daß das Landessozialgericht wie bei Zivilklagen in Arzneimittelhaftpflichtprozessen verfahre und der gegnerischen Versorgungsverwaltung den Beweis auferlege, daß *kein* Zusammenhang zwischen Impfung und Behinderung bestehe.

Das Bundessozialgericht wies dieses Verlangen zurück: die Gutachten hätten den Zusammenhang von Ursache und Folge verneint. Der Punkt sei unstreitig. Die Beweislast hätte nur dann der Versorgungsverwaltung auferlegt werden müssen, wenn der Zusammenhang von Impfung und Behinderung ungeklärt geblieben wäre.

Gerhard Buchwald, der beratende Arzt des Schutzverbandes der Impfgeschädigten, zitiert zur Frage der Beweisbarkeit von Ursache und Folge von Impfung und Behinderungen den verstorbenen Leiter der Frankfurter Universitätsklinik, Bernhard de Rudder: »Der größte Teil derjenigen Kinder, die aus Kinderkliniken mit der Verlegenheitsdiagnose frühkindlicher Hirnschaden ungeklärter Ursache entlassen werden, sind meiner Meinung nach in Wirklichkeit unerkannte Impfschädigungen.« Buchwald meint dazu, daß der Bevölkerung solche Zusammenhänge verschwiegen würden, insbesondere, weil medizinisch weder das Pro noch das Contra beweisbar ist.

Quellen: Dr. med. Gerhard Buchwald, Brief vom 21. 2. 1981, *das band*, 3/1981

Blindenführhund ist Hilfsmittel im Sinne der Krankenkasse

Das Bundessozialgericht hat am 14. 1. 1981 (Az.: 3 S 4/80) beschlossen, nicht länger an seinem Urteil von 1977 (Az.: 3 RK 7/77) festzuhalten. Danach war ein Blindenführhund als von der Krankenkasse zu zahlendes Hilfsmittel verneint worden. Der Führhund ersetze nicht die Sehfähigkeit. Er beseitige lediglich gesellschaftliche Benachteiligungen im täglichen Leben. Diese Entscheidung wird in diesem Beschluß aufgehoben. Zukünftig zahlt die Krankenkasse die Kosten für einen Blindenführhund.

Quelle: *Breithaupt*, 9/1981

Dauer der Probezeit bei Schwerbehinderten

Das Bundesarbeitsgericht hat am 7. 8. 1980 (Az.: 2 AZR 563/78) entschieden:

– Tarifbestimmungen über die Dauer von Probezeiten müssen auf Arbeitsverhältnisse Schwerbehinderter angewendet werden,

– Tarifbestimmungen legen Höchstfristen solcher Probezeiten fest,

– Das Schwerbehindertengesetz nennt nirgends Mindest- oder Höchstgrenzen für Probearbeitsverhältnisse, es sagt lediglich, daß die Zustimmung der Hauptfürsorgestellen bei Kündigungen erforderlich ist, wenn das Arbeitsverhältnis länger als 6 Monate besteht. Es spielt keine Rolle, ob dann noch unter Berücksichtigung der Tarifbestimmungen ein Probearbeitsverhältnis vorliegt oder nicht.

Quelle: *der gute Wille*, 4/1981

Dialyse-Patienten können im Ausland Urlaub machen.

Nierenkranke, die regelmäßig eine »Blutwäsche« brauchen, können in einer Reihe europäischer Länder Urlaub machen. Die allgemeine Ortskrankenkasse muß der Behandlung im Ausland vor Antritt der Reise zustimmen und knüpft dann auch die Kontakte zu den Kliniken, vermittelt Termine für die Blutreinigung und regelt alle Notwendigkeiten für die Durchführung der Behandlung. Urlaubsländer, die in Frage kommen, sind: Belgien, Frankreich, Italien, die Niederlande, Österreich und Spanien.

Quelle: *AOK-report*, 2/1981

Elternteil muß mit krankem Kind in die Klinik – allgemeine Ortskrankenkasse zahlt Kosten

Die allgemeine Ortskrankenkasse übernimmt unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten für eine Begleitperson eines kranken Kindes in der Klinik. Der Arzt muß die medizinische Notwendigkeit im Einzelfall begründen und darstellen, warum es im gesundheitlichen Interesse des Kindes liegt, eine Begleitperson mit in die Klinik aufzunehmen. Bei notwendigen Behandlungen in einem Krankenhaus einer anderen Stadt ersetzt die Kasse auch die Kosten der Unterkunft und Verpflegung, sofern eine Unterbringung in der Klinik nicht möglich ist. Diese Möglichkeit gewinnt für Eltern behinderter Kinder besonderes Interesse, weil sie auch für erforderlich werdende Unterweisung der Eltern z. B. krankengymnastischen Übungen gilt. Sind für Zeiten des begleitenden Klinikaufenthaltes zu Hau-

se weitere Kinder zu versorgen, zahlt die allgemeine Ortskrankenkasse zusätzlich die Kosten für eine Haushaltshilfe.

Quelle: *AOK-report*, 2/1981

Erholungsurlaub durch das Sozialamt

In der Regel wird ein Erholungsurlaub für behinderte Kinder von der Krankenkasse bezuschußt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, beim Sozialamt vorbeugende Gesundheitshilfe zu beantragen. Für beide Möglichkeiten ist ärztliche Befürwortung des Urlaubs Voraussetzung. Zur Klärung der Frage, in welcher Höhe entstehende Tagessätze für Unterkunft und Verpflegung vom Sozialamt übernommen werden, hat das Verwaltungsgericht Braunschweig (Az.: 4 VGA 317/79) entschieden, daß ein Tagessatz in voller Höhe zu übernehmen ist (hier 39,– DM), wenn nicht gleichzeitig eine billigere Erholungsmöglichkeit konkret genannt wird.

Quelle: *Informationsdienst der Lebenshilfe*, 7–8/1981

Ersatzbeschaffung eines PKW und unzumutbare Härte bei der Aufbringung der Mittel

Das hessische Landessozialgericht hat am 10. 6. 1980 (Az.: L 2/An 586/78) entschieden: Ein behinderter Arbeitnehmer, der einen Zuschuß zur Ersatzbeschaffung eines PKW von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte verlangt hat, muß entsprechend den Richtlinien diesen Zuschuß bekommen, wenn er Wohngeld bezieht. Ihm könne entsprechend der Härteklausel der Richtlinien nicht zugemutet werden, den Betrag für die Anschaffung eines PKW selbst auf-

zubringen. Ihm stehe Wohngeld zu. Wenn ihm nicht einmal die völlige Finanzierung seiner Wohnung möglich sei, könne er erst recht nicht den Betrag zum Kauf eines PKW aufbringen. Der PKW aber sei notwendig, damit der Behinderte weiter seinem Erwerb nachgehen könne.

Quelle: *Breithaupt,* 3/1981

Faltrollstuhl für Mehrfachbehinderte

Das Bundessozialgericht hat am 26. 3. 1980 (Az.: 3 RK 96/78) entschieden: Gleicht ein Rollstuhl eine Körperbehinderung aus und ermöglicht dem Behinderten Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, muß die Krankenkasse das Hilfsmittel zahlen. Daran ändert auch eine Mehrfachbehinderung nichts. Die Kasse darf nicht die Zahlung mit der Begründung verweigern, der Rollstuhl habe ja keinen Einfluß auf die zusätzliche Behinderung (z. B. geistige Behinderung oder Blindheit).

Quelle: *Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte,* 10/1981

Hebebühne kein Hilfsmittel der Krankenkasse

Ein Kölner Sozialgericht hatte in einer Entscheidung der gesetzlichen Krankenkasse die Kosten für die Anschaffung und Reparatur einer Hebebühne auferlegt. In der Berufungsverhandlung entschied das Landessozialgericht am 22. 5. 80 (Az.: L 16 Kr 55/79), daß eine Hebebühne kein Hilfsmittel der gesetzlichen Krankenkasse ist. Sie diene der sozialen Rehabilitation und gleiche unmittelbar keine Körperfunktion aus.

Quelle: Rundbriefdienst der BAG »Hilfe für Behinderte«, 1/1981

Kindergeldkürzungen

Für das erste Kind einer Familie bleibt die Höhe des monatlichen Kindergeldes nach dem 1. 1. 1982 (Bonner Spargesetze) bei 50,– DM. Statt 120,– DM für das zweite Kind werden nur noch 100,– DM pro Monat gezahlt, und der Betrag für das dritte Kind wurde von 240,– DM auf 220,– DM gekürzt. Alle weiteren Kinder der Familie erhalten unverändert 240,– DM monatlich.

Kostenfreie Beförderung mit der DDR-Reichsbahn

Die notwendige Begleitperson Schwerkriegsbeschädigter, Schwerbeschädigter und Schwerbehinderter fährt bei DDR-Reisen auf allen Strecken der Reichsbahn im Fernverkehr kostenfrei. Nachweis für die Notwendigkeit einer Begleitung: entsprechender Aufdruck »B« oder »BN« im Ausweis! Der öffentliche Nahverkehr ist von dieser Regelung ausgeschlossen. Dort muß auch die Begleitperson zahlen.

Quelle: Rundbrief-Dienst der BAG »Hilfe für Behinderte«, 3/1981

Krankenkassen zahlen Mundablesekurs

Die gesetzlichen Krankenkassen zahlen nach ärztlicher Befürwortung für Gehörlose, Spätertaubte und Schwerhörige Mundablesekurse.

Quelle: *Frankfurter Allgemeine Zeitung v.* 5. 8. 1981

Gesetzliche Leistungsträger der Rehabilitation

Arten der Behinderung (Personenkreis): / Arten der Hilfe:	1	2	3
	Alle Leiden (außer Spalten 5 und 6) und zwar: wenn krankenversichert und rentenversichert	wenn krankenversichert aber nicht rentenversichert	wenn rentenversich aber nicht krankenversichert
I. Auskunft (1)	Auskunftsstellen für Rehabilitation		
II. Beratung durch den Leistungsträger (1)	**Rentenversicherungsträger / Krankenkasse;** in Berufsfragen: **Rentenversicherungsträger** im Zusammenwirken mit dem Arbeitsamt; **Arbeitsamt,** wenn keine 180 Monate Versicherungszeit (2)	**Krankenkasse;** In Berufsfragen: **Arbeitsamt**	**Rentenversicheru träger;** in Berufsfragen: im Zusammenwirke dem Arbeitsamt; **Arbeitsamt,** wenn 180 Monate Versicherungszeit (
III. Medizinische Leistungen – insbesondere: ärztliche und ggf. zahnärztliche Behandlung, Arznei- und Verbandmittel, Heilmittel incl. Krankengymnastik sowie u. a. Bewegungs- und Sprachtherapie, Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel, Belastungserprobung und Arbeitstherapie; auch in Krankenhäusern, Kur- und Spezialeinrichtungen	**Rentenversicherungsträger / Krankenkasse**	**Krankenkasse**	**Rentenversicheru träger,** sonst – soweit nicht Dritte vorrangig verpflicht **Sozialhilfeträger**
IV. Förderung des Besuches von: a) Sonderkindergarten b) Schule (Vorschule, Sonderschule, Grundschule, Hauptschule, weiterführende Schule) c) Fachoberschule, Berufsfachschule, Berufsaufbauschule, Fachschule, höhere Fachschule, Akademie, Hochschule	**Rentenversicherungsträger** nur c) in besonderen Fällen	a) **Sozialhilfeträger** b) **Schulträger,** ergänzend Sozialhilfeträger; **Amt für Ausbildungsförderung** (für obere Klassen) c) **Amt für Ausbildungsförderung,** ergänzend Sozialhilfeträger	**Rentenversicheru träger** nur c) in besonderen Fälle
V. Berufsfördernde Leistungen	**Rentenversicherungsträger** im Zusammenwirken mit dem Arbeitsamt (2); **Arbeitsamt** (siehe oben)	**Arbeitsamt**	**Rentenversicheru** träger im Zusamme kenmit dem Arbeits **Arbeitsamt** (siehe
VI. Ergänzende Leistungen – insbesondere: Übergangsgeld, Krankengeld, Haushaltshilfe, Reisekosten, Behindertensport, sonstige Leistungen zur Sicherung des Rehabilitationszieles, soziale Sicherung der Behinderten	**Rentenversicherungsträger / Krankenkasse / Arbeitsamt** (siehe oben)	**Krankenkasse;** zu berufsfördernden Leistungen: **Arbeitsamt**	**Rentenversicheru träger/ Arbeitsamt** (siehe oben)
VII. Nachgehende Hilfe im Arbeitsleben	**Hauptfürsorgestelle** in Zusammenarbeit mit dem **Arbeitsamt** und dem Träger		

4	5	6	7
n nicht krankenvers. icht rentenversichert (nicht als Familienangehöriger)	Arbeitsunfall einschl. Unfall beim Besuch von Kindergarten,Schule,Hochschule; Berufskrankheit	Kriegs-/Wehrdienstbeschädigung, Impfschäden o. a.	Alle Leiden (Spalten 1-6), wenn Zuständigkeit ungeklärt
zialhilfeträger Zusammenwirken mit n Gesundheitsamt, n Landesarzt: lerufsfragen: **eitsamt**	**Unfallversicherungsträger;** bei kassenärztl. Behandlung: im Zusammenwirken mit der Krankenkasse; in Berufsfragen: im Zusammenwirken mit dem Arbeitsamt (2)	**Versorgungsamt** im Zusammenwirken mit der Krankenkasse; in Berufsfragen: **Fürsorgestelle für Kriegsopfer / Hauptfürsorgestelle** im Zusammenwirken mit dem Arbeitsamt (2)	**vorleistungspflichtiger Träger:** entsprechend Spalte 7 Ziffern IIIbis VII
zialhilfeträger, veit nicht Dritte rangig verpflichtet	bei berufsgenossenschaftlichem Heilverfahren: **Unfallversicherungsträger;** sonst: **Krankenkasse**	**Versorgungsamt / Krankenkasse**	vorleistungspflichtiger Träger: **Rentenversicherungsträger** (3); für Personenkreis nach Spalte 4: **Sozialhilfeträger**
Sozialhilfeträger Schulträger, ergänzend Sozialhilfeträger: **Amt für Ausbildungsförderung** (für obere Klassen) **Amt für Ausbildungsförderung,** ergänzend Sozialhilfeträger	**Unfallversicherungsträger**	**Hauptfürsorgestelle / Fürsorgestelle für Kriegsopfer**	vorleistungspflichtiger Träger: **Sozialhilfeträger**
eitsamt	**Unfallversicherungsträger** im Zusammenwirken mit dem Arbeitsamt (2)	**Hauptfürsorgestelle** im Zusammenwirken mit dem Arbeitsamt (2)	vorleistungspflichtiger Träger: **Arbeitsamt** (3)
zialhilfeträger, veit nicht Dritte rangig verpflichtet. berufsfördernden stungen: **Arbeitsamt**	**Unfallversicharungsträger;** bei kassenärztlicher Behandlung: im Zusammenwirken mit der Krankenkasse	**Versorgungsamt/Fürsorgestellef.Kriegsopfer/ Hauptfürsorgestelle** im Zusammenwirken mit der Krankenkasse; zu berufsfördernden Leistungen: im Zusammenwirken mit dem Arbeitsamt	vorleistungspflichtiger Träger: **Träger der Grund-Vorleistung** entsprechend Spalte 7 Ziffern III bis V (3)
Renten- oder **Unfallversicherung,** der die Rehabilitation durchgeführt hat.			vorleistungspflichtiger Träger: **Hauptfürsorgestelle**

Quelle: *BAG für Rehabilitation* (Hg.), Wegweiser

Krankenlifter ist Hilfsmittel der Krankenkasse

Das Bundessozialgericht hat am 1. 4. 1981 (Az.: 5a/5 RKn 12/1979) entschieden, daß die Krankenkasse einen Krankenlifter, der zum Tragen, Heben und Transportieren von Schwer-Körperbehinderten dient, zahlen muß. Entgegen früherer Rechtsprechung kommt das Gericht zu dem Schluß, das Gerät erfülle lebensnotwendige Grundbedürfnisse des Menschen und sei damit als Hilfsmittel im Sinne der Krankenkassen zu betrachten (ähnliche Argumentation wie beim Badelifter, Automatic-WC und Blindenführhund). Das Gericht sprach sich in diesem Urteil dagegen aus, die Bereitstellung von Hilfsmitteln durch die Krankenkasse davon abhängig zu machen, daß der Betreffende das Gerät selbst bedienen kann.

Quelle: *Breithaupt*, 11/1981

Kündigung Schwerbehinderter während der Probezeit

Das Bundesarbeitsgericht hat am 25. 2. 1981 (Az.: 7 AZR 25/79) entschieden:

– Einem schwerbehinderten Arbeitnehmer kann bis zum Ablauf einer 6monatigen Probearbeitszeit (Dauer der Probearbeitszeit bei Schwerbehinderten) ohne Zustimmung der Hauptfürsorgestelle gekündigt werden. Es spielt dabei keine Rolle, daß die Kündigungsfrist möglicherweise erst nach Ablauf der 6 Monate beendet ist.

– Bei Aushilfs- und Probearbeitszeiten bis zu 6 Monaten gilt auch die im Schwerbehinderten-

gesetz genannte Mindestkündigungsfrist von 4 Wochen (§ 13, SchwbG).
– Neben dieser Mindestkündigungsfrist des Schwerbehindertengesetzes sind auch die in Tarifverträgen genannten Kündigungstermine zu beachten.

Quelle: *der gute Wille,* 5/1981

Leistungsgeminderte Arbeitslose erhalten volle Arbeitslosenunterstützung

Ab Januar 1981 bekommen Arbeitslose, die voraussichtlich erwerbsunfähig sind, volle Arbeitslosenunterstützung. Bis dahin wurde davon ausgegangen, daß der Betroffene noch 21 Stunden in der Woche arbeiten könne. Die Arbeitslosenunterstützung berechnete sich dann nach dieser verminderten Wochenstundenzahl.

Quelle: *Sozialpolitische Umschau,* 109/1980

Mindestumtausch bei DDR-Reisen

Die notwendige Begleitperson Schwerbehinderter ist bei DDR-Reisen vom Mindestumtausch befreit. Voraussetzung: der Aufdruck »B« oder »BN« im Schwerbehindertenausweis (ständige Begleitung notwendig).
Die DDR sieht den Behinderten und seine Begleitperson als eine Person an. Dadurch ist der Behinderte nicht vom Mindestumtausch befreit, sondern nur die Begleitperson.

Bei Schwierigkeiten den Betrag in DDR-Mark bei einer Filiale der Staatsbank auf ein Devisenauslandskonto A oder an der Wechselstelle der Grenze hinterlegen.
Sie können dann nach Rückkehr den Rücktausch

über das Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen veranlassen.

Quelle: BAG-Werkstätten für Behinderte, 3/1981

Offenlegung der Schwerbehinderteneigenschaft

Bei Bewerbungen müssen Schwerbehinderte gegenüber dem Arbeitgeber nur auf ihre Behinderung hinweisen, wenn sie
- direkt danach gefragt werden oder
- sich im Einstellungsfragebogen eine entsprechende Frage findet, die anzukreuzen oder auszufüllen ist.

In solchen Fällen gibt das Verschweigen der Behinderung dem Arbeitgeber eine Handhabe, wegen arglistiger Täuschung zu kündigen.

Quelle: *Frankfurter Rundschau* v. 5. 3. 1980

Parkgebühren als Werbungskosten steuerlich absetzbar

Arbeitnehmer, die auf Dienstreisen oder Dienstgängen ihr eigenes Auto benutzen, können die entstehenden Parkgebühren als Werbungskosten steuerlich absetzen. In einem Urteil des Bundesfinanzhofes wird zwar festgelegt, daß die Parkgebühren mit der Kilometerpauschale abgegolten sind, aber das bezieht sich nur auf die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz. Behinderte
- mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70% oder
- mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit zwischen 50 und 70%, die eine erhebliche Gehbehinderung haben,

und andere Arbeitnehmer, die nur anständig wechselnden Arbeitsplätzen beschäftigt sind, können neben den Kilometersätzen auch die anfallenden Parkgebühren als Werbungskosten absetzen.

Quelle: Rundbriefdienst der BAG »Hilfe für Behinderte«, 1/1981

Pflichtquote und Ausgleichsabgabe nicht verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat Ende Mai 1981 klargestellt, daß die Pflichtquote und die Ausgestaltung und Verwendung der Ausgleichsabgabe mit dem Grundgesetz vereinbar sind.
Jeder Arbeitgeber muß 6% seiner Arbeitsplätze mit Behinderten besetzen. Für jeden nicht besetzten Arbeitsplatz (Pflichtplatz) muß er monatlich 100,– DM Ausgleichsabgabe zahlen. »Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hebt die Pflicht zur Beschäftigung Schwerbehinderter nicht auf.“ (§ 8 Absatz 1 SchwbG). Der Arbeitgeber kann sich mit der Zahlung von der Beschäftigung Behinderter also nicht »freikaufen«.
Die Ausgleichsabgabe darf nur zum Zwecke der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter sowie für Leistungen zur nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben verwendet werden (§ 8 Absatz 3 SchwbG). 60% der Gelder bekommen die Hauptfürsorgestellen. 40% werden vom Arbeits- und Sozialministerium verwaltet. Näheres regelt die Ausgleichsabgabenverordnung. Erteilt ein Arbeitgeber einer Werkstatt für Behinderte Aufträge, kann er 30% der Rechnungssumme von der zu zahlenden Ausgleichsabgabe abziehen (§ 53 SchwbG).
Wurde bisher von manchen Kennern der Situation bezweifelt, daß das Schwerbehindertengesetz,

das diese Bestimmungen enthält, überhaupt ein Gesetz ist, sondern nur ein Appell an den guten Willen der Arbeitgeber darstellt, bezweifelte 1977 ein Aachener Verwaltungsgericht die Verfassungsmäßigkeit dieser Ausgleichsabgabe. In ihrer Stellungnahme (Az: 1 K 415/1977) vertraten die Aachener Richter die Ansicht, Teile des Schwerbehindertengesetzes verstießen gegen den Artikel 3 des Grundgesetzes (GG). Danach sei »unzulässig, eine bestimmte Personengruppe mit der Finanzierung von Aufgaben zu belasten, die nur die Gesellschaft insgesamt zulässigerweise erfüllen« kann. Würde die Abgabe zu öffentlichen Aufgaben verwendet, könne eine »unzulässige Sondersteuer« vorliegen.
Zahlreiche Arbeitgeber hatten die Zahlung der Ausgleichsabgabe bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde eingestellt.
Nach 3 Jahren Unklarheit steht jetzt unanfechtbar fest, daß
– alle Arbeitgeber, die mehr als 15 Arbeitsplätze haben, auf mindestens 6% dieser Stellen (Pflichtplätze) Schwerbehinderte beschäftigen müssen,
– für jeden nichtbesetzten Pflichtplatz eine Ausgleichsabgabe von 100,– DM im Monat an die Hauptfürsorgestelle zu zahlen ist,
– die Verwendung dieser Mittel entsprechend der Ausgleichsabgabenverordnung nicht gegen das Grundgesetz verstößt.

Quellen: Schwerbehindertengesetz (SchwbG); *der gute Wille*, 4/1981

Regelsatz (Regelbedarf)

Der monatliche Geldbetrag, den das Sozialamt als Hilfe zum Lebensunterhalt zahlt, wird als Regel-

satz bezeichnet (§ 22 BSHG), das heißt der Satz, der in der Regel gezahlt wird. Wenn es Besonderheiten des Einzelfalles erfordern, sind Leistungen auch abweichend von den Regelsätzen zu leisten. Die Regelsätze sind von Bundesland zu Bundesland verschieden. In Bayern sogar von Gemeinde zu Gemeinde, weil die Staatsregierung die Sätze mit Angabe einer Unter- und Obergrenze festsetzt. Regelsätze werden von Zeit zu Zeit erhöht: Im Januar 1979 hob die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen z.B. den Regelsatz für den Haushaltsvorstand von 293,– DM auf 297,– DM an. Das waren 1,36%. Seit Januar 1977 die erste Erhöhung. Allein 1978 sind die Lebenshaltungskosten in der Bundesrepublik um 2,6% gestiegen, Altersrenten um 4,5%, Unfallrenten um 6,9%. Die Bonner Spargesetze haben für 1982 und 1983 die jeweiligen Erhöhungen der Regelsätze auf 3% festgeschrieben. Da ein höherer Anstieg der Lebenshaltungskosten als 3% in diesen beiden Jahren zu erwarten ist, heißt das im Klartext, daß der Regelsatz für 1982 und 1983 tatsächlich gesenkt wird. Ganz abgesehen davon, daß vor einem Jahr der deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge von einer notwendigen Angleichung des Warenkorbs, der der Regelsatzberechnung zugrunde liegt, an die wirklichen Verbrauchsgewohnheiten gesprochen hat. In diesem Zusammenhang war von einer Regelsatzerhöhung von 27% die Rede.

Regelsätze nach § 22 BSHG Stand 1. 1. 1982

Land:	Haushaltsvorstände und Alleinstehende (Eckregelsatz) DM monatlich	Haushaltsangehörige (v. Beg. d. ... b.z. Vollend. d. ... Lebensj.) 1.–7. DM mtl.	8.–11. DM mtl.	12.–15. DM mtl.	16.–21. DM mtl.	über 22. DM mtl.
Baden-Württemberg	340	153	221	255	306	272
Bayern (Mindestregelsätze)	328	148	213	246	295	262
Bremen	340	153	221	255	306	272
Hamburg	344	155	224	258	310	275
Hessen	340	153	221	255	306	272
Niedersachsen	338	152	219	253	304	270
Nordrhein-Westfalen	338	152	220	254	304	270
Rheinland-Pfalz						
Höchstbetrag	340	153	221	255	306	272
Mindestbetrag	336	151	218	252	302	269
Saarland	336	151	218	252	302	269
Schleswig-Holstein	334	150	217	251	301	267
Berlin (West)	345	155	224	259	311	276

Quelle: *Zeitschrift für das Fürsorgewesen,* 1/1982

Steuerliche Absetzbarkeit der PKW-Privatfahrten

Das Finanzgericht Düsseldorf hat entschieden (Az.: I 391/80 L): Körperbehinderte, die auf die Benutzung eines PKW angewiesen sind, können jährliche Fahrleistungen bis 20000 Kilometer steuerlich absetzen. In dem konkreten Falle, der dieser Entscheidung zugrunde lag, war diese Fahrleistung als Besuchsfahrten zur Braut des Klagenden als angemessen anerkannt worden.

Quelle: *Sozialpolitische Nachrichten,* 29/1981

Verfassungsbeschwerde gegen die Werkstättenverordnung

Diakonie und Caritas haben gegen die Werkstättenverordnung, die im August 1980 in Kraft getreten ist, Verfassungsbeschwerde erhoben.
Die Werkstättenverordnung vereinheitlicht das Konzept für alle Werkstätten für Behinderte und regelt die Bildung von Fachausschüssen, die aus Vertretern der Werkstätten, der Bundesanstalt für Arbeit und der Sozialhilfe bestehen. Die einzelnen Paragraphen der Verordnung bestimmen, daß es sowohl einen Arbeitstrainings- wie einen Arbeitsbereich geben muß, legen die Beschäftigungszeit Behinderter zwischen 35 und 40 Stunden pro Woche fest und bestimmen neben Größe, baulicher Gestaltung, Ausstattung und Standort über die Qualifikation des Fachpersonals und der begleitenden Dienste. Von einer Organisation nach »betriebswirtschaftlichen Grundsätzen« ist die Rede, der Abschluß von Verträgen mit den behinderten Werkstattarbeitern wird gefordert, und 3½ Zeilen sind der »angemessenen Mitwirkung« Behinderter (§ 14) gewidmet. Abschließend legt die Werkstattverordnung das Anerkennungsverfahren für die Werkstätten für Behinderte fest.
Die Verordnung macht die Werkstatt für Behinderte eindeutig zu einer Einrichtung beruflicher Rehabilitation und huldigt dem Gedanken von einem »Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung« als Voraussetzung zur Aufnahme. Die »Untergrenze« des akzeptablen Werkstatt-Behinderten liegt bei den Behinderten, »bei denen – auch durch Teilnahme an berufsfördernden und sonstigen ergänzenden

Maßnahmen in der Werkstatt für Behinderte – eine erfolgreiche Eingliederung in das Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder zumindest im Arbeitsbereich der Werkstatt für Behinderte nicht ermöglicht und nicht erwartet werden kann ... Für diese Behinderten ... können die Träger der Werkstatt für Behinderte der Werkstatt besondere Einrichtungen räumlich und tatsächlich angliedern« (H. Cramer: Werkstatt für Behinderte – neue Rechtsgrundlage, in Bundesversorgungsblatt, Nr. 11/1980)

Die Perversion in Vollendung: die Sondereinrichtung in der Sondereinrichtung!

Die beiden kirchlichen Wohlfahrtsverbände sehen in dieser Verordnung und »ihren maßgeblichen Bestimmungen« ihr »Selbstbestimmungsrecht« verletzt und führen unter anderem an, daß in dem Aufnahmeverbot für alle Behinderten ein Widerspruch zum Selbstverständnis der Kirchen entsteht. In gleicher Weise widerspreche die Verpflichtung, »wirtschaftliche Arbeitsergebnisse zu erzielen, dem Selbstverständnis der beiden Verbände«. Der Fachausschuß könne zudem in entscheidenden Fragen durch die Vertreter der Arbeits- und Sozialverwaltung den Wertstattvertreter überstimmen.

Sicher ist der Ausgang dieser Verfassungsbeschwerde offen. Unklar bleibt im Augenblick auch, was die Verbände aus einem für sie günstigen Ergebnis machen. Ob es ihnen rein »formal« um die Wahrung ihres »Besitzstandes« geht oder ob sich daraus eine andere Werkstatt entwickeln könnte – nicht als »Aussonderungseinrichtung« vielleicht!

Quellen: Werkstättenverordnung; H. Cramer: Werkstatt für Behinderte – neue Rechtsgrundlage, *Bundesversorgungsblatt*, Nr. 11/1980; *Informationsdienst der Lebenshilfe*, 7–8/1981

Verkehrsgerechte Ausrüstung von Rollstühlen

Zu den Hilfsmitteln im Sinne der Krankenkassen gehören auch Rollstühle für die Benutzung auf der Straße. Die Krankenkassen müssen die verkehrsgerechte Ausrüstung der Rollstühle zahlen. Auch eine nachträgliche Ausstattung mit Beleuchtungseinrichtung, Rückstrahler und Hupe ist eine »notwendige Änderung«, die die Kasse übernehmen muß.

Quelle: Rundbriefdienst der BAG »Hilfe für Behinderte«, 3/1981

Literaturangaben zu den Rechts-Tips

AOK-report, Hg.: Bundesverband der Ortskrankenkassen, Bonn

Aus der Arbeit der Diakonie im Kirchenkreis Gelsenkirchen, Gelsenkirchen

Barmer Tips, Hg.: Barmer Ersatzkasse, Hauptverwaltung, Wuppertal-Barmen

Behindertenrecht, Verlag R. S. Schulz, München und Percha

Breithaupt: Sammlungen von Entscheidungen aus dem Sozialrecht, W. Stutz Verlag, München

BDH-Kurier, Bund Deutscher Hirnverletzter, Bonn

Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Hilfe für Behinderte (Hg.): Rundbriefe der

Bundesarbeitsgemeinschaft (BAR) für Rehabilitation (Hg.): *Wegweiser.* Frankfurt 1978

Bundesversorgungsblatt, Auszug aus dem Bundesarbeitsblatt

Der gute Wille, Informationen zur Sicherung der

Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft, Hg.: Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen in Zusammenwirken mit der Bundesanstalt für Arbeit.

Der Schwerbehinderte und sein Recht, Hg.: Arbeitskammer des Saarlandes, Saarbrücken 1977

DPWV-Informationen, Frankfurt

Deutscher Städtetag (Hg.): Hinweise zur kommunalen Behindertenhilfe, Köln

Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte, Verlag Fritz Eberlein KG, Kestnerstr. 44, 3000 Hannover 1

Hilfsmittelkatalog der Spitzenverbände der Krankenkassen

Informationsspiegel, Hg.: Stiftung Rehabilitation Heidelberg,

Klee, E. (Hg.), Behinderte im Urlaub? Das Frankfurter Urteil. Eine Dokumentation. Frankfurt (Fischer Taschenbuch Bd. 4229) 1980; zur Zeit wegen eines schwebenden Gerichtsverfahrens nicht im Buchhandel.

Lebenshilfe für den geistig Behinderten e. V. (Hg.): Lebenshilfe-Zeitung, Marburg

Ders.: Informationsdienst »Lebenshilfe für den geistig Behinderten e. V.«, Marburg

Leben und Weg. Der Körperbehinderte, Hg.: Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter, Krautheim/Jagst

Leitfaden für Sozialhilfe Wiesbaden, Westendstr. 1, 6200 Wiesbaden

Leitfaden »Sozialhilfe für Behinderte«. Hg.: Sozialhilfegruppe TUWAS, c/o Fachhochschule Sozialarbeit, Limescorso 5, 6000 Frankfurt. Dieser

Leitfaden ist unter der angegebenen Adresse zum Preis von DM 2,50 zu bestellen. Nur gegen Vorauszahlung!

Leitfaden für Behinderte. Hg.: Reichsbund Bonn-Bad Godesberg

Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Am Stockborn 1, 6000 Frankfurt 50

Sozialer Fortschritt, Hg.: Gesellschaft für Sozialen Fortschritt, 1000 Berlin 41, Postfach 410329, Dietrich-Schäfer-Weg 9

Soziale Sicherheit, Bund Verlag GmbH, Deutz-Kalker Str. 4, 5000 Köln

Sozialhilfe in Stuttgart, Arbeiterselbsthilfe e. V., Rostocker Str. 9, 7000 Stuttgart 50

Sozialmagazin, Beltz Verlag, Postfach 1120, 6940 Weinheim

Sozialpolitische Informationen, Hg.: Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Bonn

Sozialpolitische Nachrichten, Hg.: dpa, Hamburg

Sozialpolitische Umschau, Hg.: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Bonn

Steuertips für Behinderte, Hg.: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, München

Texte und Erläuterungen – SGB-AT, Hg.: Bundesversicherungsanstalt, Berlin

Theorie und Praxis der sozialen Arbeit, Hg.: Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt, Bonn

Wiltraud Thust: Die Rechte der Behinderten und ihrer Angehörigen (= Schriftenreihe der BAG Hilfe für Behinderte, Bd. 5), Düsseldorf 1978

Dies.: Recht der Behinderten. Eine systematische

Darstellung für Studium und Praxis. Unter Mitarbeit von *Rainer Kühnel.* (= Studienliteratur für das Recht der sozialen Arbeit, Bd. 5), Weinheim 1980

VdK-Mitteilungen, Hg.: VdK, Düsseldorf

Vergünstigungen für Schwerbehinderte, Hg.: Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Münster

Zeitschrift für das Fürsorgewesen, Verlag Fritz Eberlein KG, Kestnerstr. 44, 3000 Hannover 1

Zeitschrift für Sozialhilfe, Verlag R. S. Schulz, München und Percha

Überregionale Zeitschriften:

›Leben und Weg. Der Körperbehinderte‹ wird vom *Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter* (7109 Krautheim/Jagst) zweimonatlich herausgegeben. Nachrichtenteil, Aufsätze, Kontaktanzeigen, außerdem Berichte aus den einzelnen »Betreuungsbereichen«.

›Das behinderte Kind‹, Zweimonatszeitschrift für Eltern, Pflegepersonen und Erzieher, wendet sich an die Betreuer (Schriftleitung: Amtsrat *L. Sparty,* Weißdornweg 11, 5320 Bad Godesberg), sechs Ausgaben pro Jahr, 17,– DM.

Überregional bedeutsam ist die ›Luftpumpe‹ *(CeBeeF Köln).* Empfehlenswert, weil informativ, befreit von Betreuungsduselei, emanzipatorisch. Pro Heft DM 1,–. (Redaktion: ›Luftpumpe‹, Pohlmannstr. 13, 5000 Köln).

Die ›Krüppelzeitung‹ ist eine Zeitung von Krüppeln für Krüppel. Sie ist auf Kassette erhältlich. Redaktionsanschrift Wendtstr. 26, 2800 Bremen, 6 Ausgaben pro Jahr, Abonnementpreise gestaffelt von 9 DM bis 33 DM.

›Fraternität, Rundbrief der Behinderten und Kranken‹ (Redaktion: *Lorenz Buchberger,* An der Wolfsweide 40, 6000 Frankfurt 50). »Die Fraternität ist eine missionarische Bewegung«, schreibt das Bistumsblatt des Bistums Limburg, ›Der Sonntag‹ (Nr. 45/1979), »in der sich Körperbehinderte und Langzeitkranke im Sinne der Botschaft Jesu füreinander aktivieren.«

Zeitschriften

Auf bestimmte Behinderungen spezialisierte Zeitschriften:

Die Zeitschrift des *Spastiker-Verbandes* ›Das Band‹ wendet sich nicht nur an Spastiker, sondern informiert auch allgemein über Behindertenarbeit.

Spezialisiert auf die jeweilige Behinderungsform haben sich die *Bundesvereinigung Stotterer-Selbsthilfe* (›Der Kieselstein‹), die *Deutsche Gesellschaft Bekämpfung der Muskelkrankheiten* (›Muskelreport‹), die *Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Mucoviscidose,* die *Deutsche Rheuma-Liga* (‹Das Rheuma-Magazin‹), der *Bundesverband zur Förderung Lernbehinderter.*
Anschriften: siehe Adressenteil

Regionale Zeitschriften:

Verschiedene Gruppen geben Informationsblätter heraus, z.B. *CeBeeF Darmstadt, Mainz, Wiesbaden, Wuppertal.* In Tübingen (Nauklerstr. 20) erscheint ›Der GHETTOknacker‹. Sehr flott und munter gemachte Zeitung, die auch überregional lesenswert ist!!

In Hannover erscheint ›LÄDIERT‹, eine Zeitschrift für Behinderte und alle, die sich dafür halten (Raschplatzpavillon, Lister Meile 4, 3000 Hannover 1).

Ausland:

Österreich: ›handicap. zeitschrift für den körperbehinderten‹ (Wattgasse 96–98, A-1170 Wien) ist nicht nur für Österreicher lesenswert.

»Behinderte«, Aufsätze von Fachleuten (An-

schrift: Redaktion Behinderte, *Peter Nausner/Peter Eppinger,* Rechbauerstraße 19a, A 8010-Graz).

Schweiz: ›Puls‹ heißt die Zeitschrift der beiden Gruppen *Impuls* und *CeBeeF. (Wohn- und Bürozentrum für Gelähmte,* Postfach, CH-4153 Reinach, Tel. 061/767376). Emanzipatorischer Ansatz, nicht nur für Eidgenossen wichtig; wichtige Themenhefte.

Informationsdienste

über Rechtsfragen, Sozialpolitik, Werkstattfragen (WfB):

- ›Informationsdienst‹
hrsg. v. d. *Bundesvereinigung »Lebenshilfe für geistig Behinderte« e. V.*
Postfach 80, 3550 Marburg 7, 06421/43007 (kostenlos)

- ›Sozialpolitische Informationen‹
hrsg. v. *Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,* Referat M 3 (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)
Postfach 140280, 5300 Bonn 1. Tel. 0228/5271 (kostenlos)

- ›Sozialpolitische Umschau‹
hrsg. v. *Presse- und Informationsamt der Bundesregierung*
Welckerstraße 11, 5300 Bonn, Tel.: 0228/2081 (kostenlos)

- ›Informationen – Berichte – Meinungen‹
hrsg. v. d. *Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für Behinderte e. V.*

Zeitschriften

Postfach 4224, 4500 Osnabrück, Tel.: 0541/596185 (kostenlos)

• ›Informationsspiegel‹
hrsg. v. d. *Stiftung Rehabilitation,* Zentralabteilung 1/ Dokumentation
Postfach 101409, 6900 Heidelberg 1, 06221/882669

• ›DGSP-Rundbrief‹
hrsg. v. d. Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e. V., 3050 Wunstorf, Postfach 1253

• ›Der gute Wille‹
hrsg. v. d. *Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen* und der *Bundesanstalt für Arbeit.* Zweimonatlich erscheinender Informationsdienst mit Nachrichten, Informationen, Gerichtsurteilen, Buchbesprechungen zum Schwerbehindertengesetz (Anschrift: Mindener Str. 2, 5000 Köln-Deutz).

Die *BAG Hilfe für Behinderte* gibt fünfmal jährlich einen ›Rundbrief-Dienst‹ heraus, der den neuesten Stand des Behindertenrechts, neue Gerichtsurteile usw. enthält (Kirchfeldstr. 149, 4000 Düsseldorf 1). Der Informationsdienst ist nicht kostenlos!
Bei der *BAG* ist ebenfalls eine Liste aller bisher erschienenen *Stadtführer* erhältlich. Es gibt auch einen *Filmdienst* (Filmliste, Ausleihbedingungen und Preisangaben anfragen).
Die *BAG* hat über fast jede Behinderung eine umfangreiche und kostenlose Informationsbroschüre, leider aber in Medizinchinesisch.
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gibt eine ›Übersicht über Informationsmaterial zur Eingliederung Behinderter‹ heraus (Abteilung VI, Lengsdorfer Hauptstr. 80, 5300 Bonn 1).

Das ›Bundesgesetzblatt‹ bekommt man gegen Rechnung bei: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft, Postfach 624, 5300 Bonn 1
›Bundestagsdrucksachen‹ gegen Rechnung bei: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, 5300 Bonn 1

Medien

(Tonkassette – Platte – Film)

• Mit Behinderung muß gerechnet werden
von Hubert Bopp, Georg Gabler, Inge Graef, Hannes Heiler, Ernst Klee, Barbara Lister und Albrecht und Gerda Verron

Eine Arbeitsgruppe von Behinderten und Nichtbehinderten in Frankfurt hat auf einer *Tonkassette* Materialien zur Lebenssituation Behinderter zusammengetragen: Szenen aus dem (b)ehinderten oder (B)ehinderten-Alltag – Dümmliches von Experten – Was ist eine Behinderung – Heimleben – Zahlen, Fakten, Originaltonberichte und Behindertensongs – das Frankfurter Urteil und seine Folgen.

Zu beziehen bei: Network Medien Cooperative
Verlag und Medien-Service GmbH
Hallgartenstr. 69
6000 Frankfurt 60
Preis: DM 16,80 (Bestell-Nr.: 10402)

• Schlaf, Krüppelchen, schlaf
von A. Verron, K. Schneider, W. Lechner, Kölner Stadtmusikanten, M. Jahnig, S. Maron, J. Hobrecht
Eine *Platte,* auf der Aspekte von Krüppelleben beschrieben werden. Die LUFTPUMPE: Erstens

halte ich die Platte für interessant, und zweitens finde ich es schön, daß wir uns auch in der künstlerischen Darstellung nicht mehr ›behindern‹ lassen.

Zu beziehen bei: Rolli-Records, c/o Jürgen Hobrecht, Brüningheide 119, 4400 Münster, und Barbara Schnitger, Am Roggenkamp 104–133, 4400 Münster
Preis: DM 18,00 per Verrechnungsscheck oder per Nachnahme

• Affenliebe
von Wolfram Deutschmann

Ein Spießerpärchen füttert Affen im Zoo – Der Bundespräsident besucht behinderte Kinder im Heim. Gibt es da eine Parallele? Ein Drei-Minuten-Schwarzweiß-Film mit Magnetton

Zu beziehen bei: Verleihgenossenschaft der Filmemacher, Alfonsstraße 1, 8000 München 19

• Lieber arm dran als arm ab
von Wolfram Deutschmann

Der Filmemacher Wolfram Deutschmann charakterisiert seinen Fünfundvierzig-Minuten-Farb-Film (16 mm – Magnetton): ›Ein Film über den Widerstand Behinderter gegen ‚ihr' Jahr.‹ Gemeint ist das Jahr der Behinderten 1981 – ein Jahr der Behinderten ohne Ja der Behinderten. Deutschmann stellt die Aussonderung Behinderter heute neben die Ermordung ›lebensunwerten Lebens‹ während des Faschismus. Fragen nach Parallelen zwischen damals und heute stellen sich. Geht es Behinderten wirklich so gut wie noch nie

zuvor? Was hat sich seit damals geändert? Die Auseinandersetzung mit diesen Fragen bringt sicher eine Diskussion über den Filmtitel. Deutschmann sieht in der Formulierung ›Lieber arm dran als arm ab‹ einen Nonsens-Spruch und will damit das UNO-Jahr der Behinderten kennzeichnen.

Zu beziehen bei: Verleihgenossenschaft der Filmemacher, Alfonsstraße 1, 8000 München 19

• Krüppeltribunal
von Peter Mand

Ein Super-Acht-Farb-Film (Zweispur-Magnetton) über das Krüppeltribunal, das Initiativgruppen aus der gesamten Bundesrepublik und aus West-Berlin Ende 1981 in Dortmund durchführten. Die Gruppen aus Behinderten und Nichtbehinderten zeigten Mißstände der Lebenssituation Behinderter auf und benannten Hintergründe und Ursachen. Der Film vermittelt neben den wesentlichen Anklagepunkten des Tribunals die Stimmung der Veranstaltung. Die Bilder bringen jeden mit einem Behindertenbild vom ›armen, bedauernswerten, hilflosen Krüppelchen‹ in Konflikt.

• An den Rollstuhl gefesselt
von Peter Mand und dem Beratungsdienst behinderter Studenten in Dortmund

Ein satirischer Super-Acht-Film über die Hilflosigkeit Nichtbehinderter im Umgang mit Krüppeln.

Zu beziehen bei: Peter Mand, Spichernstraße 43 a, 4600 Dortmund 50

Blinden-Hörbüchereien und -Bibliotheken

Bundesrepublik und West-Berlin:

1000 Berlin 33 (Grunewald), Berliner Hörbücherei für Zivil- und Kriegsblinde e. V., Auerbacher Str. 7
2000 Hamburg 76, Adolfstr. 46, Norddeutsche Blindenhörbücherei e. V.
3350 Marburg, Am Schlag 2a, Deutsche Blinden-Hörbücherei GmbH
3350 Marburg, Lessingstr. 5, Christlicher Blindendienst e. V.
4300 Essen, Freytagstr. 29, Stadtbücherei, Abt. Blindenhörbücherei
4400 Münster, Sentmaringer Weg 71, Westdeutsche Blindenhörbücherei
5300 Bonn, Wittelsbacherring 9, Blindenhörbücherei des Borromäus-Vereins Bonn
6600 Saarbrücken 3, Küstriner Str., Blindenhörbücherei des Saarlandes e. V., Haus der Blinden
7000 Stuttgart 30, Hohnerstr. 28, Süddeutsche Blindenhörbücherei e. V.
8000 München 2, Lothstr. 62, Bayerische Blindenhörbücherei e. V.

Blindenbibliotheken

1000 Berlin 41, Rothenburgstr. 14, Blindenbücherei der Blindenbildungsanstalt Berlin-Steglitz
2000 Hamburg 76, Adolfstr. 46, Centralbibliothek für Blinde e. V.
3550 Marburg, Liebigstr. 9, Emil-Krückmann-Bücherei (Blindenhochschulbücherei) bei der Deutschen Blindenstudienanstalt
4300 Essen, Freytagstr. 28, Stadtbücherei Essen – Blindenbücherei
4400 Münster, Alter Steinweg 6–7, Westfälische Blindenbücherei
5300 Bonn, Wittelsbacherring 9, Blindenbücherei des Borromäusvereins

Blinden-Hörbüchereien und -Bibliotheken

5000 Köln, Hansaring-Hochhaus, Blindenbücherei
6901 Dossenheim, Richard-Wagner-Str. 37, Badische Blindenbücherei
7000 Stuttgart, Hohnerstr. 28, Süddeutsche Blindenbücherei
8500 Nürnberg, Koberger Str. 34, Bayerische Blindenbücherei der Blindenanstalt Nürnberg e. V.

Informations-Sammlungen (Hilfsmittel)

Praktische Hilfen für Körperbehinderte (Loseblattsammlung)
Hg.: Deutsche Vereinigung für die Rehabilitation Behinderter e. V., Friedrich-Ebert-Anlage 9, 6900 Heidelberg 1

Hilfsmittel für Körperbehinderte (Loseblattsammlung)
Hg.: Prüf- und Beschaffungsamt für Heil- und Hilfsmittel, Postfach, 3000 Hannover

Adressenkartei des Arbeitsausschusses Informationskartei
Hg.: Verband der Beschäftigungstherapeuten (Ergotherapeuten) der Bundesrepublik Deutschland e. V. (Nachschlagewerk für Ergotherapieabteilungen, Materialien, technische Hilfen, Beratungsstellen); zu beziehen bei: Geschäftsführung des Verbandes der Beschäftigungstherapeuten, Postfach, 3134 Bergen/Dumme

Hilfsmittel für Rheumakranke
Hg.: Deutsche Rheumaliga e. V., Hauptstraße 44, Postf. 1127, 8301 Seefeld b. München

Alltagshilfen, Rehabilitationsmittel (Teil 1: Suchwörter, Teil 2: Firmenanschriften)
Hg.: Verlag »Orthopädie-Technik«, Kettwiger Str. 27, 4300 Essen 1

Hilfsmittelverzeichnis für Sehgeschädigte, gegen eine Schutzgebühr zu beziehen bei:
Deutsche Blindenstudienanstalt, Am Schlag 8, Postfach 1160, 3550 Marburg
Verein zur Förderung der Blindenbildung e.V., Bleehstr. 26, 3000 Hannover 71
Der Katalog liegt in Schwarzschrift vor, eine Punktschriftausgabe wird vorbereitet.

Blinden-Hörbüchereien und -Bibliotheken

Hilfsmittel für behinderte Menschen
Hg.: Generalsekretariat DRK, Friedrich-Ebert-Allee 71, 5300 Bonn

Selbsthilfegruppen (Bundesrepublik)

Abkürzungen: CeBeeF bedeutet *Club der Behinderten und ihrer Freunde. Integ* bedeutet, daß diese Gruppen (Jugendlicher und Heranwachsender) dem Reichsbund der Kriegsopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen angeschlossen sind.
CF heißt: Eltern von Kindern mit einer Stoffwechselstörung (Mucoviscidose oder Cystische Fibrose), die durch den fortschreitenden Ausfall wichtiger Drüsen zu Behinderungen führt, haben sich zu Selbsthilfegruppen zusammengefunden.

Achtung: Bei Initiativgruppen können sich die Anschriften ändern. Gruppen, deren Adressen sich geändert haben, oder Gruppen, die nicht aufgeführt sind, werden gebeten, sich zu melden.

Aachen (5100): CF-Selbsthilfegruppe Aachen, Helga Schlusche, Schurzelterstr. 520, Tel.: 0241/82590
Aalen (7080): Jugendclub des Vereins zur Förderung und Betreuung spastisch gelähmter und anderer körperbehinderter Kinder und Jugendlicher e. V., Spitalstr. 6
Altdorf (8503): Arbeitsgemeinschaft Partnerschaft, Margarete Jäger, Eichenstr. 5, Tel.: 09187/1218

Ansbach (8800): Behinderten-Wohngruppe, c/o K.-H. Dietrich, Rummelsbergerstr. 11

Augsburg (8900): Jugendclub im Verein zur Förderung und Betreuung spastisch Gelähmter und anderer Körperbehinderter e. V., Gollwitzer Str. 5

Arbeitskreis Behinderter und Nichtbehinderter Augsburg, Ev. Jugendwerk, Im Annahof

Bad Hersfeld (5430): CeBeeF, Margot Schulz, Lappenlied 88, Tel.: 06621/72913; Clubraum: Dippelstr. 10

Bad Kreuznach (6550): Club 70 (CeBeeF), Neufelder Weg 10, Postf. 222, Tel.: 0671/63899

Bamberg (8600): Behinderten-Arbeitskreis Bamberg, Wolfgang Luz, Lange Str. 15, Tel.: 0951/204163

Bergisch-Gladbach (5060): CBF Bergisch-Gladbach, Elisabeth Hess, Birkenbusch 59

Berlin (1000): CeBeeF, Joachim Rinke, Gneisenaustr. 2, Berlin 61, Tel.: 030/6937031

Sprechbehinderten-Selbsthilfe e. V., Hans-Joachim Deckert, Berlin 62, Tel.: 030/3924223

Selbsthilfe von Anfallskranken e. V., Zillestr. 102, Berlin 10, Tel.: 030/3414252

Stotterer-Selbsthilfegruppe, Roswitha Dellwing, Gotzkowskistr. 4, Berlin 21, Tel.: 030/3924223

Behinderten-Liga, Horst Etter, Raduhnerstr. 15, Berlin 47, Tel.: 030/6632925

COCAS e. V., Club für Behinderte und Nichtbehinderte, Holzmannstr. 18, Berlin 42, Tel.: 030/3637606

Interessengemeinschaft von Geburt an Behinderter Berlin e. V., c/o Dieter Nowraty, Otto-Suhr-Allee 131, 1000 Berlin 31, Tel.: 030/3411797

Jugend- und Behindertengruppe der Spastikerhilfe Berlin, Prettauer Pfad 23–33

Bielefeld (4800): Club 68, Postfach 140268, Herman Quien, Detmolder Str. 318a, Tel.: 0571/22915

Integ c/o Reichsbund Kreisverband, Wilhelmstr. 1b, 4800 Bielefeld 1, Tel.: 0521/60864

Stotterer-Selbsthilfegr., Chr. Schönbeck, Turnerstr. 33

CBF Bielefeld, Hermann Delakowitz, Postfach 140268, Bielefeld 14

Bochum (4630): Club Körperbehinderter und ihrer Freunde Bochum e. V. »CeKaBo«, Im Ahlfeld 2, Horst Opitz, Tel.: 0234/64639

Stadtverband Behindertengruppen, Ferdinand Wilms, Hattinger Str. 126

Interessengemeinschaft behinderter Studenten, Ruhr-Universität Bochum, Rüdiger Leggewie, Huestadtring 143, Tel.: 0234/704610

Landesarbeitsgemeinschaft der CBFs, Postfach 600127, Baarestr. 33

Selbsthilfe Körperbehinderter e. V., Walter Drosse, Glücksburgerstr. 22, Tel.: 0234/773722

Böblingen (7030): Freizeitclub für Behinderte und Nichtbehinderte, Haus der Begegnung, Berliner Str. 39

Bonn (5300): Selbsthilfe Körperbehinderter, Hans Aengenendt, An der Elisabethenkirche 1

Stotterer-Selbsthilfegruppe, Manfred Rubba, Im Weiler 7, Tel.: 0228/628323

Borgholzhausen (4807): Rollstuhlfahrerverein Altkreis Halle, Peter Sparrenberg, Friedensstr. 1

Borken (4480): CBF Borken u. Umgebung, Margarete Rensinhoff, Auf der Twente 32, 4423 Gescher, Tel.: 02542/219

Bottrop (4250): Freizeitclub Bottrop, Werner Leiberich, Overbeckstr. 45

Freizeitclub für Behinderte und ihre Freunde Bottrop, Nordring 89

Bückeberg (3062): Rollstuhlverein, Dieter Kasten, Friedrich-Bach-Str. 11h

Braunschweig (3300): CF-Selbsthilfegruppe Braunschweig, Dirk Wetzel, Wilhelmtorwall 30, Tel.: 0531/42393

INTEG-Jugend im Reichsbund, R. Rosenberger, Erdkamp 1

Bremen (2800): Krüppel-Gruppe Bremen, Horst Frehe, Wendtstr. 26

Bremer Behinderten-Initiative e. V., Hans M. Dunker, Borchshöher Feld 17, Tel.: 0421/666338

Jugendclub der Spastikerhilfe Bremen, Osterholzer Heerstr. 85

Behinderten-Selbsthilfegruppe Bremen, Karin Greuling, Bürgermeister-Reuter-Str. 11

Stotterer-Initiative, Martin Schlischka, Quintschlag 34, Postfach 107562, Tel.: 0421/455611

Bremerhaven (2850): CeBeeF Bremerhaven (Diakonisches Werk), Jakobistr. 44, Tel.: 0471/52085

Bretten (7518): CeBeeF, Brigitte Schick, Friedenstr. 43, Tel.: 07252/2139

Bröltal: Selbsthilfe Körperbehinderter e. V. Bereich Bröltal, Günter Rehtanz, Hauptstr. 14, 5207 Winterscheid-Ruppichteroth, Tel.: 02247/3132

Brühl-Vochem (5040): Jugendclub Brühl-Euskirchen, Stiftstr. 2

Castrop-Rauxel (4620): Aktionskreis Behinderter und ihrer Freunde, Jürgen Briel, Schulstr. 42

Coburg (8630): Behindertenclub Coburg, Leopoldstr. 61/63

Coesfeld (4420): CeBeeF Coesfeld e. V., Anna Reher, An den Alstätten 12, 4425 Billerbeck

Darmstadt (6100): CBF Darmstadt und Umgebung e. V., Soderstr. 47, Tel.: 06151/41099

Jugend- und Freizeitclub spastisch Gelähmter und anderer Körperbehinderter, Fünfkirchner Str. 13

Initiative für Behinderte, Uwe Börner, Hindenburgstr. 46c, Tel.: 06151/82385

Dieburg: Interessengemeinschaft Körperbehinderter in Dieburg und Umgebung, Gerhard Reichmann, Heinrich-Hertz-Str. 5, 6113 Babenhausen, Tel.: 06073/3746

Dormagen (4047): CBF-Dormagen, Ferdinand Kleeberg, Johannesstr. 20a, Tel.: 02106/70487, Dormagen 11

Dorsten (4270): Integ., c/o Ulrike Walter, Straute 13, Tel.: 02362/61146

Dortmund (4600): Stotterer-Selbbsthilfegruppe, Rolf Junker, Dahmsfeldstr. 84, Dortmund 50, Tel.: 0231/735701

Aktion Behindertenselbsthilfe Scharnhorst, Heinz Brell, Schmollerweg 1

VHS-Gruppe, Jürgen Spieker, Heiliger Weg 7–9

Initiativgruppe »Leben mit Behinderten«, KSG-Büro (Kath. Studenten-Gemeinde), Ostenbergstr. 107, Tel.: 0231/75746

Integ. c/o Friedrich-Wilhelm Herkelmann, Lindenhorster Str. 192, Tel.: 0231/1932734

Beratungsdienst behinderter Studenten, Universität Dortmund, Birgit Rothenburg, Sonnenstr. 240, Tel.: 0231/144770

Dreieich: CeBeeF Dreieich e. V., Karl Grosch, Lutherplatz 2, 6070 Langen, Tel.: 06103/27794, Postfach 1323 CBF

Düren-Rölsdorf (5156): Jugendclub im Verein zur Förderung und Betreuung spastisch gelähmter Kinder, Gürzenicher Str. 78

Düsseldorf (4000): Club '68 Düsseldorf, Verein für Behinderte und Nichtbehinderte, Postfach 2132

Selbsthilfe Körperbehinderter, Reinhard Jordan, Veilchenweg 15, 4005 Meerbusch 2

Freundeskreis für Rollstuhlfahrer, Hans Rosendahl, Industriestr. 36–38, 4030 Ratingen, Tel.: 02102/22159

Stotterer-Selbsthilfe e. V., Postfach 2141, 5657 Haan 2

Duisburg (4100): Selbsthilfe Körperbehinderter, Else Schmidt, Eigenheimstr. 1

Behindertenclub im Verein zur Förderung und Betreuung spastisch Gelähmter und anderer Behinderter, Windhuker Str. 61

CF-Selbsthilfegruppe Duisburg, Erika Baumann, Königgrätzerstr. 46, Tel.: 0203/662720

Ellwangen-Espachweiler (7090): Gruppe Behinderte und ihre Freunde im BDKJ Dekanat Ellwangen, Elisabeth Betzler, Seestr. 11, Tel.: 07961/3667

Emsbüren (4450): Stotterer-Selbsthilfegruppe, Ansgar Jansen, Lingen 1, Tel.: 0591/65407

Emsland: CeBeeF, Dieter Gotzheim, Ursulastr. 6, Postfach 248, 4473 Haselünne, Tel: 05961/5563

Erlangen (8520): Behinderteninitiative STIB e. V., Karl-Josef Hupe, Cedernstr. 2, Tel.: 09131/20449

Club der Johannesbären, Diakon Kölner, Schwalbenweg 21 b, Tel.: 09131/42332

Stotterer-Selbsthilfegruppe, Falk-Henner Wagner, Gerhart-Hauptmann-Str. 15, Tel.: 09131/14938

Erlensee (6455): Selbsthilfe Körperbehinderter e. V., Betreuungsbereich Hanau-Gelnhausen, Heinz Preis, Brückenstr. 26, Tel.: 06183/2275

Essen (4300): CBF Essen, Karin Hasenbusch, Pappelweg 4, Tel.: 0201/686446, Essen 11

Selbsthilfe Körperbehinderter, Ilse Schulkinis, Almenwinkelerstr. 56

Initiativkreis für Behinderte und Nichtbehinderte, Bettina Rehme, Hohenzollernstr. 56

Flensburg (2390): Jugendclub des Vereins zur Betreuung körperbehinderter Kinder, P. Christiansen, Adelbykamp 57

Frankfurt (6000): CeBeeF, Mörfelder Landstr. 27, Tel.: 0611/616037

VHS-Gruppe Bewältigung der Umwelt, R. Hessler, Jaspertstr. 87

CF-Selbsthilfegruppe Frankfurt/Main, Wolfgang Mühlschwein, Birkenweg 14, Tel.: 06103/85939

Kontaktstelle für Körperbehinderte und Langzeitkranke, Eschersheimer Landstr. 565–567

Freiburg/Breisgau (7800): Arbeitskreis Behinderter und Nichtbehinderter, Christian Kirch, Sebastian-Kneipp-Str. 24, Weingarten

Stotterer-Selbsthilfegruppe, Kurt Schwab, Robert-Koch-Str. 22, Tel.: 0761/273417

Mario Maeran, Auwaldstr. 65, 7800 Freiburg, Tel.: 0761/16391

Ring der Körperbehinderten e. V.: Nägeleseestr. 4, Tel.: 0761/78222 und 71381

Fröndenberg (5758): Initiativgruppe Integ. c/o Hans Liebers, Fischersiepen 3, Tel.: 02373/72082

Fürth (8510): Club für geistig behinderte Erwachsene, Benno-Meyer-Str.

Integrationsrunde für Behindertenarbeit im Raum

Nürnberg, Manfred Hambitzer, Im Weller 7, Tel.: 0911/720443

Fulda (6400): CBF, S. Schneller, Milseburgerstr. 9

Gelsenkirchen (4650): Selbsthilfe Körperbehinderter, Rosi Liebich, Helene-Weber-Weg 25

Integ, c/o Fritz Trötschel, Rüttgergasse 4, Gelsenkirchen-Horst

Gießen (6300): Club 68, CBF, Karl Heidt, Stermark 12, Tel.: 0641/73319

Stotterer-Selbsthilfegruppe, Rainer Paul, Rosenstr. 6, 6342 Haiger 1

Göttingen (3400): Integra, Silberbreite 26, Horst Roders, Tel.: 0551/61346

Stotterer-Selbsthilfegruppe, Manfred Schüssler, Westerbergweg 4, 3406 Bovende-Harste, Tel.: 05593/690

Gundelfingen (7803): AKBN, Th. Kurl, Blanenstr. 34

Gunzenhausen (8820): Behindertenarbeitskreis Gunzenhausen, E. Barthel, Am Gäßchen 8

Grünwald (8022): Selbsthilfe Körperbehinderter Sozialhilfe e.V., Helmut Panitschek, Josef-Sammer-Str. 8, Tel.: 089/6411772

Hagen (5800): Integ Hagen, Reichsbund-Kreisverband, Postfach 5800 Hagen 1, Tel.: 02331/81871

Hamburg (2000): VHS-Gruppe, Hannelore Witkofski, Fettstr. 22, Tel.: 040/432886

Club 68, Postfach 2675, Tel. 040/5386666, Clubheim: Glashütter Landstr. 2, HH 13

»Humpelstilzchen«, Kerstin Hagemann, Otto-Speckter-Str. 16, Tel.: 040/614174

Stotterer-Selbsthilfegruppe, Rolf Kollatsch, Poppenbüttlerstr. 225, 2 Norderstedt, Tel.: 040/5246604

Integ, Bernd Vandersee, Kollanstr. 164, Hamburg 61, Tel.: 040/582642

Hamburg (2100): Jugendgruppe im Verein zur Förderung und Betreuung spastisch gelähmter Kinder, Mittelweg 178

Jugendclub des Harburger Spastikervereins, Harburger Ring 17

Hannover (3000): AG Behinderten-Kultur, c/o Pavillon, Lister Meile 4
Outsiders-Theatergruppe, c/o Pavillon, Lister Meile 4
AG Behinderten-Kultur, c/o Pavillon, Lister Meile 4
Stotterer-Selbsthilfegruppe, Christian Vogt, Darwinstr. 2, Tel.: 0511/3524922
Integ-Jugendclub, Ekkehard Meese, Annenstr. 14, Tel.: 0511/858884
Integ-Langenhagen, Horst Schwerdtfeger, Wittekamp 27, Tel.: 0511/667063
Jugendclub im Verein zur Förderung Körperbehinderter, Engelbosteler Damm 72
Hamm (4700): Für uns. Initiativkreis Behinderte und Nichtbehinderte, im Jugendzentrum, Heinrich Speckenwirt, Göbel-von-Brechen-Str. 10, Tel.: 02385/2819
Hasenbergen-Gaste (4507): INTEG Jugend im Reichsbund, B. Wittke, Hasenkamp 27
Hechingen (7450): Freizeitclub für Behinderte Bisingen, Klaus Hohmann, Hölderlinweg 5
Heidelberg (6900): Gruppe 73, Postfach 102448
Integ, Jugend im Reichsbund, Postfach 101429
Stotterer-Selbsthilfegruppe, Thomas Leibbrand, Emmersgrund-Passage 1, Heidelberg-Emmersgrund, Tel.: 06221/381640
Heiligenhaus (5628): Freundeskreis für Körperbehinderte, Gerda Hülster, Naheweg 9, Tel.: 02126/9116
Heinsberg (5138): cbf 70, Richard-Wagner-Str. 5
Herne (4690): Gesprächskreis für Behinderte und Nichtbehinderte Herne, c/o Beate Kasperski, Göreikerweg 29, Tel.: 02323/43735
Hilden (4010): Freizeitgemeinschaft Behinderte und Nichtbehinderte, Georg Küppers, Richard-Magner-Str. 101
Hildesheim (3200): Jugendclub des Vereins zur Förderung und Betreuung spastisch gelähmter Kinder, Im Bockfeld 84
Hochsauerlandkreis: CeBeeF Arnsberg, Hochsauerlandkreis, Hildegund Thomalla, Stockumerstr. 19, 5768 Sundern 8

Höchstadt/Aisch (8552): Die steilen Stufen, Behindertengruppe Höchstadt, Anton Spanner, Engelgasse 11, Tel.: 09193/8365

Hof (8670): Freizeitclub erwachsener Behinderter in Nordostoberfranken, Am Lindenbühl 10

Homburg (6650): Jugendclub im Verein zur Rehabilitation Körperbehinderter des Saar-Pfalz-Kreises, Universitätsklinik

Ingolstadt (8070): Club Körperbehinderter und ihrer Freunde, Gerhard Volkmann, Schillerstr. 44

Jügesheim (6054): CBF-Wohnen mit Behinderten, Susanne Winter, Berliner Str. 61b, Tel.: 06106/15332

Kaiserslautern (6750): Mach mit Mittwoch Club, Monika Brehm, Bremerstr. 6

»Sunshine-Club« Landstuhl, Rüdiger Eschmann, Fackelwoogstr. 21

Karlsruhe (7500): Arbeitsgemeinschaft Körperbehindertenarbeit, Rosemarie Grünling, Gartenstr. 37

Jugendclub für Körperbehinderte im »Haus des behinderten Kindes«, Stephanienstr. 20

Stotterer-Selbsthilfegruppe, Walter Jeltsch, Postfach 1434, 7505 Ettlingen.

Arbeitsgemeinschaft Körperbehinderter Karlsruhe, Wolf-Rüdiger Zimmermann, Kriegsstr. 236F, Tel.: 0721/844267

Kassel (3500): CeBeeF, Emmerichstr. 20, Tel.: 0561/74208

VCP (Verein Christlicher Pfadfinder) Arbeitskreis Randgruppenarbeit, Wilhelm Siedschlag, Am Nössel 4, Tel.: 0561/403313

Kempten (8960): Humpel und Kumpel, Reinhard Köberle, Rathausplatz 11, Tel.: 0831/29917

Kiel (2300): Integ, c/o Sven Picker, Fünenweg 2, Tel.: 0431/522891

Stotterer-Selbsthilfegruppe Kiel e. V., c/o Rita Sutter, Schwentinestr. 22, Kiel 14, Tel.: 0431/455611

Kleve (4190): Stotterer-Selbsthilfegruppe, Rita Moeselaken, Bullmannstr. 20, Kleve-Kellem, Tel.: 02821/9401

Koblenz (5400): Der Kreis (CeBeeF), Vera Grundhöffer, Am alten Hospital 3a, Tel.: 0261/14447

Rollstuhlsport-Gemeinschaft Koblenz e. V., Herbert Krah, Plantagenweg 12, 5309 Meckenheim-Lüttelberg

Köln (5000): Selbsthilfe Körperbehinderter, Josef Wanschura, Bleichroderweg 6

CeBeeF Köln (-60), Lothar Sandfort, Pohlmannstr.

Club '68. Interessengemeinschaft für Behinderte und Nichtbehinderte, Hohenstaufenring 48–54, Tel.: 0221/218990

Stotterer-Selbsthilfegruppe, Bernd Lange, Roggendorfstr. 55, Köln 80, Tel.: 0221/666078

CF-Selbsthilfegruppe Köln, Beatrice Döhner, Am Bilderstöckchen 63, Köln 60, Tel.: 0221/176513

Mühlheimer Selbsthilfe, Teestube e. V., Tiefentalstr. 14, Köln 80, Tel.: 0221/6202210

VHS-Arbeitskreis Behinderte in unserer Umwelt, Josef-Haubrich-Hof 1, Christine Jochmann-Schile, Tel.: 02246/6805

Korschenbroich (4052): Aktion Freizeit Behinderter e. V. Korschenbroich, Steinstr. 18, Tel.: 02161/28741

Krautheim (7109): Selbsthilfe Körperbehinderter e. V., Tel.: 06294/561

Krefeld (4150): Körperbehindertenselbsthilfeclubs e. V., K. Zimmermann, Corneliusstr. 15

Stotterer-Selbsthilfe, Adrian Syrzisko, Prinzenbergstr. 131, Tel.: 02151/734046

Kreuztal-Eichen (5910): CeBeeF, Helmut Schneider, Eichenerstr. 34, Tel.: 02732/4365

Langenlonsheim (6536): Behindertenhilfe-Schalom-Kreis, Edith Selke, Naheweinstr. 47, Tel.: 06704/544

Langenzenn (8506): Behindertenclub, Jutta Assel, Schwalbenstr. 5

Leverkusen (5090): Verein der Rollstuhlfahrer und ihrer Freunde e. V., Rolf Rink, Gustav-Heinemann-Str. 40, Tel.: 0214/74108

Lienen (4543): Stotterer-Selbsthilfegruppe, Peter Unger, Glandorferstr. 17, Tel.: 05483/8262

Löhne (4972): Jugendclub der Spastikerhilfe Bad Oeynhausen, Wolfgang Linnemann, Rosenstr. 10

Lörrach (7850): Jugendclub des Spastikervereins Lörrach, Dinkelbergstr. 25c

Lüdenscheid (5880): Behindertenhilfe CeBeeF, Wilma Kirsebauer, Fontanestr. 13

Lünen-Brambauer (4670): VHS-Gruppe, Peter Thamm, Barthstr. 6, 4600 Dortmund 14

Ludwigshafen (6700): Interessengemeinschaft Behinderter und ihrer Freunde Ludwigshafen e. V. (IBF), Kurt Schroth, Bert-Brecht-Str. 14, Tel.: 0621/673776; Treffpunkt: Große Blies, Tel.: 514121

Rollstuhlsport-Gemeinschaft Ludwigshafen e. V., Frank Kniel, Silcherstr. 15, 6521 Mölsheim, Tel.: 06243/8425

Märkischer Kreis: CBF Märkischer Kreis, Thomas Streblow, Grafenstr. 12, 5860 Iserlohn, Tel.: 02371/63443

Mainhausen (6451): CeBeeF, Siegfried Schuck, Heinrich-Heine-Str. 1, Tel.: 06182/21409

Mainz (6500): COMMIT, CeBeeF, Postfach 1223, Tel.: 06131/672911

Bundesarbeitsgemeinschaft CeBeeF, Postfach 1521, Tel.: 06131/675885

Landesarbeitsgemeinschaft der Clubs Behinderter und ihrer Freunde Rheinland-Pfalz, Anita Zeimetz, Postfach 1122

Interessengemeinschaft zur Hilfe und Beratung Körperbehinderter, H. Hahn, Saarlandstr. 21

Maintal-Dörnigheim (6457): Jugendclub des Spastikervereins Hanau, Hermann-Löns-Weg 11a

Mannheim (6800): Roll in e.V., Landwehrstr. 1, CeBeeF

Frauenselbsthilfe nach Krebs e.V., L 4, 9, Tel.: 0621/24434, Kontakt Anny Schubert, Tel.: 0621/702434

Marbach (7142): Jugendclub des Spastikervereins Ludwigsburg, Postfach 139, Mörockestraße 31

Behinderten-Selbsterfahrungsgruppe Marbach, Edgar Ott, Schwabstr. 84

Marburg/Lahn (3550): Initiativgruppe behindertenfrdl. Mrbg. (IBM), z. Hd. Andreas Jürgens, Breitackerstr. 6, 3553 Cölbe-Bürgeln, Tel.: 06427/8815

Jugendclub des Vereins zur Förderung und Betreuung

spastisch Gelähmter und anderer Körperbehinderter, Clemens-Brentano-Str. 6

Stotterer-Selbsthilfegruppe, Klaus Badok, Calvinstr. 3, Tel.: 06421/31163

Mayen (5440): CeBeeF, Hildegard Dähler, Im Vogelsang 11

Melle (4520): Initiativkreis zur Förderung von Freizeitangeboten für Behinderte, FRAB, Großschiplagerweg 17, Tel.: 05228/2001

Menden (5750): Club 78, CBF, Liselotte Wirtz, Taunusstr. 19b, Tel.: 02373/61710

Mettmann (4020): Verein für Rollstuhlfahrer, Körperbehinderte und deren Freunde, Mettmann e. V., Kurt Engels, Angerapper Platz 2, Tel.: 02104/74567

Minden (4950): Club 74, Marienstr. 70

Moers (4130): Interessengemeinschaft Behinderter Moers, Bonifatiusstr. 51

Mönchengladbach (4050): Aktion Freizeit behinderter Jugendlicher, Roermonder Str. 212

Monheim (4019): Verein für Rollstuhlfahrer und deren Freunde, Goldregenweg 3, Tel.: 02173/63466

Mühlacker (7130): DPSG-Club für Körperbehinderte u. ihre Frde., Klemens Köberle, Zeppelinstr. 23, Tel.: 07041/6243

Mülheim/Ruhr (4330): Integ c/o Bernd Schulte-Eversum, Schachtweg 15, Tel.: 0208/760761

München (8000): »Wir« Freizeit-Therapie-Rat e. V., Schöttlstr. 3, Rita Ortenburger, Karl Köck, Tel.: 089/7237390

VIF-Vereinigung Integrationsförderung e. V., Herzog-Wilhelm-Str. 16, Tel.: 089/591934

Hilfe für psychisch Kranke (HIPSY), Rudolf Stier, Metzstr. 30

Integ, c/o Ina Stein, Germaniastr. 15, Tel.: 089/345894, München 40

Selbsthilfe Körperbehinderter, Sozialhilfe e. V., Helmut Panitschek, Josef-Sammer-Str. 8, 8022 Grünwald, Tel.: 089/6411772

CeBeeF München e. V., Knorrstr. 25, München 40, Tel.: 0251/54029

Stotterer-Selbsthilfegruppe, Manfred Krifka, Rauschenerstr. 1b, 8060 Dachau, Tel.: 08131/14671

Münster (4400): CeBeeF, Club Antenne, Bergstr. 30, Tel.: 0251/54029

Integ, Coesfeldweg 3, Tel.: 0251/862798

Stotterer-Selbsthilfegruppe, Hildegard Westermann, Wienerstr. 70, Tel.: 0251/374628

Neuendettelsau (8806): Behindertenstammtische Neuendettelsau, Erna Lingmann, Froschmühle, Augustana-Hochschule, Tel.: 09874/314

Neuss (4040): Selbsthilfe Körperbehinderter e. V., Am Hasenberg 46, Hans Kausen, Tel.: 02101/529(1)494

CeBeeF, Hermann Müsch, In der Meer 38, Postfach 955, 4005 Meerbusch, Tel.: 02105/72553

Integ, c/o Initiativgruppe, Gertrud Servos, Mühlenstr. 62, Tel.: 02101/24131

Körperbehinderten Initiative Neuss, Johannes Kausen, Am Hasenberg 46, Tel.: 02101/529494

Neustadt/Aisch (8530): Begegnungskreis Körperbehinderte/Nichtbehinderte, Würzburgerstr. 33

Neustadt/Weinstraße (6730): CeBeeF, Christoph Schwerer, Adolf-Kolping-Str. 143, Tel.: 06321/12886

Neuwied (5450): Integ Engers, Jugendclub mit Behinderten, Thomas Bender, Bendorfer Str. 22, Tel.: 02622/3077 (H. J. Meeth)

Behindertenhilfe, Gesellschaft zur Integration Behinderter e. V., Josef Kretzer, Bensdorfer Str. 22, Tel.: 02622/3003

Der Kreis – Interessengemeinschaft Behinderter und ihrer Freunde e. V., Annemarie Ganser, Theodor-Heuss-Str. 43, Tel.: 02631/56231

Nürnberg (8500): Jugendclub im Verein zur Förderung und Betreuung spastisch Gelähmter, Turnerheimstr. 19

Selbstorganisation für Behinderte Fürth, H. Bischoff, Hohenzollernstr. 36

Selbsthilfe Körperbehinderter e. V., Franz Fischer, Nansenstr. 21, Tel.: 0911/612916

Die Brigg'nbauer, Irmgard Schönberger, Eintrachtstr. 55, Tel.: 0911/358057

Gruppe Behinderte/Nichtbehinderte Mögeldorf, Hortense Casper, Thonerweg 117, Tel.: 0911/343173

Interessengemeinschaft Rollstuhlfahrer Sigena-Gymnasium, Gibitzenhoferstr. 135

Behinderten-Nichtbehindertengruppe Theresia, Fritz Burtal, Caritas-Pirckheimerhaus, Königstr. 64, Tel.: 0911/204543

Jugendgruppe Behinderte/Nichtbehinderte Die Rollmöpse, Claus Herrmannsdörfer, Neutormauer 3, Tel.: 0911/335475

Stotterer-Selbsthilfegruppe, Hans Wiethaup, Nordring 97, Tel.: 0911/357347

Oberhausen (4200): Integ c/o Dieter Burberg, Erzbergerstr. 15, 4200 Oberhausen 11, Tel.: 0208/643245

Odenwald: Behindertenclub Odenwald, An der alten Schule 4, 6123 Bad König-Zell, Tel.: 06063/1594

Oeynhausen (4970): Freundeskreis für Rollstuhlfahrer, Dr.-Wustenfeld-Str. 1

Offenbach (6050): CeBeeF, Siegfried Schuck, Heinrich-Heine-Str. 1, 6451 Mainhausen 1, Tel.: 06182/21409

Behindertenclub im Verein zur Förderung und Betreuung spastisch Gelähmter und anderer Körperbehinderter, Flurstr. 10

Stotterer-Selbsthilfegruppe, Helmut Hergenröther, Blücherstr. 12, 6050 Offenbach, Tel.: 0611/856944

Oldenburg (2900): Gruppe '75 für Behinderte und Nichtbehinderte, Gudrun Anneken, Roggemannstr. 25

Stotterer-Selbsthilfegruppe, Hildegard Michler, August-Schwettmann-Str. 6, Tel.: 0441/601244

Osnabrück/Stadt und Land (4500): Freundeskreis für Rollstuhlfahrer Osnabrück Stadt und Land e. V., Spenglerstr. 9, 4504 Georgsmarienhütte, Tel.: 05401/41172/41901

Aktionsgemeinschaft Behinderter und ihrer Freunde Osnabrück, Dieter Viehoff, Niedersachsenstr. 12, Tel.: 0541/22745

Osterode (3360): Initiativgruppe Rollstuhlfahrer, Ingeborg Wernert, Herzberger Str. 23, Tel.: 05522/5283

Paderborn (4790): Club für Behinderte im Verein zur Förderung Körperbehinderter, Winfriedstraße 64

AG-Stottererselbsthilfe Paderborn, c/o Herbert Wulf, Am Laugrund 3, Tel.: 05251/64136

Pommelsbrunn (8561): Behindertengruppe Hersbruck, Monika Meyer, Höfenerstr. 5, Tel.: 09154/1354

Pforzheim (7350): Behinderteninitiative 76 e. V., Verein zur Eingliederung von erwachsenen Behinderten in die Gesellschaft, Horst Zilske, Schloßberg 10, Tel.: 07231/31882

Pfullendorf (7798): CeBeeF, Postfach 1306, Robert Sauer, Paul-Heilig-Str. 6, Tel.: 07552/1331

Landesarbeitsgemeinschaft der Clubs Behinderter und ihrer Freunde Baden-Württemberg, Robert Sauer, Paul-Heilig-Str. 6, Tel.: 07552/1331

Pirmasens (6780): CeBeeF, Pius Doll, Anton-Bruckner-Str. 1

Ratingen (4030): Freundeskreis für Rollstuhlfahrer, Hans Rosendahl, Industriestr. 36–38, Tel.: 02102/22159

Recklinghausen (4350): Körperbehinderte und ihre Freunde e. V., Heinrich-Parodn-Str. 6

Körperbehinderte und ihre Freunde e. V., Reitzensteinerstr. 4, Tel.: 02361/57475

Regensburg (8400): Kontaktgruppe Behinderter und Nichtbehinderter, Johann Lindinger, Zur Marienhöhe 1, 8412 Kleinprüfening

Aktionsgemeinschaft für Behinderte, Doro Weigert, Am Brandelberg 15, Tel.: 0941/47801

Remscheid (5630): Freundeskreis für Rollstuhlfahrer Remscheid, S. Käsbach, Berliner Str. 121, 5632 Wermelskirchen

Reutlingen (7410): Club Hölderlin e. V., Rappertshofen 1, Reutlingen 1, Tel.: 07121/169408

Im Körperbehindertenverein, Bismarckstraße 23

Ruppichteroth/Littenscheid (5207): Selbsthilfe Körperbehinderter, Günther Rehtanz

Roßdorf (6101): Jugend- und Freizeitclub spastisch Gelähmter und anderer Körperbehinderter, Roßbergweg 7

Saarbrücken (6600): Stotterer-Selbsthilfegruppe, Joachim Fischer. Eisenbahnstr. 31, Tel.: 0681/382562

Saarland: Aktion Miteinander e. V., Sötern (6697), Christel Schmeier, Hauptstr. 99

Sprechhilfe Saar e. V., c/o Jürgen Kirch, Wiesenstr. 13, 6601 Riegelsberg

Schalksmühle (5885): CeBeeF Märkischer Kreis e. V., Renate Huiking, Flaßkamp 2, 5885 Schalksmühle

Schortens (2948) / Kreis Friesland: Verein für Behinderte und ihre Freunde, Theilensweg 1, Tel.: 04461/82113

Schleswig (2380): Kontakte '77 – Clubgemeinschaft Jugendlicher und Behinderter, Stadtweg 88

Schmallenberg (5948): Behinderten-Selbsthilfegruppe, Karla Troitzsch-Göbel, Johannes-Hummel-Weg 1

Schwäbisch Hall (7170): Stotterer-Selbsthilfegruppe, Werner Gronbach, Untere Gasse 34, 7181 Satteldorf, Tel.: 07951/41407

Selbsthilfe Körperbehinderter e. V. Schwäbisch Hall, Thomas Mildner, Beuscherweg 1, Tel.: 0791/41837

Siegburg (5200): Selbsthilfe Körperbehinderter, Irmgard Octav, Hopfengartenstr. 42

Siegen (5900): CeBeeF, Helmut Schneider, Eichener Str. 34, 5910 Kreuztal-Eichen, Tel.: 02732/4365

Sindelfingen (7032): Arbeitskreis Behinderte, Leonbergerstraße 2

Soest (4770): CeBeeF, Ulla Ehrlinger, Kölner Ring 24, Tel.: 02921/2564

Sötern (6697): Aktion Miteinander e. V., Christel Schmeier, Hauptstr. 99

Solingen (5650): Junge Behinderte und Nichtbehinderte, Helmut und Ingrid Thom, Mohrenkamp 20, Tel.: 02122/590796

CeBeeF, Klaus Laimann, Hermann-Meyer-Str. 35–37, Tel.: 02122/819990

Freundeskreis für Rollstuhlfahrer e. V., Hermann-Meyer-Str. 35–37, Tel.: 02122/819990

Speyer (6720): Interessengemeinschaft Behinderter und ihrer Freunde, Wolfgang Brendel, Vergißmeinnichtweg 7, Tel.: 06232/32817

St. Ingbert (6670): Stotterer-Selbsthilfegruppe, Dieter Wirth, Gehnbachstr. 183, Tel.: 06894/381571

Stade (2160): Jugendclub '73 Stade, Bungenstr. 9

Stadt Allendorf (3570): CeBeeF in Stadt Allendorf, Marburg und Umgebung e. V., Niederkleinerstr. 2, Tel.: 06428/2922

Landesarbeitsgemeinschaft hessischer Clubs Behinderter und ihrer Freunde, Jean Wisniewski, Niederkleiner Str. 49b, Tel.: 06428/1685

Staufen (7813): Stotterer-Selbsthilfe e. V., Manfred Romeyko, Zum Maidlebach 15, Tel.: 07633/81481

Steinbach (6761): Club Donnersbergkreis und Umgebung für Behinderte und Nichtbehinderte, Marienthaler Str. 4–6

Steinfurt: CeBeeF im Kreis Steinfurt und Umgebung e. V., Thalmann, Dorotheenweg 23, 4440 Rheine

Steingaden-Langau (8924): Treffpunkt behinderter und nichtbehinderter junger Leute, Ludwig Trautmann, Tel.: 08862/6031

Stuttgart (7000): CeBeeF, Postfach 385, Manfred Schutze, Laubeweg 1

Aktion Multiple Sklerose Erkrankte (Landesverband), Laubeweg 1, Tel.: 0711/7158560 (Adressenliste von 28 Ortsgruppen anfordern)

Alex-Club für Körperbehinderte und ihre Freunde, Alexanderstraße 2

Stotterer-Selbsthilfegruppe, Leni Marx, Karlstr. 16, 7015 Korntal-Münchingen, Tel.: 07150/5295

Trier (5500): Club Aktiv, CeBeeF, Postfach 1125, Erhard Füssel, Tel.: 0651/39657

Stotterer-Selbsthilfegruppe, Wolfgang Kölle, Talstr. 2, 5501 Aach, Tel.: 0651/86443

Tübingen (7400): CeBeeF, Hans Joachim Weisschuh, Schellingstr. 22, Tel.: 07071/26969

Stotterer-Selbsthilfegruppe, Martina Rapp, Keplerstr. 19

Ulm (7900): CeBeeF, Elisabethenstr. 37, Tel.: 0731/37084

Stotterer-Selbsthilfegruppe, Barbara Müller, Hauptstr. 38, 7901 Schnürpflingen

Unna: Verein zur Förderung spastisch Gelähmter und

anderer Körperbehinderter Unna e. V., Lehnemann, Tischlerstr. 2, 4714 Cappenberg

Velbert (5620): Freundeskreis für Körperbehinderte e. V., Barbara Gertz, Uranusstr. 12, Tel.: 02124/66386

Viersen (4060): Freundeskreis für Rollstuhlfahrer Viersen und Umgebung, Kaiserstr. 12, Tel.: 02162/21170

Integ c/o Ursula Bühler, Berliner Höhe 101, Tel.: 02162/20112

Vollnkirchen (6331): CeBeeF, H. Neumann, Hauptstr. 1, Tel.: 06647/6104

Waedfeucht-Obspring (5137): Selbsthilfe Körperbehinderter, Willi Cremers, Sandstr. 21

Waltenhofen (8963): »Humpel und Kumpel«, Jugendclub der Behindertenhilfe Allgäu, Memhölz 29

Weinheim (6940): Jugendclub für Behinderte und Nichtbehinderte im Verein zur Förderung und Betreuung spastisch gelähmter Kinder und Jugendlicher, Sachsenstraße 98

Jugendclub der Interessengemeinschaft zur Hilfe und Beratung Körperbehinderter, Postfach 1448

Wetter/Ruhr (5802): Club gemeinsame Integration in Wetter u. Umgebg. e.V., Herta Mehnert, Hartmannstr. 1, Wetter 2

Wetzlar (6300): Club für Behinderte und ihre Freunde, Hartmut Neumann, Hauptstr. 1, 6331 Vollnkirchen, Tel.: 06447/6104

Wilhelmshaven (2940): Jugendclub der Wilhelmshavener Kinderhilfe, Schilfgraben 22

Wiesbaden (6200): CeBeeF, Postfach 1932, Klarenthaler Str. 25, Tel.: 06121/48811

Winnenden (7057): Freundeskreis für Behinderte im Raum Winnenden, Eva Hümmelchen, Adlerweg 4

Witten (5810): CeBeeF Witten, Renate Bause, Rotdornweg 1, Tel.: 02304/32466 (auch Schreibtelefon), Clubraum: Dortmunder Str. 11

Ruhrtaler Gehörlosenverein, Klaus Spitz, Augustastr. 36, Tel.: 02304/50865 (auch Schreibtelefon)

Wuppertal (5600): CeBeeF Wuppertal, J. Mehler, Görlitzerstr. 5, Wuppertal 2

VHS-Gruppe-Behindert-na und?, c/o Norbert Rettler, Am Elisabethheim 68b, Tel.: 0202/720667

Würzburg (8700): Stotterer-Selbsthilfegruppe, Steffen Siegel, Am Klettenrain 24, 8706 Höchberg, Tel.: 0931/40517

Freizeitclub mit Behinderten, Peter Deller, Hofstallstr. 4, Tel.: 0931/51607

Verein der Rollstuhlfahrer und ihrer Freunde, Horst Stahl, Bei der Neumühle 1, Tel.: 0931/3001 oder 26853

Würzburg-Heuchelhof (8700): Jugendclub im Verein zur Förderung und Betreuung spastisch Gelähmter und anderer Körperbehinderter, Berner Str. 10

Sozialhilfegruppen

Aachen (5100): Soziale Arbeitsgemeinschaft Aachen, c/o Rolf Hak, Lützowstr. 20, Tel.: 0241/541021 (neue Broschüre)

Berlin (1000): Gesundheitszentrum Gropiusstadt, Lipschitzallee 20–22, Berlin 47, Tel.: 030/6023158 oder 6031004, Rainer Krebs (neue Broschüre)

Bonn (5300): Interessengruppe Sozialhilfe Bonn, c/o Irene Zilliken, Rostocker Str. 11

Bremen (2800): Selbsthilfegruppe für Sozialhilfeempfänger Bremen, Dora Sielemann, Heidbergstr. 18, Bremen 21, Tel.: 0421/611271

Datteln (4354): Nachbarschaftszentrum, Nettebruch 4, Tel.: 02363/8916

Dortmund (4600): c/o Hannelore Blomberg, Wilhelm-Schmidt-Str. 30, Dortmund 30

Düren (5160): Interessengruppe Sozialhilfe e. V. Düren, c/o Gisela Suhr, Vallenciennerstr. 174

Duisburg (4100): Interessengruppe Sozialhilfe Duisburg, c/o Hannelore Junghänel, Jupiterstr. 36, Duisburg 18, Tel.: 0203/496225

Essen (4300): c/o Karin Schulz, Niederstr. 17, Tel.: 0201/313436

Esslingen (7300): Interessengemeinschaft Sozialhilfe, c/o Harald Habich, Grabbrunnenstr. 10

Frankfurt (6000): Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Hessen e. V., Geschäftsstelle, c/o Dieter Gahn, Moselstr. 25, Tel.: 0611/234397

Gelsenkirchen-Buer (4660): Gelsenkirchener Selbsthilfe e. V., Horsterstr. 75, Tel.: 0209/378558

Goch (4180): Interessengruppe Sozialhilfe e. V. Goch, c/o Willi Dürow, Gärtnerweg 14

Gütersloh (4830): Interessengruppe Sozialhilfe e. V. Gütersloh c/o Max Marquardt, Neuenkirchenerstr. 46a

Hagen (5800): Interessengruppe Sozialhilfe e. V. Hagen, Am Ratebaum 22, Tel.: 02331/880291 (neue Broschüre)

Hamburg (2000): Soziales Zentrum, Havinghorster-Redder 48–50, Ev. Gemeindezentrum, Hamburg 74, Tel.: 040/7151001

Hildesheim (3200): Arbeitsgemeinschaft sozial benachteiligter Familien, c/o Otti Mehler, Ehrlicherstr. 18, Tel.: 05121/59841

Köln (5000): Interessengruppe Sozialhilfe e. V. Köln, Landesverband der Sozialhilfegruppen NRW e. V., Platenstr. 39, Tel.: 0221/557595 (Dokumentation)

Lübeck (2400): Selbsthilfe Lübeck, c/o Ute Funk, Nordlandring 9, HL. Travemünde, Tel.: 04502/71275

Münster (4400): Gesa e. V., Ewaldistr. 24, Tel.: 0251/64477

Norden (2980): Rund um die Sozialhilfe Norden, c/o Flora Heyckes, Norddeicherstr. 7, Norden 2, Tel.: 04931/81195 (neue Broschüre)

Velbert (5620): c/o Kornelia Gäb, Frohustr. 17, Velbert 11, Tel.: 02127/7106

Initiativgruppen (Ausland)

Österreich:

Innsbruck: Initiativgruppe von Behinderten und Nichtbehinderten, Volker Schönwiese, Ulmenstr. 27, A-6064 Ruf, Tel.: 05222/610853

Linz: Arbeitskreis Bewältigung der Umwelt, Peter Visvader, Grillparzerstraße 50, A-4020 Linz, Tel. 0732/56431/252

Wien: Club handicap – interessengemeinschaft der körperbehinderten, Wattgasse 96–98, A-1170 Wien, Tel. 0222/ 4671045

Schweiz:
Bern: Gruppe CeBeeF, Wangenstr. 27, CH-3018 Bern, Tel.: 031/550564
Littau: Gruppe IMPULS, Thomas Betschart, Luzernerstr. 63, CH-6014 Littau, Tel.: 041/235972
Zürich: Gruppe IDEM (v. a. Region Zürich), Ruedi Schäppi, Seminarstr. 109, CH-8057 Zürich, Tel. 01/283093
Region Bern: Gruppe Bärner Brügg, Postfach 1207, CH-3001 Bern

Achtung: Bei Initiativgruppen können sich die Anschriften ändern. Gruppen, deren Adressen sich geändert haben, oder Gruppen, die nicht aufgeführt sind, werden gebeten, sich zu melden bei:
Gusti Steiner, Speckestr. 14, 4600 Dortmund 15

Behindertenorganisationen und Institutionen

Bundesanstalt für Arbeit
Regensburger Str. 104, 8500 Nürnberg, Tel.: 0911/171
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
5300 Bonn, Postfach, Tel.: 0228/5271
Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)
Eysseneckstr. 55, 6000 Frankfurt, Tel.: 0611/518033
Zentrale Beratungsstelle für Behinderte, c/o Stiftung Rehabilitation
Postfach 101409, 6900 Heidelberg, Tel.: 06221/883486
Bund der Kriegsblinden Deutschlands
Schumannstr. 35, 5300 Bonn, Tel.: 0228/213134
Bund Deutscher Hirnbeschädigter
Humboldtstr. 32, 5300 Bonn, Tel.: 0228/651012
Bundesarbeitsgemeinschaft der Clubs Behinderter und ihrer Freunde (CeBeeF)
Postfach 1521, 6500 Mainz, Tel.: 06131/675885

Dachverband Deutsche Leukämie-Forschungs-Hilfe, Rodenkirchenerstr. 289, 4050 Mönchengladbach (Rheydt) 2

Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (Behindertenreferat) Postfach 320120, 4000 Düsseldorf 30, Tel.: 0211/487071

Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie 3050 Wunstorf 1, Postfach 1253, Tel.: 05031/4978

Deutscher Gehörlosen-Bund Rothschildallee 16a, 6000 Frankfurt 60, Tel.: 0611/454036

Deutscher Schwerhörigenbund Barenkrug 25, 2000 Hamburg 72

Reichsbund der Kriegsopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen, Beethovenallee 56–58, 5300 Bonn 2, Tel.: 0228/363071–73

Selbsthilfe Körperbehinderter 7109 Krautheim/Jagst, Tel.: 06294/561–565

Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands (VdK) Wurzer Str. 2–4, 5300 Bonn-Bad-Godesberg, Tel.: 0228/364061

Lokale Institutionen

Schweinfurt (8720): Offene Behindertenarbeit des *Diakonischen Werks* Schweinfurt, Neutorstraße 14, Tel.: 09721/1583

Mülheim a.d. Ruhr (4330): Behindertenberatung des *Diakonischen Werks,* Hagdorn 1a, Tel.: 0203/32041
(Freizeiten für behinderte und nichtbehinderte Kinder und Jugendliche, Beratung)

München (8000): Die Volkshochschule trägt eine Reihe von Aktivitäten und Initiativen mit und von Behinderten, Behindertenreferat der Münchner Volkshochschule, Barlachstr. 26/III, Tel.: 089/3188–510
Die VIF (Vereinigung Integrationsförderung) bietet in München Hilfsdienste für Behinderte an. Dazu gehört ein Vorlesedienst für Blinde und Pflege- und Haushaltshilfe in der Wohnung, in der der Behinderte lebt, Herzog-

Wilhelm-Str. 16/IV (Passage Sonnenstr. 21), Tel.: 089/591934. Über die Arbeit der VIF informieren der Bericht ›Behindert ist, wer Hilfe braucht‹ (DM 7,–) und ein gleichnamiger Film (gegen Unkostenbeteiligung zu entleihen).

Zentralen der freien Wohlfahrtsverbände

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
Franz-Lohe-Str. 19, 5300 Bonn, Tel.: 0228/2261

Arbeiterwohlfahrt
Oppelner Str. 130, 5300 Bonn, Tel.: 0228/66850

Deutscher Caritasverband
Karlstr. 40, 7800 Freiburg, Tel.: 0761/2001

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Heinrich-Hoffmann-Str. 3, 6000 Frankfurt 71, Tel.: 0611/67061

Deutsches Rotes Kreuz
Friedrich-Ebert-Allee 71, 5300 Bonn, Tel.: 0228/5411

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland
Stafflenbergstr. 76, 7000 Stuttgart 1, Tel.: 0711/21591

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland
Hebelstr. 17, 6000 Frankfurt, Tel.: 0611/556958

Bundesbehörden

Bundesanstalt für Arbeit, Regensburger Str. 104, Tel.: 0911/171, 8500 Nürnberg

Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, Berliner Platz 6–10, Tel.: 0251/5911, 4400 Münster/Westf.

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Ostmerheimerstr. 200, Postfach 930103, Tel.: 0221/87703, 5000 Köln 91

Mitgliedsverbände der Bundesarbeitsgemeinschaft »Hilfe für Behinderte« e. V.

Bundesarbeitsgemeinschaft »Hilfe für Behinderte« e. V.,
Kirchfeldstr. 149, 4000 Düsseldorf, Tel.: 0211/340085/86

Allergiker- und Asthmatikerbund e. V.
Hindenburgstr. 146, 4050 Mönchengladbach 1, Tel.: 02161/10207, Zeitschrift ›Der Allergiker‹

Arbeitsgemeinschaft »Allergiekrankes Kind« e. V.
Hoffmannstr. 21, 6348 Herborn, Tel.: 02772/41237

Arbeitsgemeinschaft Spina bifida und Hydrocephalus e. V.
Kaiserstr. 6, 5750 Menden, Tel.: 02372/10183
Zeitschrift: ›ASbH-Brief‹

Bundeselternvereinigung für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie
Obersonden 1, 5600 Wuppertal 23, Tel.: 0202/61991
Post: Frau Michels, Im Niederfeld 4, 4040 Neuss

Bundesverband der Eltern körpergeschädigter Kinder e. V.
– Contergan-Hilfswerk –
Neufelder Straße 19, 5000 Köln 80, Tel.: 0221/681068

Bundesverband der Herz- und Kreislaufbehinderten e. V.
Schweizer Straße 23, 4190 Kleve, Tel.: 02821/22538
Zeitschrift: ›Herz und Gesundheit‹

Bundesverband für die Kehlkopflosen der BRD e. V.
– Sitz Aachen – Luisenstr. 20, 6440 Bebra 1, Tel.: 06622/2945
Zeitschrift: ›Das Sprachrohr‹

Bundesverband für die Rehabilitation der Aphasiker e. V.
Beethovenstr. 35, 5303 Bornheim 3, Tel.: 02227/2578
Zeitschrift: ›Aphasie‹

Bundesverband für spastisch Gelähmte und andere Körperbehinderte e. V.
Kölner Landstr. 375, 4000 Düsseldorf 13, Tel.: 0211/793068/9
Zeitschrift: ›Das Band‹

Bundesverband »Hilfe für das autistische Kind« e. V.
Bebelallee 141, 2000 Hamburg 60, Tel.: 040/5115604
Zeitschrift: ›Autismus‹

Bundesverband Legasthenie e. V.
Gneisenaustr. 2, 3000 Hannover 1, Tel.: 05 11/85 3465
Zeitschrift: ›LRS Information-Organisation‹

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e. V.
7109 Krautheim/Jagst, Tel.: 06294/561–565
Zeitschrift: ›Leben und Weg‹

Bundesverband zur Förderung Lernbehinderter e. V.
von-Gils-Str. 10, Postfach 1562, 5010 Bergheim, Tel.: 02271/44466
Zeitschrift: ›Lernen, Fördern‹

Bundesvereinigung »Lebenshilfe für geistig Behinderte« e. V.
Raiffeisenstr. 18, Postfach 80, 3550 Marburg 7, Tel.: 06421/43007/8/9
Zeitschrift: Mehrere Zeitschriften

Bundesvereinigung Stotterer Selbsthilfe e. V.
Herrn Peter Otto, Helmkrautstraße 17a, 1000 Berlin 27, Tel.: 030/4318496
Zeitschrift: ›Der Kieselstein‹

Bund zur Förderung Sehbehinderter e. V.
Frau Bechnya, Gottfried-Keller-Straße 53, 4000 Düsseldorf, Tel.: 0211/432929

Dachverband Psychosozialer Hilfsvereinigungen e. V.
Graurheindorfer Str. 15, 5300 Bonn, Tel.: 0228/631548

Deutsche Gesellschaft »Bekämpfung der Muskelkrankheiten« e. V., Hohenzollernstr. 11, 7800 Freiburg, Tel.: 0761/277932
Zeitschrift: ›Muskelreport‹

Deutsche Zöliakie-Gesellschaft e. V.
Ganzenstr. 13, 7000 Stuttgart 80, Tel.: 0711/713969

Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Mucoviscidose e. V.
Dr.-Wacker-Str. 31, 8501 Schwanstetten, Tel.: 09170/8462
Zeitschrift: ›Mucoviscidose‹

Deutsche Gesellschaft zur Förderung der Hör-Sprach-Geschädigten e. V., Rothschildallee 16a, 6000 Frankfurt 60, Tel.: 0611/454036

Zeitschrift: ›Hörgeschädigte Kinder, Deutsche Gehörlosenzeitung‹

Deutsche Hämophiliegesellschaft zur Bekämpfung von Blutungskrankheiten e. V., Rathausgasse 7, 8000 München 60, Tel.: 089/833039
Zeitschrift: ›Hämophilie-Blätter‹

Deutsche Ileostomie-Kolostomie-Urostomie-Vereinigung e. V.
Kammergasse 9, 8050 Freising, Tel.: 08161/3800/3344
Zeitschrift: ›ILCO-Praxis‹

Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft e. V.
Auf der Körnerwiese 5/III, 6000 Frankfurt, Tel.: 0611/555459
Zeitschrift: ›Mitteilungsblatt DMS-Gesellschaft‹

Deutscher Psoriasisbund e. V.
Chilehaus A, Fischerwiete 2, 2000 Hamburg 1, Tel.: 040/330885
Zeitschrift: ›Psoriasis‹

Deutsche Rheuma-Liga e. V.
Hauptstraße 44, Postfach 1127, 8301 Seefeld b. München, Tel.: 08152/78606
Zeitschrift: ›Mobil‹

Deutsche Sektion der Internationalen Liga gegen Epilepsie e. V.
Postfach 6, 7642 Kehl-Kork, Tel.: 07851/3144
Zeitschrift: ›Deutsche Sektion der Internationalen Liga gegen Epilepsie‹

Deutscher Blindenverband e. V.
Bismarckallee 30, 5300 Bonn 2, Tel.: 0228/353019
Zeitschrift: ›Blindenselbsthilfe‹

Deutscher Diabetiker Bund e. V.
Bahnhofstr. 74/76, 4650 Gelsenkirchen, Tel.: 0209/15088–89
Zeitschrift: ›Diabetes-Journal‹

Frauenselbsthilfe nach Krebs e. V.
Abendakademie L 4,/9, 6800 Mannheim, Tel.: 0621/24434
Zeitschrift: ›Rundbrief‹

Freundeskreis Camphill e. V.

Wisplerstr. 28, 2000 Hamburg 52, Tel.: 040/827322
Zeitschrift: ›Die Brücke‹

Hilfsbund für Skoliosekranke e. V.
Zum Treisberg 21, 3584 Zwesten 1, Tel.: 05626/1285

Interessengemeinschaft Phenylketonurie und verwandter angeborener Stoffwechselstörungen e. V., Bergstr. 139, 6900 Heidelberg 1, Tel.: 06221/473191

Interessenverband der Dialysepatienten (Künstliche Niere) Deutschland e. V., c/o Jochen Brandtner, Heimchenweg 5, 2000 Hamburg 54, Tel.: 040/579944
Zeitschrift: ›Der Dialysepatient‹

Schutzverband der Impfgeschädigten e. V.
In der Herrenwiese 7, Postfach 1330, 5912 Hilchenbach/Siegerland, Tel.: 02733/798

Verein der blinden Geistesarbeiter Deutschlands e. V.
Schwanallee 17, 3550 Marburg, Tel.: 06421/13311

Frühförderung

Für Eltern behinderter Kleinkinder
Wenn Sie nicht wissen, ob es in Ihrer Nähe eine Einrichtung oder Frühförderung für Ihr behindertes Kind gibt, wenden Sie sich an den Bundesverband der *Lebenshilfe für geistig Behinderte* oder an die Landesverbände dieser Organisation. Oft werden Frühförderungseinrichtungen oder Sonderkindergärten von der Lebenshilfe getragen. Man kann Ihnen dort mit Adressen weiterhelfen.

- Bundesverband:

Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V.
Raiffeisenstr. 18, Postf. 80, 3550 Marburg 7, Tel. 06421/43007/8/9

- Landesverbände

Baden-Württemberg: Reinhard Spohrer, Hoffeldstraße 215, 7000 Stuttgart 70, Tel.: 0711/726808

Bayern: Kitzingerstraße 6, 8520 Erlangen, Tel.: 09131/ 43911

Berlin: Potsdamer Straße 76, 1000 Berlin 30, Tel.: 030/ 2611004

Bremen: Gröpelinger Heerstraße 205, 2800 Bremen, Tel.: 0421/615588

Hamburg: Heidenkampsweg 66, 2000 Hamburg 11, Tel.: 040/ 325794

Hessen: Gutenbergstraße 35, Postfach 646, 3550 Marburg 1, Tel.: 06421/26794

Niedersachsen: Podbielskistraße 79, 3000 Hannover 1, Tel.: 0511/620741

Nordrhein-Westfalen: 5352 Zülpich 4, Tel.: 02425/578/579

Rheinland-Pfalz: Kreuzstraße 80, 6550 Bad Kreuznach, Tel.: 0671/32794

Saarland: Am Beckerwald, 6683 Spiesen-Elversberg, Tel.: 06821/71085

Schleswig-Holstein: Am Krankenhaus 5, 2308 Preetz, Tel.: 04342/86565

Anschriften der Hauptfürsorgestellen:

Baden-Württemberg: Landeswohlfahrtsverband Baden – Hauptfürsorgestelle – Ernst-Frey-Straße 9, *7500 Karlsruhe 1*, Tel.: 0721/81071
Landeswohlfahrtsverband Baden – Hauptfürsorgestelle – Zweigstelle Freiburg – Kaiser-Joseph-Straße 170, *7800 Freiburg i. Br.*, Tel.: 0761/36206

Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern – Hauptfürsorgestelle – Lindenspürstraße 39, *7000 Stuttgart 1,* Tel.: 0711/6667(1)-216/6667–256

Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern – Hauptfürsorgestelle – Zweigstelle Tübingen – Friedrichstraße 6, *7400 Tübingen,* Tel.: 07071/32068

Bayern: Bayer. Staatsministerium f. Arbeit u. Sozialordnung – Landeshauptfürsorgestelle – Winzererstr. 9, Dienstgeb. Heßstraße 89, *8000 München 40,* Tel.: 089/12551

Regierung von Mittelfranken – Hauptfürsorgestelle – Promenade 27 (Schloß), *8800 Ansbach,* Tel.: 0981/531

Regierung von Schwaben – Hauptfürsorgestelle – Fronhof 10, *8900 Augsburg 11,* Tel.: 0821/31051

Regierung von Oberfranken – Hauptfürsorgestelle – Ludwigstraße 20, *8580 Bayreuth 1,* Tel.: 0921/6041

Regierung von Niederbayern – Hauptfürsorgestelle – Maximilianstraße 15, *8300 Landshut 1,* Tel.: 0871/8221

Regierung von Oberbayern – Hauptfürsorgestelle – Mannhardtstraße 6, *8000 München 22,* Tel.: 089/21761

Regierung der Oberpfalz – Hauptfürsorgestelle – Am Ölberg 6, *8400 Regensburg 2,* Tel.: 0941/5641

Regierung von Unterfranken – Hauptfürsorgestelle – Petersplatz 9, *8700 Würzburg 2,* Tel.: 0931/3801

Berlin: Senator für Arbeit und Soziales Abteilung VIII – Hauptfürsorgestelle – An der Urania 4–10, *1000 Berlin 30,* Tel.: 030/21222524 35

Bremen: Senator für Soziales, Jugend und Sport – Hauptfürsorgestelle – Herdentorsteinweg 7, *2800 Bremen,* Tel.: 0421/36121 19

Hamburg: Freie und Hansestadt Hamburg – Behörde für Arbeit, Jugend und Soziales – Landesamt für Rehabilitation – Hauptfürsorgestelle – Hamburger Straße 47, *2000 Hamburg 76,* Tel.: 040/291882865

Hessen: Landeswohlfahrtsverband Hessen – Hauptfürsorgestelle – Ständeplatz 6–10, *3500 Kassel,* Tel.: 0561/1004236

Zweigverwaltung Darmstadt – LandesWohlfVerb. Hessen – Abt. Hauptfürsorgestelle – Steubenplatz 16, *6100 Darmstadt,* Tel.: 06151/8011

Zweigverwaltung Wiesbaden – LandesWohlfVerb. Hessen – Abt. Hauptfürsorgestelle – Frankf. Str. 44, *6200 Wiesbaden,* Tel.: 06121/39881

Niedersachsen: Landessozialamt Niedersachsen – Hauptfürsorgestelle – Domhof 1, Postfach 190, *3200 Hildesheim,* Tel.: 05121/3041

Nordrhein-Westfalen: Landschaftsverband Rheinland – Hauptfürsorgestelle – Kennedy-Ufer 2, *5000 Köln 21,* Tel.: 0221/82832533

Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Hauptfürsorgestelle – Warendorfer Straße 26, *4400 Münster (Westf.),* Tel.: 0251/5913829

Rheinland-Pfalz: Landesamt für Jugend und Soziales Rheinland-Pfalz – Hauptfürsorgestelle – Rheinallee 97–101, *6500 Mainz 1,* Tel.: 06131/6081

Landesamt für Jugend und Soziales Rheinland-Pfalz – Hauptfürsorgestelle – Außenstelle – Stegemannstr. 38, *5400 Koblenz,* Tel.: 0261/12161

Landesamt für Jugend und Soziales Rheinland-Pfalz – Hauptfürsorgestelle – Außenstelle – Schütt 2, *6730 Neustadt/Weinstr.* Tel.: 06321/2959

Saarland: Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung – Hauptfürsorgestelle – Hindenburgstraße 23, *6600 Saarbrücken 1,* Tel.: 0681/5011

Schleswig-Holstein: Der Sozialminister des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Wohlfahrt und Sozialhil-

fe – Hauptfürsorgestelle – Brunswiker Straße 16–22, *2300 Kiel 1,* Tel.: 0431/596(1)–5288 (Leiter) 5295 (Sachbearbeiter)

Die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestelle, Ständeplatz 6–10, 3500 Kassel, hat ein neues »Handbuch für Helfer der Behinderten im Arbeitsleben« herausgebracht. Es enthält auf 288 Seiten praxisbezogene Hinweise.

Abkürzungen

AA Arbeitsamt
Abs. Absatz
AFG Arbeitsförderungsgesetz
AG Amtsgericht
AKB Allgemeine Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung
Alhi. Arbeitslosenhilfe
ArbG Arbeitsgericht
AReha Anordnung Rehabilitation der Bundesanstalt für Arbeit (über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter)
ArV Rentenversicherung der Arbeiter
AUB Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen
AVAVG Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
AVG Angestelltenversicherung

BABl. Bundesarbeitsblatt
BAföG Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAT Bundesangestelltentarifvertrag
BBG Bundesbeamtengesetz
BBiG Berufsbildungsgesetz
Bd. Band
BehSozVersG Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter
BeKV Berufskrankheiten-Verordnung
BfA Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BFH Bundesfinanzhof
BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl Bundesgesetzblatt
BKGG Bundeskindergeldgesetz
BM Bundesminister
BMA Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
BMF Bundesminister der Finanzen
BMI Bundesminister des Innern
BMJFG Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit
BRRG Beamtenrechtsrahmengesetz
BSeuchG Bundes-Seuchengesetz

Abkürzungen

BSG Bundessozialgericht
BSHG Bundessozialhilfegesetz
BStBl Bundessteuerblatt
BVerfG Bundesverfassungsgericht
BVerwG Bundesverwaltungsgericht
BVFG Bundesvertriebenengesetz

DA Durchführungsanordnung
DAVorm. Der Amtsvormund
DÖV Zeitschrift »Die öffentliche Verwaltung«
DV Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge
DVBl. Deutsches Verwaltungsblatt

EHVO Eingliederungshilfe-Verordnung (zu § 47 BSHG)
ErbStG Erbschaftssteuergesetz
EStDV Einkommensteuerdurchführungsverordnung
EStG Einkommensteuergesetz
EuG Entscheidungen der Spruchstellen für Fürsorgestreitigkeiten

FamRZ Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FAZ Frankfurter Allgemeine Zeitung
FE Fürsorgeerziehung
FEH Freiwillige Erziehungshilfe
FEVS Sammlung »Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte«
FEVS Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte
FGG Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FM Familienminister
FR Frankfurter Rundschau
FRG Fremdrentengesetz
FRV Fürsorgerechtsvereinbarung

gA gewöhnlicher Aufenthalt
GAl Gesetz über die Altersrente für Landwirte

Abkürzungen

GG Grundgesetz
GMBl. Gemeinsames Ministerialblatt
GVBl. Gesetz- und Verordnungsblatt

HbL. Hilfe in besonderen Lebenslagen
HeimG Gesetz über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige
HHG Häftlingshilfegesetz
HLU Hilfe zum Lebensunterhalt
Hrsg. Herausgeber
HUK-Verband Verband der Haftpflicht-, Unfall- und Kraftverkehrsversicherer
HwVG Handwerkerversicherungsgesetz

i. d. R. in der Regel
i. V. m. in Verbindung mit

JA Jugendamt
JH Jugendhilfe
JHTr. Jugendhilfeträger
JWG Jugendwohlfahrtsgesetz

KfürsV Verordnung zur Kriegsopferfürsorge
KOF Kriegsopferfürsorge
KOF-VO Verordnung zur Kriegsopferfürsorge
KV Krankenversicherung
KVLG Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte

LAG Landesarbeitsgericht
LAG Lastenausgleichsgesetz
LFV Landesfürsorgeverband, -verbände
LG Landgericht
LJA Landesjugendamt
LSG Landessozialgericht
LVA Landesversicherungsanstalt

Abkürzungen

MBl. Ministerialblatt
MdE Minderung der Erwerbsfähigkeit
MDR Monatsschrift für Deutsches Recht

NDV Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge
ne. nichtehelich
NEG Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder
NJW Neue Juristische Wochenschrift

o. a. oben angegeben
Ö Tr. örtlicher Träger
OLG Oberlandesgericht
OVG Oberverwaltungsgericht

RehaAnglG Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation
RVF Fürsorgepflicht-VO
RGr. Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge
RKG Reichsknappschaftsgesetz
Rpfleger Zeitschrift »Der Deutsche Rechtspfleger«
RV Rentenversicherung
RVO Reichsversicherungsordnung

SchwbG Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Behinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz)
SG Sozialgericht
SGB Sozialgesetzbuch
SGG Sozialgerichtsgesetz
SH Sozialhilfe
SHTr. Sozialhilfeträger
SjE Sammlung jugendrechtlicher Entscheidungen
StVO Straßenverkehrsordnung
StVZO Straßenverkehrs-Zulassungsordnung

Abkürzungen

SVG Soldatenversorgungsgesetz
SZ Süddeutsche Zeitung

UnBefG Gesetz über die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr
üöTr. überörtlicher Träger
USG Unterhaltssicherungsgesetz
UV Unfallversicherung

VermStG Vermögensteuergesetz
VG Verwaltungsgericht
VGH Verwaltungsgerichtshof
VO Verordnung
VormG Vormundschaftsgericht
VVG Versicherungsvertragsgesetz
VwGO Verwaltungsgerichtsordnung

II. WoBauG Zweites Wohnungsbaugesetz
WoGG Wohngeldgesetz

Zbl. Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt
ZDG Zivildienstgesetz
ZfF Zeitschrift für das Fürsorgewesen
ZSpr. Zentrale Spruchstelle für Fürsorgestreitigkeiten

FISCHER
TASCHENBÜCHER

Dieser Kalender – er erscheint nun im vierten Jahr – entstand aus einer breiten Behindertenbewegung und hat damit einen übersichtlichen wie zuverlässigen Informationspool für die Behindertenarbeit geschaffen. Er wendet sich in erster Linie an Behinderte, dann aber selbstverständlich auch an die Sozialarbeiter, Pädagogen, Juristen, Stadtväter und und und.

Originalausgabe

ISBN 3-596-23317-8